

Amtsblatt der Europäischen Union

L 185



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

12. Juli 2022

Inhalt

I Gesetzgebungsakte

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2022/1190 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS)** 1

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1191 der Kommission vom 5. Juli 2022 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Pimiento de Gernika/Gernikako Piperra“ (g. g. A.))** 10
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 der Kommission vom 11. Juli 2022 mit Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens** 12
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 der Kommission vom 11. Juli 2022 mit Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Ralstonia solanacearum* (Smith 1896) Yabuuchi *et al.* 1996 emend. Safni *et al.* 2014** 27
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1194 der Kommission vom 11. Juli 2022 mit Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Clavibacter sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff 1914) Nouioui *et al.* 2018** 47
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1195 der Kommission vom 11. Juli 2022 mit Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival** 65

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1196 der Kommission vom 11. Juli 2022 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ⁽¹⁾	77
★ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1197 der Kommission vom 11. Juli 2022 zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist und zur Berichtigung des Anhangs XIV hinsichtlich eines Eintrags für das Vereinigte Königreich ⁽¹⁾	117

BESCHLÜSSE

★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1198 der Kommission vom 16. Juni 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/570 in Bezug auf rescEU-Kapazitäten für die Notstromversorgung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 4246) ⁽¹⁾	129
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1199 der Kommission vom 11. Juli 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76 hinsichtlich harmonisierter Normen für Aufzüge mit geneigter Fahrbahn und zur Berichtigung des genannten Beschlusses hinsichtlich harmonisierter Normen für Drahtseile aus Stahldraht ⁽¹⁾	133
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1200 der Kommission vom 11. Juli 2022 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/641 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 5015) ⁽¹⁾	138

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2022/1190 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 6. Juli 2022

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Schengener Informationssystem (SIS) stellt ein wesentliches Instrument für die Wahrung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union dar, indem es die operative Zusammenarbeit zwischen den nationalen zuständigen Behörden, insbesondere Grenzschutz, Polizei, Zollbehörden, Einwanderungsbehörden und für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder für die Strafvollstreckung zuständigen Behörden unterstützt. Die Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ bildet die Rechtsgrundlage für das SIS in Bezug auf die Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V Kapitel 4 und 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen.
- (2) SIS-Ausschreibungen enthalten Informationen über eine bestimmte Person oder Sache sowie Anweisungen für die Behörden, was zu tun ist, wenn diese Person oder Sache ausfindig gemacht wurde. In das SIS eingegebene Personen- und Sachfahndungsausschreibungen werden allen Endnutzern der zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1862 zur Abfrage des SIS befugt sind, unmittelbar und in Echtzeit zur Verfügung gestellt. Die mit der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ errichtete Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), die nationalen Mitglieder der durch die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ errichteten Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

⁽¹⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2022 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 27. Juni 2022.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

und die Teams der durch die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ errichteten Europäischen Grenz- und Küstenwache sind nach der Verordnung (EU) 2018/1862 ebenfalls befugt, gemäß ihrem Mandat auf Daten im SIS zuzugreifen und diese abzufragen.

- (3) Europol spielt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus, indem sie Analysen und Einschätzungen der Bedrohungslage bereitstellt, um die Ermittlungen der zuständigen nationalen Behörden zu unterstützen. Europol erfüllt diese Rolle auch durch Nutzung des SIS und den Austausch von Zusatzinformationen mit den Mitgliedstaaten zu SIS-Ausschreibungen. Bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus sollte es eine kontinuierliche Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Verarbeitung von Daten und der Eingabe von Ausschreibungen in das SIS geben.
- (4) Angesichts des globalen Charakters von schwerer Kriminalität und Terrorismus gewinnen die Informationen, die Drittstaaten und internationale Organisationen über Personen, die schwere Kriminalität und Terrorismus begehen, und über Personen, die der schweren Kriminalität und des Terrorismus verdächtigt werden, erhalten, zunehmend an Bedeutung für die innere Sicherheit der Union. Ein Teil dieser Informationen wird — insbesondere, wenn es sich bei der betreffenden Person um einen Drittstaatsangehörigen handelt — nur an Europol übermittelt, die die Informationen verarbeitet und die Ergebnisse ihrer Analysen an die Mitgliedstaaten weiterleitet.
- (5) Die operative Notwendigkeit, von einem Drittstaat bereitgestellte überprüfte Informationen den Beamten vor Ort, insbesondere Grenzschutzbeamten und Polizeibeamten, zur Verfügung zu stellen, wird weithin anerkannt. Die einschlägigen Endnutzer in den Mitgliedstaaten haben jedoch nicht immer Zugang zu diesen wertvollen Informationen, unter anderem weil die Mitgliedstaaten aufgrund des nationalen Rechts nicht immer in der Lage sind, auf der Grundlage solcher Informationen Ausschreibungen in das SIS einzugeben.
- (6) Um die Lücke beim Informationsaustausch über schwere Kriminalität und Terrorismus und insbesondere über ausländische terroristische Kämpfer — deren Bewegungen unbedingt überwacht werden müssen — zu schließen, muss sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten auf Vorschlag von Europol Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das SIS eingeben können, um die entsprechenden von Drittstaaten bereitgestellten Informationen den Beamten vor Ort in den Mitgliedstaaten unmittelbar und in Echtzeit zur Verfügung zu stellen.
- (7) Zu diesem Zweck sollte eine spezielle Kategorie von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union (im Folgenden „Informationsausschreibungen“) im SIS geschaffen werden. Diese Informationsausschreibungen sollten von den Mitgliedstaaten nach ihrem Ermessen und vorbehaltlich ihrer Überprüfung und Analyse des Vorschlags von Europol im Interesse der Union zu Drittstaatsangehörigen in das SIS eingegeben werden, damit Endnutzer, die eine Abfrage im SIS durchführen, darüber unterrichtet werden, dass die betreffende Person im Verdacht steht, in eine in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallende Straftat verwickelt zu sein, und damit die Mitgliedstaaten und Europol die Bestätigung, dass die Person, zu der eine Informationsausschreibung vorliegt, ausfindig gemacht wurde, und weitere Informationen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1862 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung erhalten.
- (8) Damit der Mitgliedstaat, dem Europol die Eingabe einer Informationsausschreibung vorgeschlagen hat, beurteilen kann, ob die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung eines konkreten Falles die Eingabe jener Informationsausschreibung in das SIS rechtfertigen, und um die Zuverlässigkeit der Informationsquelle und die Richtigkeit der Informationen über die betreffende Person zu bestätigen, sollte Europol alle im Besitz von Europol befindlichen Informationen über den Fall — mit Ausnahme von Informationen, die offensichtlich unter Verletzung von Menschenrechten erlangt wurden — weitergeben. Europol sollte insbesondere das Ergebnis des Abgleichs der Daten mit ihren Datenbanken, Informationen über die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Daten und deren Analyse, ob hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass die betreffende Person eine in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallende Straftat begangen hat, an einer solchen Straftat beteiligt war oder eine solche Straftat plant, weitergeben.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

- (9) Europol sollte die Mitgliedstaaten unverzüglich unterrichten, wenn es über relevante ergänzende oder geänderte Daten im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag zur Eingabe einer Informationsausschreibung in das SIS oder Hinweise darüber verfügt, dass die in seinem Vorschlag enthaltenen Daten sachlich falsch sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, um die Rechtmäßigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der SIS-Daten zu gewährleisten. Europol sollte ferner dem ausschreibenden Mitgliedstaat unverzüglich ergänzende oder geänderte Daten zu einer auf ihren Vorschlag in das SIS eingegebenen Informationsausschreibung übermitteln, damit der ausschreibende Mitgliedstaat die Informationsausschreibung vervollständigen oder ändern kann. Europol sollte handeln, insbesondere wenn sie feststellt, dass die von den Behörden eines Drittstaats oder einer internationalen Organisation erhaltenen Informationen falsch waren oder Europol für rechtswidrige Zwecke mitgeteilt wurden, beispielsweise wenn die Übermittlung der Information über die betreffende Person aus politischen Gründen erfolgte.
- (10) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund der vorliegenden Verordnung sollten die Verordnungen (EU) 2016/794 und (EU) 2018/1725 ⁽⁶⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates gelten.
- (11) Die Vorbereitungen für die Durchführung von Informationsausschreibungen sollte keine Auswirkungen auf die Nutzung des SIS haben.
- (12) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Einrichtung und Regelung einer speziellen, von den Mitgliedstaaten auf Vorschlag von Europol im Interesse der Union in das SIS einzugebenden Ausschreibungskategorie für den Austausch von Informationen über Personen, die an schwerer Kriminalität oder Terrorismus beteiligt sind, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern aufgrund ihrer Beschaffenheit auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (13) Diese Verordnung steht vollständig im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und im EUV verankert sind. Diese Verordnung wahrt insbesondere den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 AEUV, Artikel 8 der Charta und den geltenden Datenschutzvorschriften in vollem Umfang. Diese Verordnung zielt außerdem darauf ab, ein sicheres Umfeld für alle Personen, die sich im Gebiet der Union aufhalten, zu gewährleisten.
- (14) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.
- (15) Irland beteiligt sich an dieser Verordnung im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des dem EUV und AEUV beigefügten Protokolls Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG des Rates ⁽⁷⁾ und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1745 des Rates ⁽⁸⁾.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁽⁷⁾ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

⁽⁸⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1745 des Rates vom 18. November 2020 zur Inkraftsetzung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über Datenschutz und zur vorläufigen Inkraftsetzung von einigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Irland (ABl. L 393 vom 23.11.2020, S. 3).

- (16) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁹⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG des Rates ⁽¹⁰⁾ genannten Bereich gehören.
- (17) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽¹¹⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/149/JI des Rates ⁽¹²⁾ genannten Bereich gehören.
- (18) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽¹³⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/349/EU des Rates ⁽¹⁴⁾ genannten Bereich gehören.
- (19) Für Bulgarien und Rumänien stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 dar und sollte in Verbindung mit den Beschlüssen 2010/365/EU ⁽¹⁵⁾ und (EU) 2018/934 ⁽¹⁶⁾ des Rates gelesen werden.
- (20) Für Kroatien stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011 dar und sollte in Verbindung mit dem Beschluss (EU) 2017/733 des Rates ⁽¹⁷⁾ gelesen werden.
- (21) Für Zypern stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar.
- (22) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert.
- (23) Die Verordnung (EU) 2018/1862 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽⁹⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽¹⁰⁾ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

⁽¹¹⁾ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁽¹²⁾ Beschluss 2008/149/JI des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

⁽¹³⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

⁽¹⁴⁾ Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

⁽¹⁵⁾ Beschluss 2010/365/EU des Rates vom 29. Juni 2010 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und Rumänien (ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 17).

⁽¹⁶⁾ Beschluss (EU) 2018/934 des Rates vom 25. Juni 2018 über das Inkraftsetzen der übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 37).

⁽¹⁷⁾ Beschluss (EU) 2017/733 des Rates vom 25. April 2017 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Kroatien (ABl. L 108 vom 26.4.2017, S. 31).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2018/1862 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. ‚Kennzeichnung‘ die Aussetzung der Gültigkeit einer Ausschreibung auf nationaler Ebene, die Ausschreibungen zwecks Festnahme, Ausschreibungen von vermissten und schutzbedürftigen Personen und Ausschreibungen zu verdeckten Kontrollen, Ermittlungsanfragen und gezielten Kontrollen sowie Informationsausschreibungen hinzugefügt werden kann;“.

b) Folgende Nummer wird angefügt:

„22. ‚Drittstaatsangehöriger‘ eine Person, die kein Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV ist, mit Ausnahme der Personen, die nach der Richtlinie 2004/38/EG oder nach einem Abkommen zwischen der Union beziehungsweise der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem betreffenden Drittstaat andererseits ein Recht auf Freizügigkeit genießen.“

2. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 1 oder der Bestimmungen dieser Verordnung über die Speicherung von ergänzenden Daten enthält das SIS nur die Kategorien von Daten, die von jedem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden und die für die in den Artikeln 26, 32, 34, 36, 37a, 38 und 40 festgelegten Zwecke erforderlich sind.“

b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Informationen über die in den Artikeln 26, 32, 34, 36, 37a und 38 aufgeführten Sachen.“

3. Artikel 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Durchführung einer gemäß den Artikeln 26, 32, 36 oder 37a eingegebenen Ausschreibung mit seinem nationalen Recht, seinen internationalen Verpflichtungen oder wesentlichen nationalen Interessen nicht vereinbar ist, so kann er verlangen, die Ausschreibung so mit einer Kennzeichnung zu versehen, dass die Maßnahme aufgrund der Ausschreibung nicht in seinem Hoheitsgebiet vollzogen wird. Die Kennzeichnung wird vom SIRENE-Büro des ausschreibenden Mitgliedstaats hinzugefügt.“

4. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„KAPITEL IXa

Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union

Artikel 37a

Ausschreibungsziele und -bedingungen

(1) Die Mitgliedstaaten können Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union (im Folgenden „Informationsausschreibungen“) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe t der Verordnung (EU) 2016/794 auf Vorschlag von Europol zur Eingabe einer Informationsausschreibung auf der Grundlage von Informationen, die sie von Behörden von Drittstaaten oder internationalen Organisationen erhalten haben, in das SIS eingeben. Europol benachrichtigt ihren Datenschutzbeauftragten, wenn sie einen derartigen Vorschlag unterbreitet.

(2) Informationsausschreibungen werden in das SIS eingegeben, um Endnutzer, die eine Abfrage im SIS durchführen, über die mutmaßliche Beteiligung der Drittstaatsangehörigen an terroristischen Straftaten oder an sonstigen schweren Straftaten, wie in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführt, zu unterrichten, damit sie die in Artikel 37b der vorliegenden Verordnung aufgeführten Informationen erhalten.

(3) Europol schlägt nur in den folgenden Fällen vor, dass Informationsausschreibungen in das SIS eingegeben werden, sofern sie sich vergewissert hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt sind:

- a) Es besteht ein tatsächlicher Anhaltspunkt dafür, dass eine Person eine Straftat nach Absatz 2 plant oder begeht;
- b) die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, lässt erwarten, dass sie möglicherweise eine Straftat nach Absatz 2 begehen wird.

(4) Europol schlägt erst dann vor, dass Informationsausschreibungen in das SIS eingegeben werden, wenn sie festgestellt hat, dass die Informationsausschreibung erforderlich und gerechtfertigt ist, wobei sicherzustellen ist, dass die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Bei einer Analyse der gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/794 bereitgestellten Informationen wurde die Zuverlässigkeit der Quelle sowie die Richtigkeit der Informationen über die betroffene Person bestätigt, wodurch Europol — falls erforderlich, nachdem ein weiterer Informationsaustausch mit dem Datenlieferanten nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/794 stattgefunden hat — feststellen konnte, dass zumindest einer der in Absatz 3 aufgeführten Fälle vorliegt;
- b) bei einer gemäß Artikel 48 der vorliegenden Verordnung durchgeführten Abfrage im SIS hat sich herausgestellt, dass keine Ausschreibung zu der betroffenen Person gespeichert ist.

(5) Europol stellt den Mitgliedstaaten die bei Europol über den speziellen Fall vorliegenden Informationen und die Ergebnisse der Bewertung gemäß den Absätzen 3 und 4 zur Verfügung und schlägt vor, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten eine Informationsausschreibung in das SIS eingeben.

Verfügt Europol über relevante ergänzende oder geänderte Daten im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag zur Eingabe einer Informationsausschreibung oder hat Europol Anhaltspunkte dafür, dass die in ihrem Vorschlag zur Eingabe einer Informationsausschreibung enthaltenen Daten sachlich falsch sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so unterrichtet sie unverzüglich die Mitgliedstaaten.

(6) Der Vorschlag Europolis zur Eingabe von Informationsausschreibungen unterliegt der Überprüfung und Analyse durch den Mitgliedstaat, dem Europol die Eingabe dieser Ausschreibungen vorgeschlagen hat. Diese Informationsausschreibungen werden nach Ermessen dieses Mitgliedstaats in das SIS eingegeben.

(7) Werden nach diesem Artikel Informationsausschreibungen in das SIS eingegeben, so unterrichtet der ausschreibende Mitgliedstaat im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen die anderen Mitgliedstaaten und Europol über diese Eingabe.

(8) Wenn Mitgliedstaaten beschließen, die von Europol vorgeschlagene Informationsausschreibung nicht einzugeben, und sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, können sie die Eingabe einer anderen Art von Ausschreibung zu derselben Person beschließen.

(9) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und Europol innerhalb von 12 Monaten, nachdem Europol die Eingabe einer Informationsausschreibung vorgeschlagen hat, über das Ergebnis der Überprüfung und Analyse der Daten im Vorschlag von Europol gemäß Absatz 6 sowie darüber, ob die Daten in das SIS eingegeben wurden.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 richten die Mitgliedstaaten einen Mechanismus für die regelmäßige Berichterstattung ein.

(10) Verfügt Europol über relevante ergänzende oder geänderte Daten zu einer Informationsausschreibung, so übermittelt Europol diese Daten unverzüglich im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen dem ausschreibenden Mitgliedstaat, damit dieser die betreffende Ausschreibung vervollständigen, ändern oder löschen kann.

(11) Hat Europol Anhaltspunkte dafür, dass gemäß Absatz 1 in das SIS eingegebene Daten sachlich falsch oder unrechtmäßig gespeichert worden sind, so setzt Europol den ausschreibenden Mitgliedstaat so rasch wie möglich, spätestens aber zwei Arbeitstage, nachdem Europol diese Anhaltspunkte bekannt geworden sind, im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen davon in Kenntnis. Der ausschreibende Mitgliedstaat prüft die Informationen und berichtigt oder löscht erforderlichenfalls die Daten unverzüglich.

(12) Besteht ein eindeutiger Hinweis darauf, dass die in Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, e, g, h, j und k genannten Sachen oder die benutzten bargeldlosen Zahlungsmittel mit einer Person verbunden sind, die Gegenstand einer Informationsausschreibung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels ist, so können Ausschreibungen zu diesen Sachen eingegeben werden, um die Person ausfindig zu machen. In solchen Fällen werden die Informationsausschreibung und die Sachfahndungsausschreibung im Einklang mit Artikel 63 miteinander verknüpft.

(13) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen für die Eingabe, Aktualisierung und Löschung von Informationsausschreibungen im SIS gemäß dieser Verordnung.

(14) Europol führt Aufzeichnungen über Europols Vorschläge zur Eingabe von Informationsausschreibungen in das SIS gemäß diesem Artikel und legt den Mitgliedstaaten alle sechs Monate Berichte über die in das SIS eingegebenen Informationsausschreibungen und über die Fälle, in denen Mitgliedstaaten die Informationsausschreibungen nicht eingegeben haben, vor.

(15) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Weiterentwicklung der notwendigen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage der Daten gemäß Absatz 11 dieses Artikels. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 37b

Maßnahmen aufgrund einer Informationsausschreibung

(1) Im Falle eines Treffers bei einer Informationsausschreibung muss der vollziehende Mitgliedstaat die nachstehenden Informationen ganz oder teilweise einholen und dem ausschreibenden Mitgliedstaat übermitteln:

- a) die Tatsache, dass die Person, die Gegenstand der Informationsausschreibung ist, ausfindig gemacht wurde;
- b) Ort, Zeit und Grund der Kontrolle;
- c) Route und Bestimmungsort;
- d) Begleitpersonen der Person, die Gegenstand der Informationsausschreibung ist, bei denen nach Lage der Dinge davon ausgegangen werden kann, dass sie mit der ausgeschriebenen Person in Verbindung stehen;
- e) mitgeführte Sachen einschließlich Reisedokumente;
- f) die Umstände, unter denen die Person ausfindig gemacht wurde.

(2) Der vollziehende Mitgliedstaat übermittelt die Informationen nach Absatz 1 dem ausschreibenden Mitgliedstaat im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen.

(3) Absatz 1 dieses Artikels gilt auch, wenn die Person, die Gegenstand der Informationsausschreibung ist, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausfindig gemacht wird, der die Informationsausschreibung in das SIS eingegeben hat, für die Zwecke der Unterrichtung von Europol gemäß Artikel 48 Absatz 8 Buchstabe b.

(4) Der vollziehende Mitgliedstaat gewährleistet eine verdeckte Erhebung möglichst vieler der in Absatz 1 aufgeführten Informationen während der Routinetätigkeit seiner nationalen zuständigen Behörden. Die Erhebung dieser Informationen darf den verdeckten Charakter der Kontrollmaßnahmen nicht gefährden und die Person, die Gegenstand der Informationsausschreibung ist, darf unter keinen Umständen auf das Vorhandensein der Ausschreibung hingewiesen werden.“

5. Artikel 43 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Daktyloskopische Daten im SIS im Zusammenhang mit gemäß den Artikeln 26, 32, 36, 37a und 40 eingegebenen Ausschreibungen können auch anhand vollständiger oder unvollständiger Fingerabdruck- oder Handflächenabdrucksätze abgefragt werden, die an untersuchten Tatorten schwerer oder terroristischer Straftaten vorgefunden wurden, wenn diese Abdrücke mit hoher Wahrscheinlichkeit einem Täter zuzuordnen sind und wenn die Abfrage gleichzeitig in den einschlägigen nationalen Fingerabdruck-Datenbanken des Mitgliedstaats durchgeführt wird.“

6. Artikel 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Mitgliedstaaten unterrichten Europol im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen

- a) über jeden Treffer zu nach Artikel 37a in das SIS eingegebenen Informationsausschreibungen;

- b) darüber, wann die Person, die Gegenstand der Informationsausschreibung ist, gemäß Artikel 37b Absatz 3 im Hoheitsgebiet des ausschreibenden Mitgliedstaats aufgefunden wurde;
- c) über nicht gemäß Artikel 37a in das SIS eingegebene Ausschreibungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten.

Die Mitgliedstaaten können ausnahmsweise davon absehen, Europol über Ausschreibungen nach Buchstabe c dieses Absatzes zu unterrichten, wenn dies laufende Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden oder wesentlichen Interessen der Sicherheit des ausschreibenden Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde.“

- b) Absatz 9 wird gestrichen.

7. Artikel 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Mitgliedstaat kann eine Personenausschreibung für die Zwecke des Artikels 32 Absatz 1 Buchstaben c, d und e, des Artikels 36 und des Artikels 37a für einen Zeitraum von einem Jahr eingeben. Der ausschreibende Mitgliedstaat prüft innerhalb dieses Jahres die Erforderlichkeit, die Ausschreibung beizubehalten.“

- b) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Innerhalb der Prüffrist gemäß den Absätzen 2, 3, 4 und 5 kann der ausschreibende Mitgliedstaat nach einer umfassenden individuellen Bewertung, die zu protokollieren ist, beschließen, die Personenausschreibung noch über die Prüffrist hinaus beizubehalten, wenn dies für den der Ausschreibung zugrunde liegenden Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist. In diesen Fällen gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 auch für die Verlängerung. Jede solche Verlängerung wird der CS-SIS mitgeteilt.

(7) Personenausschreibungen werden nach Ablauf der in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels genannten Prüffrist automatisch gelöscht, es sei denn, der ausschreibende Mitgliedstaat hat der CS-SIS eine Verlängerung nach Absatz 6 mitgeteilt. Die CS-SIS weist den ausschreibenden Mitgliedstaat — und, bei gemäß Artikel 37a in das SIS eingegebenen Informationsausschreibungen, auch Europol — mit einem Vorlauf von vier Monaten automatisch auf die programmierte Löschung der Daten hin. Im Zusammenhang mit nach Artikel 37a in das SIS eingegebenen Informationsausschreibungen unterstützt Europol unverzüglich den ausschreibenden Mitgliedstaat bei der in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten umfassenden individuellen Bewertung.“

8. Artikel 54 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gemäß den Artikeln 26, 32, 34, 36 und 37a eingegebene Sachfahndungsausschreibungen werden gemäß Artikel 53 geprüft, wenn sie im Zusammenhang mit einer Personenausschreibung stehen. Solche Ausschreibungen werden nur so lange wie die Personenausschreibung beibehalten.“

9. Artikel 55 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Informationsausschreibungen gemäß Artikel 37a werden gelöscht, sobald

- a) die Ausschreibung gemäß Artikel 53 abgelaufen ist oder
- b) die zuständige Behörde des ausschreibenden Mitgliedstaats — gegebenenfalls auch auf Vorschlag von Europol — deren Löschung beschlossen hat.“

- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Gemäß den Artikeln 26, 32, 34, 36 und 37a eingegebene Sachfahndungsausschreibungen, die im Zusammenhang mit einer Personenausschreibung stehen, werden gelöscht, wenn die Personenausschreibung gemäß diesem Artikel gelöscht wird.“

10. Artikel 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten verarbeiten die in Artikel 20 genannten Daten nur für die Zwecke der in den Artikeln 26, 32, 34, 36, 37a, 38 und 40 genannten Ausschreibungskategorien.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jede Verarbeitung der in Ausschreibungen nach den Artikeln 26, 32, 34, 36, 37a, 38 und 40 enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als jenen, zu denen die Ausschreibung in das SIS eingegeben wurde, muss in Verbindung mit einem spezifischen Fall stehen und ist nur zulässig, soweit sie zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden und schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, aus schwerwiegenden Gründen der nationalen Sicherheit oder zur Verhütung einer schweren Straftat erforderlich ist. Hierzu wird die vorherige Zustimmung des ausschreibenden Mitgliedstaats eingeholt.“

11. In Artikel 74 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Die Mitgliedstaaten, Europol und eu-LISA stellen der Kommission die Informationen zur Verfügung, die als Beitrag zu der Bewertung und den Berichten gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/794 erforderlich sind.“

12. In Artikel 79 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Kommission erlässt einen Beschluss zur Festlegung des Datums, ab dem die Mitgliedstaaten mit der Eingabe, Aktualisierung und Löschung von Informationsausschreibungen im SIS gemäß Artikel 37a der vorliegenden Verordnung beginnen können, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt wurden:

- a) Die nach der vorliegenden Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakte wurden in dem für die Anwendung der vorliegenden, durch die Verordnung (EU) 2022/1190 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) geänderten Verordnung erforderlichen Maße geändert;
- b) Die Mitgliedstaaten und Europol haben der Kommission mitgeteilt, dass sie die erforderlichen technischen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen zur Verarbeitung von SIS-Daten und zum Austausch von Zusatzinformationen gemäß der vorliegenden, durch die Verordnung (EU) 2022/1190 geänderten Verordnung getroffen haben;
- c) eu-LISA hat der Kommission mitgeteilt, dass sämtliche Tests im Hinblick auf die CS-SIS und die Interaktion zwischen CS-SIS und N.SIS erfolgreich abgeschlossen sind.

Dieser Beschluss der Kommission wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(*) Verordnung (EU) 2022/1190 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, der nach Artikel 79 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1862 festgelegt wird, mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 12 der vorliegenden Verordnung, der ab dem 1. August 2022 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Straßburg am 6. Juli 2022.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BEK

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1191 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 2022

zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Pimiento de Gernika/Gernikako Piperra“ (g. g. A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Spaniens auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Pimiento de Gernika/Gernikako Piperra“ geprüft, die mit der Verordnung (EU) Nr. 1107/2010 der Kommission ⁽²⁾ eingetragen wurde.
- (2) Da es sich um eine nicht geringfügige Änderung im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (3) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für den Namen „Pimiento de Gernika/Gernikako Piperra“ (g. g. A.) wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1107/2010 der Kommission vom 30. November 2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Pimiento de Gernika oder Gernikako Piperra (g. g. A.)) (ABl. L 315 vom 1.12.2010, S. 18).

⁽³⁾ ABl. C 122 vom 17.3.2022, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2022

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1192 DER KOMMISSION**vom 11. Juli 2022****mit Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben a bis h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/2031 bildet die Grundlage für die Rechtsvorschriften der Union über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen. Da mit der genannten Verordnung ein neues Regelwerk eingeführt wurde, wurden mehrere Rechtsakte, die auf den früheren Vorschriften für diesen Bereich beruhten, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 mit ihr aufgehoben.
- (2) Einer dieser aufgehobenen Rechtsakte ist die Richtlinie 2007/33/EG des Rates ⁽²⁾, in der Maßnahmen gegen Kartoffelnematoden, d. h. die Schädlinge *Globodera pallida* (Stone) Behrens (europäische Populationen) und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens (europäische Populationen) (im Folgenden die „spezifizierten Schädlinge“), festgelegt waren.
- (3) Darüber hinaus haben sich seit Erlass der genannten Richtlinie neue technische und wissenschaftliche Fortschritte in Bezug auf Biologie und Verbreitung der spezifizierten Schädlinge ergeben, und es wurden neue Testmethoden zu ihrem Nachweis und ihrer Bestimmung sowie Methoden zu ihrer Tilgung und zur Verhinderung ihrer Ausbreitung entwickelt.
- (4) Daher ist es angezeigt, neue Maßnahmen für Pflanzen von *Solanum tuberosum* L., außer Samen, (im Folgenden die „spezifizierten Pflanzen“) zu erlassen, um die spezifizierten Schädlinge auf befallenen Produktionsflächen zu tilgen, wenn ihr Vorkommen im Gebiet der Union festgestellt wurde, und um ihre Ausbreitung in diesem Gebiet zu verhindern. Bestimmte in der Richtlinie 2007/33/EG festgelegte Maßnahmen, insbesondere zum Nachweis und zur Verhinderung der Ausbreitung der spezifizierten Schädlinge, sind jedoch nach wie vor geeignet und sollten daher vorgesehen werden.
- (5) Die zuständigen Behörden sollten in einem ersten Schritt amtliche Erhebungen zum Nachweis des Vorkommens der spezifizierten Schädlinge auf der Produktionsfläche durchführen, an der zum Wiederanpflanzen bestimmte spezifizierte Pflanzen oder Kartoffeln, die zur Erzeugung von Kartoffelknollen zum Anpflanzen bestimmt sind, angepflanzt oder gelagert werden sollen. Mit den Vorschriften für solche Erhebungen soll sichergestellt werden, dass die spezifizierten Schädlinge, sofern festgestellt, bestimmt und erforderlichenfalls getilgt werden.
- (6) Es ist angezeigt, dass die Vorschriften für die amtlichen Nachweiserhebungen Bestimmungen über Probenahmen und Tests auf das Vorkommen der spezifizierten Schädlinge umfassen, die gemäß dem aktuellen technischen und wissenschaftlichen Entwicklungsstand durchgeführt werden.
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, unter bestimmten Bedingungen und in Gebieten, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden, von den Vorschriften für die amtlichen Nachweiserhebungen abzuweichen, gegebenenfalls auch in Bezug auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.

⁽¹⁾ ABL L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

⁽²⁾ Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung der Richtlinie 69/465/EWG (ABL L 156 vom 16.6.2007, S. 12).

- (8) Um die Verbreitung der spezifizierten Schädlinge zu bestimmen, sollten die amtlichen Monitoringerhebungen auf Produktionsflächen durchgeführt werden, die zur Erzeugung von Kartoffeln, ausgenommen Kartoffeln zur Erzeugung von Kartoffelknollen zum Anpflanzen, genutzt werden. Die Erhebungen sollten auf mindestens 0,5 % der Anbaufläche durchgeführt werden, die in dem betreffenden Jahr zur Erzeugung von Kartoffeln, ausgenommen Kartoffeln zur Erzeugung von Kartoffelknollen zum Anpflanzen, genutzt wurde. Diese Erhebungsrate ist erforderlich, um den effektivsten Überblick über die Lage in Bezug auf die spezifizierten Schädlinge zu ermöglichen und um vorbeugende Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Tilgung und zur Verhinderung ihrer Ausbreitung im Gebiet der Union zu ergreifen.
- (9) Produktionsflächen, deren Befall mit den spezifizierten Schädlingen festgestellt wurde, sollten in ein amtliches Verzeichnis eingetragen werden, und befallene Pflanzen sollten amtlich als befallen ausgewiesen werden, um die transparente Kontrolle dieser Pflanzen und die Anwendung der einschlägigen Maßnahmen zu ermöglichen.
- (10) Es ist daher angezeigt, Maßnahmen hinsichtlich der befallenen Produktionsflächen und der befallenen Pflanzen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die spezifizierten Schädlinge getilgt werden und sich nicht weiter ausbreiten. Damit diese Maßnahmen verhältnismäßig und wirksam sind, müssen sie danach ausdifferenziert werden, ob die betreffenden Pflanzen zum Wiederanpflanzen oder zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind.
- (11) Die Maßnahmen sollten ein amtliches Bekämpfungsprogramm umfassen, das unter anderem den jeweiligen Erzeugungs- und Vermarktungssystemen für Wirtspflanzen der spezifizierten Schädlinge in dem betreffenden Mitgliedstaat, den Merkmalen der Population der auftretenden spezifizierten Schädlinge, der Verwendung resistenter Kartoffelsorten mit den höchsten verfügbaren Resistenzgraden und anderen agronomischen Verfahren zur Schädlingsbekämpfung gemäß Anhang III Nummer 1 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) Rechnung trägt.
- (12) Damit die Kommission einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten in der Union ergriffenen Maßnahmen hat und damit die Mitgliedstaaten ihre einschlägigen Maßnahmen erforderlichenfalls anpassen können, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar jedes Jahres eine Liste aller neuer Kartoffelsorten übermitteln, für die sie im Vorjahr mittels amtlicher Tests festgestellt haben, dass sie gegen die spezifizierten Schädlinge resistent sind.
- (13) Gilt das Vorkommen der spezifizierten Schädlinge auf einer Produktionsfläche — gestützt auf bestimmte Probenahmeverfahren — nicht mehr als bestätigt, so sollten die Maßnahmen auf dieser Fläche aufgehoben werden, da das Pflanzengesundheitsrisiko in diesem Fall vernachlässigbar wäre.
- (14) In bestimmten Mitgliedstaaten wird die Methode der Isolierung von Nematodenzysten aus Pflanzenresten mit anschließendem Nachweis und anschließender Bestimmung der Art anhand eines Echtzeit-PCR-Tests nach Beniers *et al.* 2014 ^(*) angewandt, aber ihre Validierung ist noch nicht abgeschlossen. Damit es in den Mitgliedstaaten, die diese Methode anwenden, beim Nachweis und bei der Bestimmung von Nematoden nicht zu Störungen kommt, sollte die Methode bis zu ihrer Validierung für eine Übergangszeit weiter zugelassen werden, da in diesen Mitgliedstaaten derzeit keine Alternativen zur Verfügung stehen.
- (15) Diese Verordnung sollte am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, damit sichergestellt wird, dass sie so bald wie möglich nach Aufhebung der Richtlinie 2007/33/EG Anwendung findet.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

^(*) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

^(*) Beniers JE, Been TH, Mendes O, van Gent-Pelzer MPE & van der Lee TAJ (2014) Quantification of viable eggs of the potato cyst nematodes (*Globodera* spp.) using either trehalose or RNA-specific Real-Time PCR. *Nematology*, 16, 1219-1232.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Maßnahmen zur Tilgung von *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens sowie zur Verhinderung ihrer Ausbreitung im Gebiet der Union festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „spezifizierter Schädling“ ein Exemplar der Art *Globodera pallida* (Stone) Behrens oder der Art *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens;
2. „resistente Kartoffelsorte“ eine Sorte, deren Anbau die Entwicklung einer bestimmten Population der spezifizierten Schädlinge deutlich hemmt;
3. „spezifizierte Pflanzen“
 - a) Pflanzen von *Solanum tuberosum* L. (Kartoffeln), außer Samen, oder
 - b) die in Anhang I aufgeführten Pflanzen;
4. „Nachweiserhebung“ ein systematisches Verfahren zur Bestimmung des Vorkommens der spezifizierten Schädlinge in einem bestimmten Gebiet;
5. „Monitoringerhebung“ ein über einen bestimmten Zeitraum durchgeführtes systematisches Verfahren zur Bestimmung der Verbreitung der spezifizierten Schädlinge in einem bestimmten Mitgliedstaat oder in einem bestimmten Teil eines Mitgliedstaats.

KAPITEL II

AMTLICHE NACHWEISERHEBUNGEN

Artikel 3

Amtliche Nachweiserhebungen

(1) Die zuständigen Behörden führen eine amtliche Nachweiserhebung zum Vorkommen des spezifizierten Schädlings auf den Produktionsflächen durch, auf denen die in Anhang I aufgeführten Pflanzen, die zum Wiederaanpflanzen bestimmt sind, oder Kartoffeln, die zur Erzeugung von Kartoffelknollen zum Anpflanzen bestimmt sind, unter solchen Bedingungen angepflanzt oder gelagert werden sollen, dass die Wurzeln oder andere Pflanzenteile unmittelbar mit der Erde der Produktionsfläche in Berührung kommen.

(2) Die amtlichen Nachweiserhebungen werden im Zeitraum zwischen der Ernte der jüngsten Kultur und dem Anpflanzen der in Absatz 1 genannten Pflanzen oder Kartoffelknollen zum Anpflanzen durchgeführt.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die amtliche Nachweiserhebung wie folgt durchgeführt werden:

- a) vor dem genannten Zeitraum, vorausgesetzt, die zuständige Behörde hält ein Verzeichnis mit den Belegen über die Ergebnisse der genannten amtlichen Nachweiserhebung bereit, aus dem hervorgeht, dass die spezifizierten Schädlinge nicht festgestellt wurden, und Kartoffeln und andere in Anhang I Nummer 1 aufgeführte Wirtspflanzen waren zum Zeitpunkt der Nachweiserhebung nicht vorhanden und wurden seit der Durchführung der genannten Erhebung nicht angebaut, oder
 - b) während eines Zeitraums, in dem auf der betreffenden Produktionsfläche Kulturen angebaut werden, die nicht geerntet werden, wie Gründüngungspflanzen oder Zwischenfrüchte.
- (3) In folgenden Fällen ist eine amtliche Nachweiserhebung nicht erforderlich:
- a) Anpflanzen von in Anhang I aufgeführten Pflanzen, die zum Wiederpflanzen am selben Erzeugungsort bestimmt sind, der innerhalb eines von den zuständigen Behörden festgelegten Gebiets liegt;
 - b) Anpflanzen von Kartoffeln, die zur Erzeugung von Kartoffelknollen zum Anpflanzen zur Verwendung am selben Erzeugungsort bestimmt sind, der innerhalb eines von den zuständigen Behörden festgelegten Gebiets liegt;
 - c) Anpflanzen von in Anhang I Nummern 2 und 3 aufgeführten Pflanzen, die zum Wiederpflanzen bestimmt sind, wenn die geernteten Pflanzen den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 unterzogen werden sollen.
- (4) Die Mitgliedstaaten tragen die Ergebnisse der amtlichen Nachweiserhebungen in ein amtliches Verzeichnis ein und machen sie der Kommission auf Anfrage mithilfe des Musters in Anhang IV zugänglich.

Artikel 4

Probenahme und Tests für die Zwecke der amtlichen Nachweiserhebungen

- (1) Im Fall von Produktionsflächen, auf denen zum Anpflanzen bestimmte Kartoffelknollen oder in Anhang I Nummer 1 aufgeführte Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt sind, angepflanzt oder gelagert werden sollen, umfasst die amtliche Nachweiserhebung die Probenahme und die Tests auf das Vorkommen des spezifizierten Schädlings im Einklang mit Anhang III.
- (2) Im Fall von Produktionsflächen, auf denen in Anhang I Nummern 2 und 3 aufgeführte Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt sind, angepflanzt oder gelagert werden sollen, umfasst die amtliche Nachweiserhebung die Probenahme und die Tests auf den spezifizierten Schädling im Einklang mit Anhang III.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind keine Probenahme und keine Tests auf den spezifizierten Schädling erforderlich, wenn auf eine Produktionsfläche Folgendes zutrifft:
- a) Der spezifizierte Schädling ist nach den Ergebnissen geeigneter amtlich anerkannter Tests in den letzten zwölf Jahren nicht aufgetreten oder
 - b) es ist bekannt, dass in den letzten zwölf Jahren keine Kartoffeln und keine anderen in Anhang I Nummer 1 aufgeführten Wirtspflanzen angebaut wurden.

Artikel 5

Ausweisung befallener Produktionsflächen und befallener spezifizierter Pflanzen

- (1) Wurden während einer amtlichen Nachweiserhebung oder einer amtlichen Monitoringerhebung gemäß Artikel 6 die spezifizierten Schädlinge auf einer Produktionsfläche festgestellt und wurde dieses Vorkommen mithilfe der in Artikel 4 und Artikel 7 Absatz 2 genannten Tests amtlich bestätigt, so weisen die zuständigen Behörden die Fläche als befallen aus.
- (2) Spezifizierte Pflanzen, die ihren Ursprung auf einer gemäß Absatz 1 als befallen ausgewiesenen Produktionsfläche haben oder die mit Erde in Berührung gekommen sind, in der die spezifizierten Schädlinge festgestellt wurden, werden als befallen ausgewiesen.

KAPITEL III

AMTLICHE MONITORINGERHEBUNGEN

Artikel 6

Amtliche Monitoringerhebungen

- (1) Es werden jährlich risikobasierte amtliche Monitoringerhebungen auf Produktionsflächen durchgeführt, die zur Erzeugung von Kartoffeln, ausgenommen Kartoffeln zur Erzeugung von Kartoffelknollen zum Anpflanzen, genutzt werden, mit dem Ziel, die Verbreitung der spezifizierten Schädlinge auf den genannten Flächen zu bestimmen.
- (2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres die Ergebnisse der im vorangegangenen Jahr gemäß dem Muster in Anhang IV durchgeführten Monitoringerhebungen nach Absatz 1.

Artikel 7

Probenahme und Tests für die Zwecke der amtlichen Monitoringerhebungen

- (1) Die amtlichen Monitoringerhebungen werden auf mindestens 0,5 % der Anbaufläche durchgeführt, die in dem betreffenden Jahr zur Erzeugung von Kartoffeln, ausgenommen Kartoffeln zur Erzeugung von Kartoffelknollen zum Anpflanzen, genutzt wurde.
- (2) Diese amtlichen Monitoringerhebungen umfassen die Probenahme und Tests auf das Vorkommen der spezifizierten Schädlinge im Einklang mit Anhang III Nummer 2.
- (3) Wenn die Mitgliedstaaten die Probengröße gemäß Anhang III Nummer 6 anwenden, teilen sie der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Einzelheiten zu den Gebieten mit, in denen diese Probengröße angewandt wurde.

KAPITEL IV

MAßNAHMEN

Artikel 8

Tilgungsmaßnahmen

- (1) Auf einer Produktionsfläche, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 amtlich als befallen ausgewiesen wurde, wenden die zuständigen Behörden oder die Unternehmer, die unter der amtlichen Überwachung der zuständigen Behörden stehen, zum Zweck der Tilgung der spezifizierten Schädlinge alle folgenden Maßnahmen an:
- a) Es dürfen keine Kartoffeln angepflanzt werden, die zur Erzeugung von Kartoffelknollen zum Anpflanzen bestimmt sind;
 - b) es dürfen keine in Anhang I aufgeführten Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt sind, angepflanzt oder gelagert werden, ausgenommen die in Anhang I Nummer 2 oder 3 aufgeführten spezifizierten Pflanzen, sofern diese Pflanzen nach ihrer Ernte den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 unterzogen werden sollen, sodass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings besteht, und
 - c) Geräte werden vor ihrer Verbringung von der genannten Produktionsfläche oder unmittelbar danach und vor Eintreffen auf einer außerhalb gelegenen Produktionsfläche, die nicht gemäß Artikel 5 Absatz 1 als befallen ausgewiesen wurde, von Erde und Pflanzenresten gereinigt.
- (2) Wenn Produktionsflächen, die zur Erzeugung von Kartoffeln genutzt werden sollen, die nicht zur Erzeugung von Kartoffelknollen zum Anpflanzen bestimmt sind, gemäß Artikel 5 Absatz 1 amtlich als befallen ausgewiesen wurden, werden diese Produktionsflächen einem amtlichen Bekämpfungsprogramm unterzogen, mit dem gewährleistet werden soll, dass die spezifizierten Schädlinge nicht von diesen Produktionsflächen aus verschleppt werden.

Das amtliche Bekämpfungsprogramm gemäß Unterabsatz 1 trägt gegebenenfalls allen folgenden Faktoren Rechnung:

- a) den jeweiligen Erzeugungs- und Vermarktungssystemen für Wirtspflanzen der spezifizierten Schädlinge in dem betreffenden Mitgliedstaat;
- b) den Merkmalen der Population der auftretenden spezifizierten Schädlinge;
- c) der Verwendung resistenter Kartoffelsorten mit den höchsten verfügbaren Resistenzgraden (Resistenzbewertungszahl 8 oder 9 gemäß Anhang V Nummer 1, sofern verfügbar);
- d) sonstigen agronomischen Verfahren zur Schädlingsbekämpfung gemäß Anhang III Nummer 1 der Richtlinie 2009/128/EG und
- e) den Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b.

Die Mitgliedstaaten übermitteln das amtliche Bekämpfungsprogramm an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

(3) Der Resistenzgrad von Kartoffelsorten wird anhand der Standardbewertungstabelle in Anhang V Nummer 1 quantifiziert.

Der Resistenztest wird nach dem Protokoll in Anhang V Nummer 2 durchgeführt.

Artikel 9

Maßnahmen bei befallenen Pflanzen

(1) Die zuständigen Behörden oder die Unternehmer, die unter der amtlichen Überwachung der zuständigen Behörden stehen, wenden zum Zweck der Tilgung der spezifizierten Schädlinge bei den spezifizierten Pflanzen, die gemäß Artikel 5 als befallen ausgewiesen wurden, alle folgenden Maßnahmen an:

- a) Es dürfen keine Kartoffeln angepflanzt werden, die zur Erzeugung von Kartoffelknollen bestimmt sind;
- b) zur industriellen Verarbeitung oder Größensortierung bestimmte Kartoffeln sind amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anhang II Nummer 2 zu unterziehen und
- c) in Anhang I Nummer 2 oder 3 aufgeführte Pflanzen dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 unterzogen wurden, sodass sie nicht mehr befallen sind.

(2) Bei den Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b sind die jeweiligen Erzeugungs- und Vermarktungssysteme für Wirtspflanzen des spezifizierten Schädlings in dem betreffenden Mitgliedstaat sowie die Merkmale der Population des spezifizierten Schädlings zu berücksichtigen.

KAPITEL V

MELDUNG VON SPEZIFIZIERTEN SCHÄDLINGEN UND SORTEN SOWIE AUFHEBUNG VON MAßNAHMEN

Artikel 10

Meldung des bestätigten Auftretens des spezifizierten Schädlings bei einer resistenten Kartoffelsorte

(1) Unternehmer und alle anderen Personen, die Kenntnis von Symptomen des spezifizierten Schädlings erlangen, die auf den Zusammenbruch oder eine Änderung der Wirksamkeit einer resistenten Kartoffelsorte zurückzuführen sind, der bzw. die mit einer außergewöhnlichen Veränderung der Zusammensetzung der Nematodenart, eines Pathotyps oder einer Virulenzgruppe in Zusammenhang steht, melden dies den zuständigen Behörden.

(2) Die zuständigen Behörden untersuchen in allen gemäß Absatz 1 gemeldeten Fällen sowie wenn sie Kenntnis von solchen Fällen erlangen, die Kartoffelnematodenart und gegebenenfalls den Pathotyp oder die zugehörige Virulenzgruppe und bestätigen ihr Auftreten anhand geeigneter Methoden.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar jedes Jahres die Einzelheiten der Bestätigungen gemäß Absatz 2 für das Vorjahr.

Artikel 11

Meldung von Sorten, die gegen die spezifizierten Schädlinge resistent sind

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar jedes Jahres eine Liste aller neuer Kartoffelsorten, deren Inverkehrbringen sie im Vorjahr genehmigt haben und für die sie mittels der amtlichen Tests gemäß Anhang V festgestellt haben, dass sie gegen die spezifizierten Schädlinge resistent sind. Sie geben die Sorten wie auch die Arten, Pathotypen, Virulenzgruppen oder Populationen der spezifizierten Schädlinge an, gegen die sie resistent sind, sowie die relative Anfälligkeit.

Artikel 12

Erneute amtliche Probenahme und Tests zum Zweck der Aufhebung der Maßnahmen auf einer befallenen Produktionsfläche

(1) Die zuständigen Behörden können eine gemäß Artikel 5 Absatz 1 als befallen ausgewiesene Produktionsfläche erneut beproben und Tests durchführen, und zwar anhand einer der folgenden Methoden:

- a) erneute amtliche Beprobung der Produktionsfläche und Tests anhand einer der Methoden gemäß Anhang III mindestens sechs Jahre nach dem bestätigten Auftreten des spezifizierten Schädlings oder nach dem Anbau der letzten Kartoffelkultur oder
- b) erneute amtliche Beprobung der Produktionsfläche und Tests anhand einer der Methoden gemäß Anhang III nach Flutung mit Wasser im Einklang mit den folgenden Bedingungen:
 - i) Die Flutung erfolgt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Wochen mit einer Bodentemperatur von mindestens 16 °C in einer Tiefe von 15 cm und mit einer Wasserschicht von mindestens 5 cm über der Oberfläche;
 - ii) eine Abschwemmung aus dem Flutungsbereich infolge einer Geländeerhöhung muss ausgeschlossen werden;
 - iii) auf Produktionsflächen, die infolge des Auftretens von *Synchytrium endobioticum* unter amtlicher Kontrolle stehen, ist eine Flutung nicht zulässig;
 - iv) wenn die Flutung auf dem offenen Feld erfolgt oder wenn Oberflächenwasser aus einer Quelle verwendet wird, deren Kontaminierung mit *Ralstonia solanacearum* nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen auf der behandelten Produktionsfläche mindestens während der auf die Flutung folgenden Vegetationsperiode keine Pflanzen von *Solanum tuberosum* oder *Solanum lycopersicum* angepflanzt werden.

Der Zeitraum gemäß Absatz 1 Buchstabe a kann auf ein Minimum von drei Jahren verkürzt werden, wenn wirksame und amtlich anerkannte Bekämpfungsmaßnahmen getroffen wurden.

(2) Wurde das Auftreten der spezifizierten Schädlinge nach erneuter amtlicher Beprobung und nach Testung gemäß Absatz 1 nicht bestätigt, so aktualisieren die zuständigen Behörden das in Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1 genannte amtliche Verzeichnis und heben unverzüglich jegliche Beschränkungen auf, die der betreffenden Produktionsfläche auferlegt wurden.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Übergangsmaßnahmen für Testmethoden

Abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 7 Absatz 2 und bis zum 15. Juli 2024 können die Tests anstatt anhand der Methoden zum Nachweis und zur Bestimmung der spezifizierten Schädlinge gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe b anhand der Methode zur Isolierung von Nematodenzysten aus Pflanzenresten mit anschließendem Nachweis und anschließender Bestimmung der Art mithilfe eines Echtzeit-PCR-Tests nach Beniers *et al.* 2014 durchgeführt werden.

*Artikel 14***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 2022

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Liste der spezifizierten Pflanzen gemäß Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b

1. Bewurzelte Wirtspflanzen:

Solanum lycopersicum L.*Solanum melongena* L.

2. Sonstige bewurzelte Pflanzen:

Allium porrum L.*Asparagus officinalis* L.*Beta vulgaris* L.*Brassica* spp.*Capsicum* spp.*Fragaria* L.

3. Zwiebeln, Knollen und Wurzelstöcke der folgenden Pflanzen, die nicht den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstabe a unterzogen wurden, in Erde angebaut und zum Wiederpflanzen bestimmt, bei denen nicht aufgrund der Verpackung oder anderer Kennzeichen offenkundig ist, dass sie zum Verkauf an Endnutzer bestimmt sind, die keinen gewerblichen Pflanzen- oder Schnittblumenanbau betreiben:

Allium ascalonicum L.*Allium cepa* L.*Dahlia* spp.*Gladiolus* Tourn. Ex L.*Hyacinthus* spp.*Iris* spp.*Lilium* spp.*Narcissus* L.*Tulipa* L.

ANHANG II

Amtliche Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie Anhang I Nummer 3

1. Bei den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c sowie Anhang I Nummer 3 handelt es sich um folgende:
 - a) Entseuchung mit geeigneten Methoden, sodass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings besteht, oder
 - b) Entfernung der Erde durch Waschen oder Bürsten, bis die Erde praktisch komplett entfernt ist, sodass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings besteht, sowie Beseitigung der Abfallerde nach einem Verfahren, bei dem nachweislich kein Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings besteht.
 2. Bei den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b handelt es sich um die Lieferung an einen Verarbeitungs- oder Sortierbetrieb mit geeigneten und amtlich anerkannten Abfallbeseitigungsverfahren, auch für Abfallerde, bei denen nachweislich kein Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings besteht.
-

ANHANG III

Probenahme und Tests gemäß den Artikeln 4 und 7

1. Probenahme und Tests im Rahmen der amtlichen Nachweiserhebungen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 werden wie folgt durchgeführt:

Die Probenahme umfasst eine Bodenprobe mit einer Standardrate von mindestens 1 500 ml Erde je Hektar von mindestens 100 Einstichen je Hektar, vorzugsweise in einem die gesamte Produktionsfläche abdeckenden rechteckigen Raster mit mindestens 5 m Abstand in der Breite und höchstens 20 m Abstand in der Länge. Die gesamte Probe wird für weitere Untersuchungen, d. h. Zystenextraktion, Bestimmung der Art und gegebenenfalls Bestimmung von Pathotyp/Virulenzgruppe verwendet.

Die Tests erfolgen nach den folgenden Methoden zur Extraktion des spezifizierten Schädlings, die in den einschlägigen validierten und international anerkannten Diagnoseprotokollen beschrieben sind:

- a) für die Extraktion: Methoden auf der Grundlage der Fenwick-Kanne, der Schuiling-Zentrifuge oder des Seinhorst- oder Kort-Elutriators,
- b) für Nachweis und Bestimmung: eine der folgenden Methoden:
 - i) auf die Zystenmorphologie gestützte Isolierung von *Globodera*-Zysten aus Pflanzenresten mit anschließender Bestimmung der Art auf der Grundlage der Morphologie einzelner Zysten und Larven in Verbindung mit einem herkömmlichen PCR-Test nach Bulman & Marshall, 1997 ⁽¹⁾ (bei Zweifeln bezüglich des Vorkommens von *G. tabacum* kann zusätzlich ein herkömmlicher PCR-Test nach Skantar *et al.*, 2007 ⁽²⁾, durchgeführt werden),
 - ii) auf die Zystenmorphologie gestützte Isolierung von *Globodera*-Zysten aus Pflanzenresten mit anschließender Bestimmung der Art auf der Grundlage der Morphologie einzelner Zysten und Larven in Verbindung mit einem Echtzeit-PCR-Test nach Gamel *et al.*, 2017 ⁽³⁾,
 - iii) Isolierung von Nematodenzysten aus Pflanzenresten mit anschließendem Nachweis der Art mithilfe eines Echtzeit-PCR-Tests nach Gamel *et al.*, 2017 ⁽³⁾.

2. Die Probenahme im Rahmen der amtlichen Monitoringerhebungen gemäß Artikel 7 wird nach einem der folgenden Verfahren durchgeführt:

- a) Probenahme gemäß Nummer 1 mit einer Mindestprobenrate von 400 ml Erde je Hektar,
- b) gezielte Probenahme von mindestens 400 ml Erde nach visueller Untersuchung der Wurzeln bei Auftreten visueller Symptome oder
- c) Probenahme von mindestens 400 ml Erde, die den Kartoffeln anhaftete, nach der Ernte, unter der Voraussetzung, dass zurückverfolgt werden kann, auf welcher Produktionsfläche die Kartoffeln angebaut wurden.

Die Tests im Rahmen der amtlichen Monitoringerhebungen gemäß Artikel 7 werden im Einklang mit Nummer 1 durchgeführt.

3. Abweichend von Nummer 1 kann die Standardrate der Proben in jedem der folgenden Fälle bis auf ein Minimum von 400 ml Erde je Hektar verringert werden:

- a) Es liegen Belege darüber vor, dass auf der Produktionsfläche in den sechs Jahren vor der amtlichen Nachweiserhebung weder Kartoffeln noch in Anhang I Nummer 1 aufgeführte Pflanzen angebaut wurden und vorhanden waren,
- b) bei den letzten beiden aufeinanderfolgenden amtlichen Nachweiserhebungen wurden in Proben von 1 500 ml Erde je Hektar keine Exemplare des spezifizierten Schädlings festgestellt, und nach der ersten amtlichen Nachweiserhebung wurden weder Kartoffeln noch in Anhang I Nummer 1 aufgeführte Pflanzen, für die keine amtliche Nachweiserhebung gemäß Artikel 4 Absatz 1 erforderlich ist, angebaut,

⁽¹⁾ Bulman, S. R. & Marshall, J. W. (1997). Differentiation of Australasian potato cyst nematode (PCN) populations using the Polymerase Chain Reaction (PCR). *New Zealand Journal of Crop and Horticultural Science* 25, S. 123-129.

⁽²⁾ Skantar, A. M., Handoo, Z. A., Carta, L. K., Chitwood, D. J. (2007). Morphological and molecular identification of *Globodera pallida* associated with Potato in Idaho. *Journal of Nematology* 39(2), S. 133-144.

⁽³⁾ Gamel, S., Letort A., Fouville D., Folcher L., Grenier E. (2017). Development and validation of real-time PCR assays based on novel molecular markers for the simultaneous detection and identification of *Globodera pallida*, *G. rostochiensis* and *Heterodera schachtii*. *Nematology* 19 (7):789-804.

- c) bei der letzten amtlichen Nachweiserhebung anhand einer Probe von mindestens 1 500 ml Erde je Hektar wurden keine Exemplare des spezifizierten Schädlings oder Zysten des spezifizierten Schädlings ohne lebenden Inhalt festgestellt, und auf der Produktionsfläche wurden seit der letzten amtlichen Nachweiserhebung weder Kartoffeln noch in Anhang I Nummer 1 aufgeführte Pflanzen, für die keine amtliche Nachweiserhebung gemäß Artikel 4 Absatz 1 erforderlich ist, angebaut.
4. Bei Feldern mit einer Fläche von mehr als 8 bzw. 4 ha kann die Proberate in jedem der folgenden Fälle verringert werden:
- a) Im Falle der Standardrate gemäß Nummer 1 werden die Proben von den ersten 8 ha unter Zugrundelegung der unter dieser Nummer genannten Rate genommen; für jeden weiteren Hektar kann die Rate jedoch bis auf ein Minimum von 400 ml Erde je Hektar verringert werden.
 - b) Im Falle der verringerten Rate nach Nummer 3 werden die Proben von den ersten 4 ha mit der unter dieser Nummer genannten Rate genommen; für jeden weiteren Hektar kann die Rate jedoch weiter bis auf ein Minimum von 200 ml Erde je Hektar verringert werden.
5. Bei den anschließenden amtlichen Nachweiserhebungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 kann die reduzierte Probengröße gemäß den Nummern 3 und 4 so lange beibehalten werden, wie auf der betreffenden Produktionsfläche keine spezifizierten Schädlinge festgestellt werden.
6. Die Standardrate der Bodenprobe kann bis auf ein Minimum von 200 ml Erde je Hektar verringert werden, wenn die Produktionsfläche in einem Gebiet liegt, das für frei von dem spezifizierten Schädling erklärt worden ist und gemäß dem einschlägigen internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPM 4) ⁽⁴⁾ ausgewiesen und bewirtschaftet wird und für das die entsprechenden Erhebungen durchgeführt werden.
7. In allen Fällen ist eine Mindestgröße der Bodenprobe von 200 ml Erde je Produktionsfläche einzuhalten.
-

⁽⁴⁾ ISPM 4. 1995. Requirements for the establishment of pest free areas. Rome, IPPC, FAO. <https://www.ippc.int/en/publications/614/>

Muster für die Erhebungen nach den Artikeln 3 und 6

Muster zur Darstellung der Ergebnisse der **Kartoffelnematoden**-Erhebung für die Kartoffelernte des Vorjahres.

Verwenden Sie die Tabelle bitte ausschließlich in Bezug auf Kartoffeln, die in Ihrem Land geerntet wurden.

Mitgliedstaat oder Gebiet	Art der Erhebung (Nachweis/ Monitoring)	Anbaugebiet insgesamt (ha)	Größe des beprobten Gebiets ⁽¹⁾	Probenrate	Größe des befallenen Gebiets nach Labortests				sonstige Angaben
					ausschließlich G, p. ⁽²⁾	ausschließlich G. r. ⁽³⁾	sowohl G, p. ⁽²⁾ als auch G. r. ⁽³⁾ auf derselben Produktions- fläche	befallenes Gebiet insgesamt	

⁽¹⁾ Nur zutreffend bei Monitoringerhebungen.

⁽²⁾ G. p. = *Globodera pallida*.

⁽³⁾ G. r. = *Globodera rostochiensis*.

ANHANG V

Quantifizierung des Resistenzgrads von Kartoffelsorten sowie Resistenztestprotokoll gemäß Artikel 8 Absatz 3

1. Resistenzgrad

Die relative Anfälligkeit einer bestimmten Kartoffelsorte wird anhand der Bewertungszahlen aus der Tabelle angegeben bzw. gemäß der Formel unter Nummer 2.16 bestimmt. Die Bewertungszahl 9 steht für den höchsten Resistenzgrad.

Standardbewertungsskala zur Bestimmung der relativen Anfälligkeit von Kartoffelsorten für die spezifizierten Schädlinge

Relative Anfälligkeit (%) (RS)	Bewertungszahl
≤ 1	9
$1 < RS \leq 3$	8
$3 < RS \leq 5$	7
$5 < RS \leq 10$	6
$10 < RS \leq 15$	5
$15 < RS \leq 25$	4
$25 < RS \leq 50$	3
$50 < RS \leq 100$	2
> 100	1

2. Resistenztestprotokoll

- 2.1. Der Test wird in einer Quarantäneeinrichtung entweder im Freien, in Gewächshäusern oder in Klimakammern durchgeführt.
- 2.2. Der Test wird in Töpfen durchgeführt, die mindestens je einen Liter Erde oder geeignetes Substrat enthalten.
- 2.3. Die Bodentemperatur in den Testbehältern darf während der gesamten Dauer des Tests 25 °C nicht überschreiten; es ist für ausreichende Bewässerung zu sorgen.
- 2.4. Beim Anpflanzen der Test- oder Kontrollsorte ist von jeder Test- oder Kontrollsorte ein Teil einer Kartoffel mit einem Auge zu verwenden.
- 2.5. Bei jedem Test ist die Kartoffelsorte „Désirée“ als Kontrollsorte mit Standardanfälligkeit zu verwenden. Als interne Kontrollen können zusätzlich hochanfällige Kontrollsorten mit lokaler Bedeutung verwendet werden.
- 2.6. Bei den Tests auf Resistenz gegen die Pathotypen Ro1 und Ro5 von *Globodera rostochiensis* sowie die Pathotypen Pa1 und Pa3 von *Globodera pallida* sind die folgenden Standardpopulationen des spezifizierten Schädlings zu verwenden:

Ro1: Ecosse-Population

Ro5: Harmerz-Population

Pa1: Scottish-Population

Pa3: Chavornay-Population

Andere Populationen mit lokaler Bedeutung können zusätzlich verwendet werden. Für diese Populationen müssen Aufzeichnungen über die Bestimmung ihres Pathotyps bereitgehalten werden. Es können neue virulente Populationen ergänzt werden, wobei dem Umstand Rechnung zu tragen ist, wenn solche Populationen möglicherweise noch nicht stabil sind oder Pathotypen noch nicht angesiedelt sind.

- 2.7. Die Identität der verwendeten Standardpopulation ist mit geeigneten Methoden zu überprüfen. Es wird empfohlen, bei den Versuchen mindestens zwei resistente Sorten oder zwei unterschiedliche Standardklone mit bekannter Resistenzfähigkeit zu verwenden.
 - 2.8. Das Inokulum des spezifizierten Schädling (Pi) besteht aus insgesamt fünf infizierten Eiern und Larven je ml Erde. Der spezifizierte Schädling kann als Zysten oder kombiniert als Eier und Larven in einer Suspension eingimpft werden.
 - 2.9. Die Lebensfähigkeit des Inhalts der Zysten des spezifizierten Schädling, von denen das Inokulum stammt, muss mindestens 70 % betragen. Es wird empfohlen, 6 bis 24 Monate alte Zysten zu verwenden und sie bis unmittelbar vor der Verwendung mindestens vier Monate lang bei 4 °C aufzubewahren.
 - 2.10. Für jede Kombination aus Population des spezifizierten Schädling und untersuchter Kartoffelsorte sind mindestens vier Parallelversuche (Töpfe) anzusetzen.
 - 2.11. Der Test ist über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten durchzuführen. Vor Beendigung des Experiments ist das Entwicklungsstadium der weiblichen Schadorganismen zu überprüfen.
 - 2.12. Die Zysten des spezifizierten Schädling von den vier Parallelversuchen werden extrahiert und für jeden Topf einzeln gezählt.
 - 2.13. Die Endpopulation (Pf) bei der Kontrollsorte mit Standardanfälligkeit am Ende des Resistenztests ist zu bestimmen, indem alle Zysten aller Parallelversuche und die Eier und Larven von mindestens vier Parallelversuchen gezählt werden.
 - 2.14. Bei der Kontrollsorte mit Standardanfälligkeit ist eine Vermehrungsrate von mindestens $20 \times (Pf/Pi)$ zu erzielen.
 - 2.15. Der Variationskoeffizient (CV) bei der Kontrollsorte mit Standardanfälligkeit darf 35 % nicht überschreiten. Zu einem späteren Zeitpunkt können weitere statistische Tests angewandt werden, wenn sich durch diese Tests die Genauigkeit der Testergebnisse nachweislich verbessert.
 - 2.16. Die relative Anfälligkeit der getesteten Kartoffelsorte im Vergleich zur Kontrollsorte mit Standardanfälligkeit wird nach folgender Formel bestimmt und als Prozentsatz ausgedrückt:
$$Pf_{\text{Testsorte}}/Pf_{\text{Kontrollsorte mit Standardanfälligkeit}} \times 100 \%$$
 - 2.17. Weist eine getestete Kartoffelsorte eine relative Anfälligkeit von 3 % oder mehr auf, so sind Zystenzählungen ausreichend. Liegt die relative Anfälligkeit unter 3 %, so sind neben den Zysten auch die Eier und Larven zu zählen.
 - 2.18. Deuten die Testergebnisse im ersten Jahr darauf hin, dass eine Sorte uneingeschränkt anfällig für einen Pathotyp ist (Bewertungszahl < 3), so brauchen diese Tests im zweiten Jahr nicht wiederholt zu werden.
 - 2.19. Ist die getestete Sorte nicht uneingeschränkt anfällig für einen Pathotyp (Bewertungszahl ≥ 3), so sind die Testergebnisse durch mindestens eine weitere Prüfung in einem anderen Jahr zu bestätigen. Die Bewertungszahl gemäß der Tabelle unter Nummer 1 wird dann mithilfe des arithmetischen Mittels der relativen Anfälligkeit in den beiden Jahren bestimmt.
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1193 DER KOMMISSION**vom 11. Juli 2022****mit Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Ralstonia solanacearum* (Smith 1896) Yabuuchi et al. 1996 emend. Safni et al. 2014**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben a und c bis h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/2031 bildet die Grundlage für die Rechtsvorschriften der Union über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen. Da mit der genannten Verordnung ein neues Regelwerk eingeführt wurde, werden mehrere Rechtsakte, die auf den früheren Vorschriften für diesen Bereich beruhten, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgehoben.
- (2) Einer dieser aufgehobenen Rechtsakte ist die Richtlinie 98/57/EG des Rates ⁽²⁾, in der Maßnahmen gegen den Erreger der Schleimkrankheit (Bakterielle Braunfäule) der Kartoffel, den Schädling *Ralstonia solanacearum* (Smith 1896) Yabuuchi et al. 1996, später umbenannt in *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. 1996 emend. Safni et al. 2014, (im Folgenden der „spezifizierte Schädling“) festgelegt waren.
- (3) Darüber hinaus haben sich seit Erlass der genannten Richtlinie neue wissenschaftliche Fortschritte in Bezug auf Biologie und Verbreitung des spezifizierten Schädlings ergeben, und es wurden neue Testverfahren zum Nachweis und zur Bestimmung des Schädlings sowie Verfahren zu seiner Tilgung und zur Verhinderung seiner Ausbreitung entwickelt.
- (4) Daher ist es angezeigt, neue Maßnahmen für Pflanzen von *Solanum tuberosum* L. (Kartoffeln), außer Samen, und für Pflanzen von *Solanum lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw (Tomaten), außer Früchten und Samen, (im Folgenden die „spezifizierten Pflanzen“) zu erlassen, um den spezifizierten Schädling zu tilgen, wenn sein Vorkommen im Gebiet der Union festgestellt wird, und um seine Ausbreitung zu verhindern. Bestimmte in der Richtlinie 98/57/EG festgelegte Maßnahmen, insbesondere zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung des spezifizierten Schädlings, sind jedoch nach wie vor geeignet und sollten daher vorgesehen werden.
- (5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten jährliche Erhebungen zum Auftreten des spezifizierten Schädlings an den spezifizierten Pflanzen in ihrem Hoheitsgebiet durchführen, um einen möglichst wirksamen und frühzeitigen Nachweis dieses Schädlings zu gewährleisten. Die Vorschriften für die jährlichen Erhebungen sollten an die vorgesehene Verwendung der spezifizierten Pflanzen angepasst werden, um sicherzustellen, dass visuelle Inspektionen, Probenahmen und Tests zum am besten geeigneten Zeitpunkt und unter den für jede Pflanze und ihre Verwendung günstigsten Bedingungen durchgeführt werden.
- (6) Bei Verdacht auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings sollte die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Tests nach internationalen Standards durchführen, um dieses Auftreten zu bestätigen oder zu widerlegen.
- (7) Gilt das Auftreten des spezifizierten Schädlings als bestätigt, so sollte die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihn zu tilgen und um seine weitere Ausbreitung zu verhindern. Die erste dieser Maßnahmen sollte die Einrichtung eines abgegrenzten Gebiets sein.
- (8) Außerdem sollten weitere Tilgungsmaßnahmen vorgesehen werden. Spezifizierte Pflanzen, die als von dem spezifizierten Schädling befallen erklärt wurden, sollten im Gebiet der Union nicht angepflanzt werden, und die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats sollte sicherstellen, dass die befallenen spezifizierten Pflanzen unter Bedingungen vernichtet oder entsorgt werden, die die Ausbreitung des spezifizierten Schädlings verhindern. Es sollten spezifische Maßnahmen für Tests, Probenahmen und das Eingreifen vor Ort vorgesehen werden, um

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

⁽²⁾ Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. (ABl. L 235 vom 21.8.1998, S. 1).

sicherzustellen, dass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädling besteht. Es sollten spezifische Maßnahmen vorgesehen werden, um zu verhindern, dass sich der spezifizierte Schädling durch belastetes Oberflächenwasser und über angebaute Wirtspflanzen oder Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse über die abgegrenzten Gebiete hinaus ausbreitet.

- (9) Diese Verordnung sollte am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, damit sichergestellt wird, dass sie so bald wie möglich nach Aufhebung der Richtlinie 98/57/EG Anwendung findet.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Maßnahmen zur Tilgung des die Schleimkrankheit (Bakterielle Braunfäule) der Kartoffel verursachenden Erregers *Ralstonia solanacearum* (Smith 1896) Yabuuchi *et al.* 1996, emend. Safni *et al.* 2014 und zur Verhinderung seiner Ausbreitung im Gebiet der Union festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- 1. „spezifizierter Schädling“ *Ralstonia solanacearum* (Smith 1896) Yabuuchi *et al.* 1996 emend. Safni *et al.* 2014;
- 2. „spezifizierte Pflanzen“ Pflanzen von *Solanum tuberosum* L. (Kartoffeln), außer Samen, sowie Pflanzen von *Solanum lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw (Tomaten), außer Früchten und Samen;
- 3. „Wirtspflanzen aus der Familie der Nachtschattengewächse“ Begleitflora und angebaute Wirtspflanzen aus der Familie der *Solanaceae*;
- 4. „durchwachsende spezifizierte Pflanzen“ spezifizierte Pflanzen, die an den Erzeugungsorten auftreten, ohne angepflanzt worden zu sein;
- 5. „zum Anpflanzen an ihrem Erzeugungsort bestimmte Knollen“ an einem bestimmten Erzeugungsort erzeugte Knollen, die zum dauerhaften Verbleib an diesem Ort bestimmt sind und nicht zertifiziert werden sollen.

Artikel 3

Jährliche Erhebungen

(1) Die zuständigen Behörden führen jährliche Erhebungen zum Auftreten des spezifizierten Schädling an den spezifizierten Pflanzen in ihrem Hoheitsgebiet, in Oberflächenwasser, das zum Bewässern der spezifizierten Pflanzen verwendet wird, und in Flüssigabfällen gemäß den folgenden Anforderungen durch:

- a) In Bezug auf Knollen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind, umfassen die Erhebungen Folgendes:
 - i) Probenahmen bei eingelagerten Knollenpartien oder bei der im Wachstum befindlichen Anbaukultur so spät wie möglich zwischen dem Vertrocknen der Stauden und der Ernte;
 - ii) in Fällen, in denen es möglich ist, Symptome des spezifizierten Schädling visuell zu bestimmen, eine visuelle Inspektion der im Wachstum befindlichen Anbaukultur und eine visuelle Inspektion von Schnittknollen, sofern sich diese Inspektion zum Nachweis von Symptomen des spezifizierten Schädling eignet;
- b) in Bezug auf zum Anpflanzen bestimmte Knollen, ausgenommen zum Anpflanzen an ihrem Erzeugungsort bestimmte Knollen, umfassen die Erhebungen systematisch eine visuelle Inspektion der im Wachstum befindlichen Anbaukulturen und der eingelagerten Partien, die Probenahmen im Lager oder Probenahmen bei den im Wachstum befindlichen Anbaukulturen so spät wie möglich zwischen dem Vertrocknen der Stauden und der Ernte;

- c) in Bezug auf zum Anpflanzen an ihrem Erzeugungsort bestimmte Knollen werden die Erhebungen auf der Grundlage des festgestellten Risikos hinsichtlich des Auftretens des spezifizierten Schädlings durchgeführt und umfassen Folgendes:
 - i) Probenahmen bei eingelagerten Knollenpartien oder bei der im Wachstum befindlichen Anbaukultur so spät wie möglich zwischen dem Vertrocknen der Stauden und der Ernte;
 - ii) in Fällen, in denen es möglich ist, Symptome des spezifizierten Schädlings visuell zu bestimmen, eine visuelle Inspektion der im Wachstum befindlichen Anbaukultur und eine visuelle Inspektion von Schnittknollen, sofern sich diese Inspektion zum Nachweis von Symptomen des spezifizierten Schädlings eignet;
- d) in Bezug auf Tomatenpflanzen umfassen die Erhebungen eine visuelle Inspektion zumindest bei der im Wachstum befindlichen Anbaukultur am Erzeugungsort von Pflanzen, die zur Wiederanpflanzung bestimmt sind, zu geeigneten Zeitpunkten;
- e) in Bezug auf Wirtspflanzen aus der Familie der Nachtschattengewächse, die nicht zu den spezifizierten Pflanzen gehören, sowie auf Oberflächengewässer und Flüssigabfälle werden Erhebungen im Einklang mit geeigneten Verfahren durchgeführt und es werden Proben entnommen, wenn dies angezeigt ist.

(2) Anzahl und Ursprung der Proben sowie der Zeitpunkt der Probenahme stützen sich auf anerkannte wissenschaftliche und statistische Grundsätze und die Biologie des spezifizierten Schädlings, wobei die besonderen Erzeugungssysteme für Kartoffeln und Tomaten der jeweiligen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres die Ergebnisse der im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Erhebungen. Die Meldung der Ergebnisse dieser Erhebungen erfolgt nach dem Muster in Anhang II.

Artikel 4

Maßnahmen bei Verdacht auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings

(1) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die für die Zwecke der Erhebungen entnommenen Proben den Nachweistests gemäß Anhang I Nummer 2.1 unterzogen werden.

(2) Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Nachweistests geht die zuständige Behörde wie folgt vor:

- a) Sie untersagt die Verbringung der spezifizierten Pflanzen von allen Anbaukulturen, Partien oder Sendungen, von denen die Proben entnommen wurden, mit Ausnahme der spezifizierten Pflanzen, für die sie verantwortlich ist und bei denen festgestellt wurde, dass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings besteht.
- b) Sie ermittelt den Ausgangspunkt des vermuteten Befalls.
- c) Sie führt amtliche Kontrollen der Verbringung anderer spezifizierter Pflanzen als der unter Buchstabe a genannten Pflanzen durch, die an dem Erzeugungsort erzeugt wurden, an dem die Proben gemäß Buchstabe a entnommen wurden.
- d) Sie untersagt die Verwendung von Oberflächenwasser bei spezifizierten Pflanzen und anderen angebauten Wirtspflanzen aus der Familie der Nachtschattengewächse bis zur Bestätigung oder Widerlegung des Auftretens des spezifizierten Schädlings im Oberflächenwasser, es sei denn, sie lässt die Verwendung von Oberflächenwasser bei Tomaten und anderen angebauten Wirtspflanzen aus der Familie der Nachtschattengewächse in Gewächshäusern unter der Voraussetzung zu, dass das Wasser durch geeignete, von der zuständigen Behörde genehmigte Methoden desinfiziert wird.

(3) Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Nachweistests stellt die zuständige Behörde sicher, dass alles nachstehende Material aufbewahrt und in geeigneter Form konserviert wird:

- a) alle verbleibenden Knollen der Probe und, falls möglich, alle verbleibenden Pflanzen der Probe;
- b) die verbleibenden Extrakte spezifizierter Pflanzen, DNA-Extraktionen und weiteres für den Test vorbereitetes Material;
- c) gegebenenfalls die Reinkultur;
- d) alle sachdienlichen Unterlagen.

(4) Gilt der Verdacht auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings gemäß Anhang I Nummer 1.1 als bestätigt, so stellt die zuständige Behörde sicher, dass die Proben, die für die Zwecke der Erhebungen entnommen wurden, zur Bestätigung oder zur Widerlegung des Auftretens des spezifizierten Schädlings den Tests gemäß Anhang I unterzogen werden.

Artikel 5

Maßnahmen im Falle der Bestätigung des Auftretens des spezifizierten Schädlings

- (1) Gilt das Auftreten des spezifizierten Schädlings gemäß Anhang I Nummer 1.2 als bestätigt, so finden die Absätze 2 bis 6 Anwendung.
- (2) Gilt das Auftreten des spezifizierten Schädlings an spezifizierten Pflanzen als bestätigt, so ergreift die zuständige Behörde unverzüglich alle nachstehenden Maßnahmen:
- a) Sie leitet eine Untersuchung gemäß Anhang III ein, um das Ausmaß und den Ausgangspunkt (die Ausgangspunkte) des Befalls zu bestimmen, und führt weitere Tests gemäß Artikel 4 Absatz 1 zumindest an allen klonal verbundenen zum Anpflanzen bestimmten Knollenbeständen durch.
 - b) Sie richtet ein abgegrenztes Gebiet ein, das zumindest aus einer Befallszone besteht, die alle nachstehenden Elemente umfasst:
 - i) die spezifizierten Pflanzen, Sendungen und/oder Partien, Fahrzeuge, Behälter, Lagerräume oder Teile davon, aus denen eine Probe einer befallenen spezifizierten Pflanze entnommen wurde, alle sonstigen Objekte, einschließlich Verpackungsmaterial, und die Geräte, die für Erzeugung, Transport oder Lagerung dieser spezifizierten Pflanzen verwendet wurden, sowie gegebenenfalls den/die Erzeugungsort(e) oder die Produktionsfläche(n), an dem/denen bzw. auf der/denen diese spezifizierten Pflanzen angebaut oder geerntet wurden;
 - ii) alle Arten der unter Ziffer i aufgeführten Objekte, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie infolge der Berührung vor oder nach der Ernte oder infolge der gleichzeitigen Erzeugung, Bewässerung oder Beregnung mit den befallenen spezifizierten Pflanzen von dem spezifizierten Schädling befallen sind, wobei die in Anhang IV Nummer 1 aufgeführten Elemente zu berücksichtigen sind.
 - c) Sie richtet, falls zur Eindämmung des Pflanzengesundheitsrisikos erforderlich, eine Pufferzone um die Befallszone herum ein, wobei die Faktoren einer möglichen Ausbreitung des spezifizierten Schädlings gemäß Anhang IV Nummer 2 zu berücksichtigen sind.
 - d) Sie erklärt:
 - i) die unter Buchstabe b Ziffer i aufgeführten Objekte als befallen;
 - ii) die unter Buchstabe b Ziffer ii aufgeführten Objekte als wahrscheinlich befallen.
- (3) Gilt das Auftreten des spezifizierten Schädlings bei Kulturen von Wirtspflanzen aus der Familie der Nachtschattengewächse, die nicht zu den spezifizierten Pflanzen gehören, als bestätigt und wird in Bezug auf die Erzeugung der spezifizierten Pflanzen ein Risiko festgestellt, so ergreift die zuständige Behörde folgende Maßnahmen:
- a) Sie leitet eine Untersuchung gemäß Anhang III ein, um das Ausmaß und den Ausgangspunkt (die Ausgangspunkte) des Befalls zu bestimmen und führt weitere Tests gemäß Artikel 4 Absatz 1 zumindest an allen klonal verbundenen zum Anpflanzen bestimmten Knollenbeständen durch; und
 - b) sie richtet ein abgegrenztes Gebiet ein, das aus einer Befallszone besteht.

Die Befallszone umfasst Folgendes:

- a) Die Wirtspflanzen, von denen die befallene Probe entnommen wurde;
- b) die Wirtspflanzen, die infolge der Berührung vor oder nach der Ernte oder infolge der gleichzeitigen Erzeugung, Bewässerung oder Beregnung mit den befallenen Wirtspflanzen möglicherweise von dem spezifizierten Schädling befallen sind und als wahrscheinlich befallen erklärt wurden.

Die zuständige Behörde erklärt:

- a) die Wirtspflanzen gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe a als befallen;
- b) die Wirtspflanzen gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe b als wahrscheinlich befallen.

(4) Gilt das Auftreten des spezifizierten Schädlings im Oberflächengewässer, in abgeleiteten Flüssigabfällen aus der industriellen Verarbeitung oder aus Verpackungsbetrieben, in denen spezifizierte Pflanzen gehandhabt werden, oder auf damit verbundenen Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse als bestätigt und wird in Bezug auf die Erzeugung der spezifizierten Pflanzen infolge der Bewässerung, Beregnung oder Überflutung mit Oberflächenwasser ein Risiko festgestellt, so ergreift die zuständige Behörde folgende Maßnahmen:

- a) Sie leitet eine Untersuchung gemäß Anhang III ein, einschließlich einer Erhebung zu geeigneten Zeitpunkten zu Proben von Oberflächenwasser und Flüssigabfällen sowie gegebenenfalls an Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse, um das Ausmaß des Befalls zu bestimmen; und

- b) sie richtet unter Berücksichtigung der Faktoren einer möglichen Ausbreitung des spezifizierten Schädlings gemäß Anhang IV Nummer 2 ein abgegrenztes Gebiet ein, das eine Befallszone umfasst.

Die Befallszone umfasst Folgendes:

- a) das Oberflächengewässer, von dem die belastete(n) Probe(n) entnommen wurde(n);
- b) Oberflächengewässer, das möglicherweise belastet ist, unter Berücksichtigung der in Anhang IV Nummer 1 aufgeführten Elemente.

Die zuständige Behörde erklärt:

- a) das Oberflächengewässer gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe a als belastet;
- b) das Oberflächengewässer gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe b als wahrscheinlich belastet.

(5) Hat ein Mitgliedstaat in EUROPHYT einen Ausbruch gemeldet, so bestimmen die benachbarten Mitgliedstaaten, auf die in der Meldung Bezug genommen wird, das Ausmaß des wahrscheinlichen Befalls und legen ein abgegrenztes Gebiet gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 fest. Im Falle eines Ausbruchs in Oberflächengewässern ist für belastetes Oberflächenwasser in bereits abgegrenzten Gebieten keine Meldung erforderlich.

(6) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass alles nachstehende Material aufbewahrt und in geeigneter Form konserviert wird:

- a) das in Artikel 4 Absatz 3 genannte Material mindestens bis zum Abschluss aller Tests;
- b) das Material im Zusammenhang mit dem zweiten Nachweistest und gegebenenfalls den Identifizierungstests bis zum Abschluss aller Tests;
- c) gegebenenfalls die Reinkultur des spezifizierten Schädlings bis mindestens einen Monat nach Abschluss des Meldeverfahrens gemäß Absatz 5.

Artikel 6

Maßnahmen zur Tilgung des spezifizierten Schädlings

(1) Spezifizierte Pflanzen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i als von dem spezifizierten Schädling befallen erklärt wurden, dürfen nicht angepflanzt werden. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die befallenen spezifizierten Pflanzen gemäß Anhang V Nummer 1 vernichtet oder auf andere Weise so entsorgt werden, dass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings besteht.

Wurden spezifizierte Pflanzen angepflanzt, bevor sie als befallen erklärt wurden, so wird das angepflanzte Material gemäß Anhang V Nummer 1 unverzüglich vernichtet oder auf andere Weise entsorgt. Die Produktionsfläche(n), auf der/denen die befallenen spezifizierten Pflanzen angepflanzt wurden, werden als befallen erklärt. Es wird ein abgegrenztes Gebiet gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b eingerichtet.

(2) Spezifizierte Pflanzen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii als wahrscheinlich befallen erklärt wurden, und spezifizierte Pflanzen, für die gemäß Artikel 5 Absatz 4 ein Risiko festgestellt wurde, dürfen nicht angepflanzt werden und werden unter der Kontrolle der für sie zuständigen Behörden gemäß Anhang V Nummer 2 in geeigneter Weise verwendet oder so entsorgt, dass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings besteht.

Wurden spezifizierte Pflanzen angepflanzt, bevor sie als wahrscheinlich befallen erklärt wurden, so wird das angepflanzte Material unverzüglich vernichtet oder es gelten die Maßnahmen gemäß Anhang VI Nummer 2. Die Produktionsfläche(n), auf der/denen die wahrscheinlich befallenen spezifizierten Pflanzen angepflanzt wurden, werden als wahrscheinlich befallen erklärt. Es wird ein abgegrenztes Gebiet gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b eingerichtet.

(3) Geräte, Fahrzeuge, Behälter, Lagerräume oder Teile davon und alle sonstigen Gegenstände, einschließlich Verpackungsmaterial, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i als befallen oder gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 Buchstabe b als wahrscheinlich befallen erklärt wurden, werden entweder vernichtet oder gereinigt und desinfiziert, und zwar nach den Methoden gemäß Anhang V Nummer 3.

(4) Zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 werden die in Anhang V Nummer 4 genannten Maßnahmen in den abgegrenzten Gebieten angewandt.

Artikel 7

Spezifisches Testen von zum Anpflanzen bestimmten Knollen

(1) Gilt das Auftreten des spezifizierten Schädlings auf einer Produktionsfläche von zum Anpflanzen bestimmten Knollen als bestätigt, so stellt die zuständige Behörde sicher, dass die Tests gemäß Anhang I an den klonal verbundenen Linien der befallenen Knollenpartien oder — bei Nichtvorhandensein klonal verbundener Linien — an den Knollen oder Knollenpartien durchgeführt werden, die direkt oder indirekt mit den befallenen Knollenpartien in Berührung gekommen sind.

(2) Gilt das Auftreten des spezifizierten Schädlings auf Produktionsflächen von zum Anpflanzen bestimmten Knollen im Rahmen eines Zertifizierungssystems als bestätigt, so werden die Tests gemäß Anhang I entweder an jeder Pflanze des klonalen Ausgangsmaterials oder an repräsentativen Stichproben aus dem Basispflanzgut durchgeführt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Schema der gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 7 durchzuführenden Tests

1. AUFTRETEN DES SPEZIFIZIERTEN SCHÄDLINGS — GRUNDREGELN

1.1. Ein Verdacht auf das Auftreten des spezifizierten Schädling besteht, wenn der erste Nachweistest an der spezifizierten Pflanze oder an Wasserproben positiv ausfällt.

1.2. Das Auftreten des spezifizierten Schädling gilt in folgenden Fällen als bestätigt:

- a) wenn es sich beim ersten oder zweiten Nachweistest um eine selektive Isolierung handelt, aus der Kolonien mit typischer Morphologie hervorgehen, und wenn zwei Identifizierungstests an den Kolonien positiv ausfallen;
- b) wenn es sich bei dem ersten und dem zweiten Test um andere Tests als eine selektive Isolierung handelt, und wenn zwei Identifizierungstests positiv ausfallen, nachdem die Probe einer selektiven Isolierung unterzogen wurde, aus der Kolonien mit typischer Morphologie hervorgingen.

Bei einem dieser beiden Identifizierungstests muss es sich um einen Test gemäß Nummer 2.2 Buchstaben e, f und g handeln.

2. TESTS

2.1. Nachweistests

Die Nachweistests müssen mindestens so beschaffen sein, dass 10^4 Zellen/ml resuspendiertes Pellet, das aus symptomfreien Proben gewonnen wurde, verlässlich nachgewiesen werden können.

Der zweite Nachweistest muss auf anderen biologischen Grundsätzen oder anderen Nukleotidregionen als der erste Nachweistest beruhen.

Bei den Nachweistests handelt es sich um folgende Tests:

- a) Immunofluoreszenztests, wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- b) Isolierung des spezifizierten Schädling auf dem semiselektiven mSMSA-Wachstumsmedium, wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- c) konventioneller PCR-Test unter Verwendung der Primer von Pastrik *et al.* (2002) ⁽¹⁾, wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- d) TaqMan® Real-time-PCR-Tests unter Verwendung von Primern und Sonden von
 - i) Weller *et al.* (2000) ⁽²⁾, wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
 - ii) Vreeburg *et al.* (2016) ⁽³⁾ (unter Verwendung einer TaqMan®-Sonde, modifizierte Original-Sonde nach Weller *et al.* (2000)), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;

⁽¹⁾ Pastrik, K.H., Elphinstone, J.G., Pukall, R. (2002). Sequence analysis and detection of *Ralstonia solanacearum* by multiplex PCR amplification of 16S-23S ribosomal intergenic spacer region with internal positive control. *European Journal of Plant Pathology* 108, S. 831-842.

⁽²⁾ Weller, S.A., Elphinstone, J.G., Smith, N., Boonham, N., Stead, D.E. (2000). Detection of *Ralstonia solanacearum* strains with a quantitative, multiplex, real-time, fluorogenic PCR (TaqMan) assay. *Applied and Environmental Microbiology*. 66, 2853-2858. <https://journals.asm.org/doi/10.1128/AEM.66.7.2853-2858.2000>.

⁽³⁾ Vreeburg, R.A.M., Bergsma-Vlami, M., Bollema, R.M., de Haan, E.G., Kooman-Gersmann, M., Smits-Mastebroek, L., Tameling, W.I.L., Tjou-Tam-Sin, N.N.A., van de Vossen B.T.L.H, Janse, J.D. (2016). Performance of real-time PCR and immunofluorescence for the detection of *Clavibacter michiganensis* subsp. *sepedonicus* and *Ralstonia solanacearum* in potato tubers in routine testing. *Bulletin OEPP/EPPO Bulletin* 46, S. 112-121.

- iii) Vreeburg *et al.* (2018) ⁽⁴⁾ (sogenannter NYtor-Test), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- iv) Massart *et al.* (2014) ⁽⁵⁾, wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- e) LAMP-Test (Schleifen-vermittelte isothermale Amplifikation) unter Verwendung der Primer von Lenarčič *et al.* (2014) ⁽⁶⁾ (ausschließlich für symptomatisches Pflanzenmaterial), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben.

2.2. Identifizierungstests

Bei den Identifizierungstests handelt es sich um folgende Tests:

- a) Immunofluoreszenztests, wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- b) konventionelle PCR-Tests unter Verwendung der Primer von Pastrik *et al.* (2002), wie ausführlich in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- c) TaqMan® Real-time-PCR-Tests unter Verwendung von Primern und Sonden von
 - i) Weller *et al.* (2000), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
 - ii) Vreeburg *et al.* (2016) (unter Verwendung einer TaqMan®-Sonde, modifizierte Original-Sonde nach Weller *et al.* (2000)), wie ausführlich in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
 - iii) Vreeburg *et al.* (2018) (sogenannter NYtor-Test), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
 - iv) Massart *et al.* (2014), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- d) LAMP-Test (Schleifen-vermittelte isothermale Amplifikation) unter Verwendung der Primer von Lenarčič *et al.* (2014), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- e) phylotyp-spezifischer konventioneller Multiplex-PCR-Test (Opina *et al.* (1997) ⁽⁷⁾; Fegan & Prior (2005) ⁽⁸⁾), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- f) DNA-Barcoding (Wicker *et al.* (2007) ⁽⁹⁾), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- g) MALDI-TOF MS (van de Bilt *et al.* (2018) ⁽¹⁰⁾), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben.

⁽⁴⁾ Vreeburg, R., Zendman, A., Pol A., Verheij, E., Nas, M., Kooman-Gersmann, M. (2018). Validation of four real-time TaqMan PCRs for the detection of *Ralstonia solanacearum* and/or *Ralstonia pseudosolanacearum* and/or *Clavibacter michiganensis* subsp. *sepedonicus* in potato tubers using a statistical regression approach. *EPPO Bulletin* 48, S. 86-96.

⁽⁵⁾ Massart, S., Nagy, C., Jijakli, M.H. (2014). Development of the simultaneous detection of *Ralstonia solanacearum* race 3 and *Clavibacter michiganensis* subsp. *sepedonicus* in potato tubers by a multiplex real-time PCR assay. *European Journal of Plant Pathology* 138, S. 29-37.

⁽⁶⁾ Lenarčič, R., Morisset, D., Pirc, M., Llop, P., Ravnikar, M., Dreo, T. (2014). Loop-mediated isothermal amplification of specific endoglucanase gene sequence for detection of the bacterial wilt pathogen *Ralstonia solanacearum*. *PLoS ONE* 9(4), e96027. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0096027>.

⁽⁷⁾ Opina, N., Tavner, F., Holloway, G., Wang, J.F., Li, T.H., Maghirang, R., Fegan, M., Hayward, A.C., Viji Krishnapillai, A., Wai-Foong Hong, Holloway, B.W., Timmis, J.N. (1997). A novel method for development of species and strainspecific DNA probes and PCR primers for identifying *Burkholderia solanacearum* (formerly *Pseudomonas solanacearum*). *Asia-Pacific Journal of Molecular Biology and Biotechnology* 5, S. 19-30.

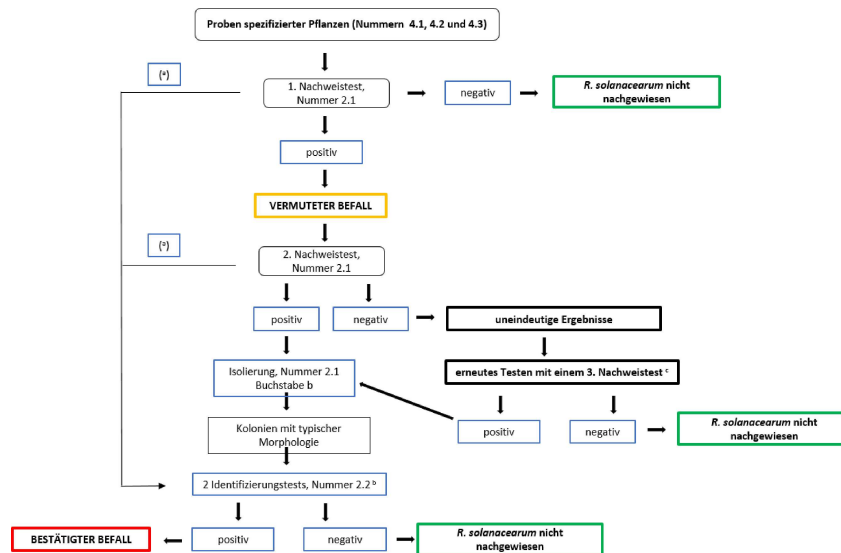
⁽⁸⁾ Fegan, M., Prior, P. (2005). How complex is the „*Ralstonia solanacearum* species complex“. In *Bacterial Wilt Disease and the Ralstonia solanacearum Species Complex* (eds Allen C, Hayward AC & Prior P), S. 449-461. American Phytopathological Society, St Paul, MN (US).

⁽⁹⁾ Wicker, E., Grassart, L., Coranson-Beaudu, R., Mian, D., Guilbaud, C., Fegan, M., Prior, P. (2007). *Ralstonia solanacearum* strains from Martinique French West Indies exhibiting a new pathogenic potential. *Applied and Environmental Microbiology* 73, S. 6790-6801.

⁽¹⁰⁾ van de Bilt, J.L.J., Wolsink, M.H.L., Gorkink-Smits, P.P.M.A., Landman, N.M., Bergsma-Vlami, M. (2018). Application of Matrix-Assisted Laser Desorption Ionization Time-Of-Flight Mass Spectrometry for rapid and accurate identification of *Ralstonia solanacearum* and *Ralstonia pseudosolanacearum*. *European Journal of Plant Pathology*, <https://doi.org/10.1007/s10658-018-1517-5>.

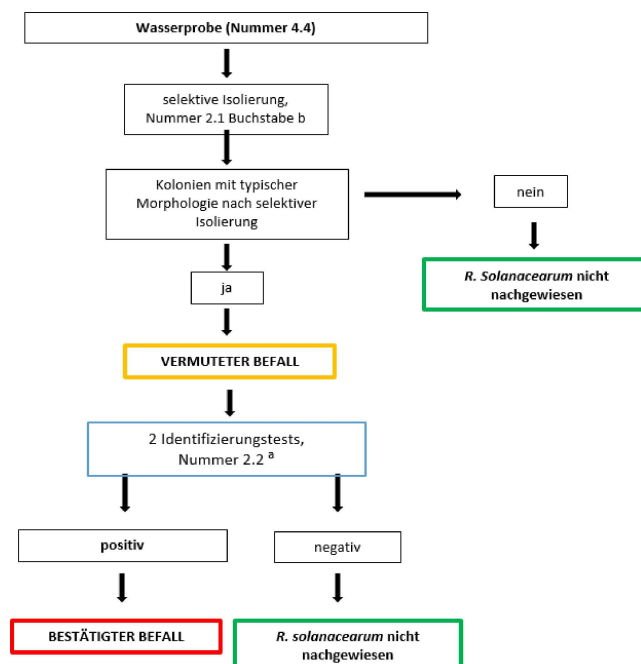
3. FLUSSDIAGRAMME DER VERFAHREN

Flussdiagramm Nr. 1: Verfahren zur Diagnose des Auftretens des spezifizierten Schädlings in Proben der spezifizierten Pflanze



- a) Die Isolierung kann als erster oder zweiter Nachweistest verwendet werden. Besteht der Verdacht auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings auf dem Wachstumsmedium, so werden die Kolonien zur Gewinnung von Reinkulturen gereinigt, an denen zwei Identifizierungstests durchgeführt werden.
- b) Bei einem dieser beiden Identifizierungstests muss es sich um einen Test gemäß Nummer 2.2 Buchstaben e, f und g handeln. Zur Bestätigung des Auftretens des Schädlings müssen beide Identifizierungstests positiv ausfallen.
- c) Der dritte Nachweistest muss auf anderen biologischen Grundsätzen oder anderen Nukleotidregionen beruhen.

Flussdiagramm Nr. 2: Verfahren zur Diagnose des Auftretens des spezifizierten Schädlings in Wasserproben



- a) Bei einem dieser beiden Identifizierungstests muss es sich um einen Test gemäß Nummer 2.2 Buchstaben e, f und g handeln. Zur Bestätigung des Auftretens des Schädlings müssen beide Identifizierungstests positiv ausfallen.

4. PROBENAUFBEREITUNG

4.1. Proben von symptomfreien Knollen

Die Standardprobe muss 200 Knollen je Test umfassen. Das geeignete Laborverfahren zur Verarbeitung der kegelförmigen Nabelendstückchen zur Gewinnung des Extrakts für den Nachweis des spezifizierten Schädlings ist in internationalen Diagnosestandards beschrieben.

4.2. Proben von symptomfreien spezifizierten Pflanzen

Der Nachweis latenter Infektionen erfolgt an Mischproben von Stängelstücken oder Blattstielen. Das Verfahren kann auf bis zu 200 Stängelstücke oder 200 Blattstiele unterschiedlicher Pflanzen in einer Probe angewendet werden. Das geeignete Laborverfahren zur Desinfektion und Verarbeitung der Stängel- oder Blattstielstücke zur Gewinnung des Extrakts für den Nachweis des spezifizierten Schädlings ist in internationalen Diagnosestandards beschrieben.

4.3. Proben von symptomatischem Material der spezifizierten Pflanzen

Schnitte von Gewebe werden aseptisch aus dem Gefäßbündelring einer Kartoffelknolle oder aus den Gefäßsträngen in Stängeln spezifizierter Pflanzen entfernt, die Welkesymptome aufweisen. Das geeignete Laborverfahren zur Verarbeitung dieser Gewebe zur Gewinnung des Extrakts für den Nachweis des spezifizierten Schädlings ist ausführlich in internationalen Diagnosestandards beschrieben.

4.4. Proben von Oberflächen- oder Kreislaufwasser (einschließlich Proben von Kartoffelverarbeitungsabfällen oder Klärschlämmen)

Der Haupttest zum Nachweis des spezifizierten Schädlings in Proben von Oberflächenwasser, Wasser aus Kreislaufsystemen und Abwasserproben (Kartoffelverarbeitungsindustrie) ist die selektive Isolierung. Das geeignete Laborverfahren zur Verarbeitung der Wasserproben ist in internationalen Diagnosestandards beschrieben.

Muster für die Erhebungen nach Artikel 3 Absatz 3

Muster zur Darstellung der Ergebnisse der Braunfäule-Erhebung für die Kartoffel- und Tomatenernte des vorangegangenen Kalenderjahres.

Diese Tabelle ist nur für die Erhebungsergebnisse bezüglich der in Ihrem Land geernteten Kartoffeln und Tomaten/Paradeiser zu verwenden.

MS	Kategorie	Anbaugebiet (ha)	Labortests						visuelle Inspektion von Knollen ⁽¹⁾			visuelle Inspektionen der im Wachstum befindlichen Anbaukulturen ⁽¹⁾			sonstige Angaben
			Anzahl der Proben	Anzahl der Partien	Größe der Partien (in t oder ha)	Zeitraum der Probenahme	Anzahl der Positivbefunde		Anzahl der untersuchten Proben	Umfang der Stichprobe	Anzahl der positiven Proben ⁽²⁾	Anzahl der visuellen Inspektionen	Anzahl ha (Kartoffeln) oder Pflanzen (Tomaten)	Anzahl der positiven Ergebnisse ⁽²⁾	
							Proben	Partien							
	zum Anpflanzen bestimmte zertifizierte Knollen														
	sonstige zum Anpflanzen bestimmte Knollen (bitte angeben)														
	Speisekartoffeln und Wirtschaftskartoffeln														
	sonstige Knollen (bitte angeben)														
	zum Wiederanpflanzen bestimmte Tomaten/ Paradeiser														
	sonstige Wirte (Arten, Fluss/Gebiet angeben)														
	Wasser (Fluss/Gebiet/Standort angeben)														

⁽¹⁾ Darunter ist die makroskopische Untersuchung von Knollen oder Anbaukulturen zu verstehen.

⁽²⁾ Es wurden Symptome festgestellt, eine Probe wurde entnommen und das Auftreten des spezifizierten Schädlings wurde durch Labortests bestätigt.

ANHANG III

Untersuchung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a

Die Untersuchung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a umfasst, falls zutreffend, die folgenden Elemente:

1. Erzeugungsorte,
 - a) an denen Kartoffeln angebaut werden oder wurden, die klonal mit Kartoffeln verbunden sind, die sich als von dem spezifizierten Schädling befallen erwiesen haben,
 - b) an denen Tomaten angebaut werden oder wurden, die aus derselben Quelle stammen wie die Tomaten, die sich als von dem spezifizierten Schädling befallen erwiesen haben,
 - c) an denen Kartoffeln oder Tomaten angebaut werden oder wurden, die wegen Verdachts des Auftretens des spezifizierten Schädlings der amtlichen Kontrolle unterstellt wurden,
 - d) an denen Kartoffeln angebaut werden oder wurden, die klonal mit Kartoffeln verbunden sind, die an von dem spezifizierten Schädling befallenen Erzeugungsorten angebaut wurden,
 - e) an denen Kartoffeln oder Tomaten angebaut werden und die in der Nachbarschaft zu befallenen Erzeugungsorten liegen, einschließlich solcher, an denen Anbaugeräte und -einrichtungen direkt oder über einen gemeinsamen Vertragspartner gemeinsam genutzt werden,
 - f) an denen Oberflächenwasser zur Bewässerung oder Beregnung aus Quellen genutzt wird, die sich als mit dem spezifizierten Schädling belastet erwiesen haben oder für die ein Verdacht auf Belastung mit dem spezifizierten Schädling besteht,
 - g) an denen Oberflächenwasser zur Bewässerung oder Beregnung aus einer Quelle genutzt wird, die gemeinsam mit Erzeugungsorten benutzt wird, die als von dem spezifizierten Schädling befallen gelten oder für die ein Verdacht auf Befall mit dem spezifizierten Schädling besteht,
 - h) die von Oberflächenwasser überflutet sind oder waren, das als mit dem spezifizierten Schädling belastet gilt oder für das ein Verdacht auf Belastung mit dem spezifizierten Schädling besteht, und
 2. Oberflächenwasser, das zur Bewässerung oder Beregnung der spezifizierten Pflanzen genutzt wird oder das Felder oder Erzeugungsorte überflutet hat, die als von dem spezifizierten Schädling befallen gelten.
-

ANHANG IV

Elemente, die bei der Erklärung von Objekten als wahrscheinlich von dem spezifizierten Schädling befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b sowie der Bestimmung der möglichen Ausbreitung des spezifizierten Schädlings gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b zu berücksichtigen sind

1. Bei der Erklärung eines Objekts als wahrscheinlich von dem spezifizierten Schädling befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b sind die nachstehenden Elemente zu berücksichtigen:
 - a) spezifizierte Pflanzen, die an einem Erzeugungsort angebaut wurden, der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i als befallen erklärt wurde;
 - b) Erzeugungsorte mit produktionstechnischer Verbindung zu den spezifizierten Pflanzen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i als befallen erklärt wurden, einschließlich solcher, an denen Anbaugeräte und -einrichtungen direkt oder über einen gemeinsamen Vertragspartner gemeinsam genutzt werden;
 - c) spezifizierte Pflanzen, die an den unter Buchstabe b genannten Erzeugungsorten erzeugt wurden oder die zu der Zeit an diesen Erzeugungsorten vorhanden waren, als sich die gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i als befallen erklärten spezifizierten Pflanzen an dem unter Buchstabe a genannten Erzeugungsort befanden;
 - d) Räumlichkeiten, in denen die spezifizierten Pflanzen von den unter den Buchstaben a, b und c genannten Erzeugungsorten gehandhabt werden;
 - e) Geräte, Fahrzeuge, Behälter, Lagerräume oder Teile davon sowie sonstige Objekte, einschließlich Verpackungsmaterial, die mit den spezifizierten Pflanzen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i als befallen erklärt wurden, in Berührung gekommen sein könnten;
 - f) jegliche spezifizierten Pflanzen, die in den unter dem vorstehenden Buchstaben bezeichneten Einrichtungen oder Berührungsgegenständen vor deren Reinigung oder Desinfizierung gelagert wurden oder damit in Berührung gekommen sind;
 - g) als Ergebnis der Untersuchungen und Tests gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a im Falle von Kartoffeln diejenigen Knollen oder Pflanzen mit geschwisterlicher oder elterlicher klonaler Beziehung zu den spezifizierten Pflanzen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i als befallen erklärt wurden, bzw. im Falle von Tomaten diejenigen Pflanzen, die aus der gleichen Quelle stammen wie die spezifizierten Pflanzen und bei denen, auch wenn sie vielleicht mit negativem Ergebnis auf den spezifizierten Schädling hin getestet worden sind, ein Befall aufgrund einer klonalen Verbindung wahrscheinlich erscheint;
 - h) Erzeugungsorte der spezifizierten Pflanzen, auf die unter Buchstabe g Bezug genommen wird;
 - i) Erzeugungsorte der spezifizierten Pflanzen, die mit Wasser bewässert oder beregnet werden, das gemäß Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 Buchstabe a als befallen erklärt wurde;
 - j) spezifizierte Pflanzen, die auf Produktionsflächen erzeugt wurden, welche von als belastet geltenden Oberflächengewässern überflutet wurden.
2. Bei der Bestimmung der möglichen Ausbreitung des spezifizierten Schädlings gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b sind die nachstehenden Faktoren zu berücksichtigen:
 - a) in dem gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b abgegrenzten Gebiet:
 - i) die Nähe anderer Erzeugungsorte, an denen die spezifizierten Pflanzen angebaut werden;
 - ii) eine gemeinsame Erzeugung und Verwendung von Pflanzkartoffelbeständen;
 - iii) Erzeugungsorte, an denen die spezifizierten Pflanzen mit Oberflächenwasser bewässert oder beregnet werden und an denen das Risiko der Abschwemmung oder Überflutung von Erzeugungsorten besteht oder bestand, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i als befallen erklärt wurden;
 - b) in den Fällen, in denen Oberflächengewässer gemäß Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 Buchstabe a als belastet erklärt wurden:
 - i) Erzeugungsorte, an denen die spezifizierten Pflanzen unmittelbar neben dem als belastet erklärten Oberflächengewässer angebaut werden oder an denen das Risiko einer Überflutung durch dieses Oberflächengewässer besteht;
 - ii) jedes einzelne Bewässerungsbecken, das mit dem als belastet erklärten Oberflächengewässer in Verbindung steht;

- iii) Gewässer, die an das für belastet erklärte Oberflächengewässer angeschlossen sind, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
- Richtung und Fließgeschwindigkeit des für belastet erklärten Gewässers;
 - Vorhandensein von Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse.
-

ANHANG V

Tilgungsmaßnahmen gemäß Artikel 6

1. Bei den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Maßnahmen handelt es sich um eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen:
 - a) Verwendung als Tierfutter nach einer Hitzebehandlung, die das Risiko des Überlebens des spezifizierten Schädlings ausschließt;
 - b) Entsorgung in einer amtlich zugelassenen, speziell für diesen Zweck vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, bei der kein erkennbares Risiko besteht, dass der spezifizierte Schädling z. B. durch Versickerung in Agrarflächen in die Umwelt entweicht;
 - c) Verbrennen;
 - d) industrielle Verarbeitung durch direkte, unverzügliche Lieferung an einen Verarbeitungsbetrieb mit amtlich zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen, in Bezug auf die kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings festgestellt wurde, und mit einem System, das die Reinigung und Desinfizierung zumindest der den Betrieb verlassenden Fahrzeuge ermöglicht;
 - e) andere Maßnahmen, sofern kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings festgestellt wurde; diese Maßnahmen und ihre Begründung sind der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

Jeder verbleibende Abfall, der sich aus vorstehenden Maßnahmen ergibt oder damit im Zusammenhang steht, wird anhand amtlich zugelassener Verfahren gemäß Anhang VI entsorgt.

2. Die sachgerechte Verwendung bzw. Entsorgung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der als wahrscheinlich befallen erklärten spezifizierten Pflanzen erfolgt unter Kontrolle der zuständigen Behörde. Diese zuständige Behörde genehmigt die folgenden Verwendungen und die damit verbundene Abfallentsorgung dieser spezifizierten Pflanzen:
 - a) im Falle von Kartoffelknollen:
 - i) Verwendung als zum Verzehr bestimmte Knollen, die zur unmittelbaren Lieferung und Verwendung so verpackt sind, dass ein Umpacken nicht erforderlich ist, an einem Ort mit geeigneten Abfallentsorgungsanlagen. Knollen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, dürfen nur dann am selben Ort gehandhabt werden, wenn sie separat bzw. nach entsprechender Reinigung und Desinfektion der Anlagen behandelt werden; oder
 - ii) Verwendung als zur industriellen Verarbeitung bestimmte Knollen, die zur unmittelbaren und sofortigen Lieferung an einen Verarbeitungsbetrieb mit geeigneten Abfallentsorgungsanlagen und mit einem System, das die Reinigung und Desinfektion zumindest der den Betrieb verlassenden Fahrzeuge ermöglicht, bestimmt sind; oder
 - iii) andere Verwendung oder Entsorgung, sofern kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings festgestellt wurde sowie vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde;
 - b) im Falle von anderen Pflanzenteilen der spezifizierten Pflanzen, einschließlich Stängel und Blattabfall:
 - i) Vernichtung oder
 - ii) andere Verwendung oder Entsorgung, sofern kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings festgestellt wurde sowie vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde.
3. Als geeignete Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Objekte gelten Verfahren, in Bezug auf die kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings festgestellt wurde und die unter der Überwachung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt werden.
4. In dem/den gemäß Artikel 5 abgegrenzten und in Artikel 6 Absatz 4 genannten Gebiet(en) treffen die Mitgliedstaaten die unter den Nummern 4.1 und 4.2 aufgeführten Maßnahmen:
 - 4.1. In Fällen, in denen Erzeugungsorte gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i als befallen erklärt wurden, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

4.1.1. Auf einer gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i als befallen erklärten Produktionsfläche oder -einheit mit geschützter Pflanzenerzeugung alle Maßnahmen gemäß den Nummern 1, 2 und 3 oder alle Maßnahmen gemäß den Nummern 4, 5, 6 und 7:

- (1) in den ersten vier Anbaujahren nach der Befallserklärung: Beseitigung von durchwachsenden spezifizierten Pflanzen sowie von Wirtspflanzen des spezifizierten Schädlings in der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse und Verbot des Anpflanzens von spezifizierten Pflanzen, von Kartoffelpflanzgut und der Aussaat von Samen von Tomaten/Paradeisern unter Berücksichtigung der Biologie des spezifizierten Schädlings, von angebauten Wirtspflanzen der Familie der Nachtschattengewächse und von *Brassica*-Arten, bei denen ein festgestelltes Risiko des Überlebens des spezifizierten Schädlings besteht;
- (2) ab dem fünften Jahr nach der Befallserklärung: im Anschluss an die Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass die Produktionsfläche bei amtlichen Kontrollen zumindest in den zwei aufeinanderfolgenden Anbaujahren vor dem Anpflanzen als frei von durchwachsenden spezifizierten Pflanzen und frei von Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse befunden wurde, dürfen nur Kartoffelknollen angepflanzt werden, die nicht zur Fortpflanzung bestimmt sind, und die geernteten Kartoffelknollen bzw. die Tomatenpflanzen sind gemäß Anhang I zu testen;
- (3) wenn zum Anpflanzen bestimmte Knollen angebaut werden sollen: nach der ersten Produktion der spezifizierten Pflanzen gemäß Nummer 2 und im Anschluss an eine geeignete Fruchtfolge von mindestens zwei Jahren wird eine Erhebung gemäß Artikel 3 durchgeführt; oder
- (4) in den ersten fünf Anbaujahren nach der Befallserklärung: Beseitigung von durchwachsenden spezifizierten Pflanzen sowie von Wirtspflanzen des spezifizierten Schädlings in der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse;
- (5) in den ersten drei Jahren nach der Befallserklärung: Erhaltung der Produktionsfläche entweder als Schwarzbrache oder mittels Anbau von Getreide entsprechend dem festgestellten Risiko oder auf Dauerweide mit häufigem Kurzschnitt oder Intensivbeweidung oder Gräsersamengewinnung;
- (6) im vierten und fünften Jahr nach der Befallserklärung: Anbau von Nichtwirtspflanzen des spezifizierten Schädlings, in Bezug auf die kein festgestelltes Risiko des Überlebens oder der Ausbreitung des Schadorganismus besteht;
- (7) ab dem sechsten Jahr nach der Befallserklärung: unter der Voraussetzung, dass die Nummern 4, 5 und 6 beachtet wurden und dass die Produktionsfläche bei amtlichen Kontrollen zumindest in den zwei aufeinanderfolgenden Anbaujahren vor dem Anpflanzen als frei von durchwachsenden spezifizierten Pflanzen und frei von Wirtspflanzen des spezifizierten Schädlings in der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse befunden wurde, ist die Produktion von zum Anpflanzen bestimmten Knollen oder von sonstigen Knollen zulässig, und die geernteten Knollen bzw. die Tomatenpflanzen sind gemäß Anhang I zu testen.

4.1.2. Auf allen anderen Produktionsflächen des befallenen Erzeugungsorts und unter der Voraussetzung, dass die zuständigen Behörden festgestellt haben, dass das Risiko von durchwachsenden spezifizierten Pflanzen bzw. von Wirtspflanzen des spezifizierten Schädlings in der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse beseitigt wurde, gelten folgende Bedingungen:

- (1) Zertifizierte Kartoffelknollenpflanzen dürfen auf Produktionsflächen angepflanzt werden, in denen mindestens zwei Jahre lang weder Kartoffeln noch andere angebaute Wirtspflanzen aus der Familie der Nachtschattengewächse angebaut wurden, sofern alle nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Untersuchungen der zuständigen Behörde haben ergeben, dass der Befall am Erzeugungsort nur klonalen Ursprungs ist und nicht auf den Kontakt mit anderen Knollenpartien zurückzuführen ist;
 - b) diese Untersuchungen beruhen auf Testprotokollen aller anderen Kartoffelpartien, die am Erzeugungsort angebaut wurden, sowie auf Untersuchungen zu anderen möglichen Befallsquellen, insbesondere nahe gelegenen Wasserwegen;
 - c) die auf diesen Produktionsflächen erzeugten Knollen wurden vor der Vermarktung gemäß Anhang I getestet.
- (2) In anderen Fällen gelten folgende Bedingungen:
 - a) In dem auf die Befallserklärung folgenden Anbaujahr:
 - i) Im Falle von Kartoffeln dürfen entweder keine Kartoffelknollen, kein Kartoffelpflanzgut oder -samen und keine anderen angebauten Wirtspflanzen des spezifizierten Schädlings aus der Familie der Nachtschattengewächse angepflanzt werden, oder es dürfen zum Anpflanzen bestimmte zertifizierte Knollen ausschließlich zur Produktion von zum Verzehr bestimmten Knollen angepflanzt werden;

- ii) im Falle von Tomaten dürfen Tomatenpflanzen aus Samen, die den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 ⁽¹⁾ entsprechen, zur ausschließlichen Erzeugung von Tomatenfrüchten angepflanzt werden;
- b) in dem auf die Befallserklärung folgenden zweiten Anbaujahr:
 - i) Es dürfen ausschließlich zum Anpflanzen bestimmte zertifizierte Knollen oder zum Anpflanzen bestimmte Knollen, die auf das Nichtvorhandensein des spezifizierten Schädlings getestet und unter amtlicher Kontrolle an anderen als den unter Nummer 4.1 genannten Erzeugungsorten angebaut wurden, zur Produktion von zum Anpflanzen bestimmten Knollen oder von anderen Knollen angepflanzt werden;
 - ii) zur Produktion von Tomatenpflanzen oder -früchten dürfen ausschließlich Tomatenpflanzen aus Samen, die den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 entsprechen, oder — bei vegetativer Vermehrung — Tomatenpflanzen aus solchem Saatgut, die unter amtlicher Kontrolle an anderen als den unter Nummer 4.1 genannten Erzeugungsorten angebaut wurden, angebaut werden;
- c) zumindest in dem auf die Befallserklärung folgenden dritten Anbaujahr gilt Folgendes:
 - i) Zur Produktion von entweder zum Anpflanzen bestimmten Knollen oder von anderen Knollen dürfen ausschließlich zum Anpflanzen bestimmte zertifizierte Knollen oder zum Anpflanzen bestimmte Knollen, die unter amtlicher Kontrolle angebaut wurden, angepflanzt werden;
 - ii) zur Produktion von Tomatenpflanzen oder -früchten dürfen ausschließlich Tomatenpflanzen aus Samen, die den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 entsprechen, oder Tomatenpflanzen, die unter amtlicher Kontrolle aus solchen Pflanzen erzeugt wurden, angebaut werden;
- d) In jedem der unter den Buchstaben a, b und c genannten Anbaujahre sind Maßnahmen zu treffen, um — falls vorhanden — Durchwuchs von Kartoffeln und Wirtspflanzen des spezifizierten Schädlings in der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse zu beseitigen, und es sind zu geeigneten Zeitpunkten amtliche Kontrollen der im Wachstum befindlichen Anbaukulturen vorzunehmen und auf jeder Kartoffelproduktionsfläche sind die geernteten Knollen gemäß Anhang I zu testen.

4.1.3. Unmittelbar nach der Befallserklärung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i und nach dem ersten darauf folgenden Anbaujahr sind:

- (1) alle Geräte und Lagerräume am Erzeugungsort, die zur Erzeugung der spezifizierten Pflanzen genutzt werden, zu reinigen und gegebenenfalls anhand geeigneter Verfahren gemäß Nummer 3 zu desinfizieren;
- (2) amtliche Kontrollen der Bewässerungs- und Beregnungsprogramme, einschließlich ggf. der Verhängung eines Bewässerungs- und Beregnungsverbots, zur Verhinderung der Ausbreitung des spezifizierten Schädlings durchzuführen.

4.1.4. Für eine gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i als befallen erklärte Einheit mit geschützter Pflanzenerzeugung, bei der ein vollständiger Austausch des Kultursubstrats möglich ist, gilt Folgendes:

- (1) Spezifizierte Pflanzen, Kartoffelpflanzgut und andere angebaute Wirtspflanzen des spezifizierten Schädlings aus der Familie der Nachtschattengewächse dürfen nur dann angepflanzt werden, wenn die Produktionseinheit allen folgenden amtlich überwachten Maßnahmen unterzogen wurde:
 - a) Beseitigung des spezifizierten Schädlings;
 - b) Entfernung des gesamten Wirtspflanzenmaterials;
 - c) vollständiger Austausch des Kultursubstrats nebst Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion der genannten Einheit sowie aller Ausrüstungen;
 - d) Genehmigung der Kartoffel- oder Tomatenerzeugung durch die zuständige Behörde.
- (2) Zur Kartoffelerzeugung sind zertifizierte Pflanzkartoffeln bzw. Miniknollen oder Mikropflanzen, die von untersuchtem Ausgangsmaterial abstammen, zu verwenden.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

- (3) Zur Tomatenerzeugung sind Samen, die den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 entsprechen, oder — bei vegetativer Vermehrung — Tomatenpflanzen aus solchem Saatgut zu verwenden, die unter amtlicher Kontrolle angebaut wurden.
- (4) Es sind amtliche Kontrollen der Bewässerungs- und Beregnungsprogramme, einschließlich ggf. der Verhängung eines Bewässerungs- und Beregnungsverbots, zur Verhinderung der Ausbreitung des spezifizierten Schädlings durchzuführen.

4.2. Innerhalb des abgegrenzten Gebiets ergreifen die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Nummer 4.1 folgende Maßnahmen:

- (1) Unmittelbar nach der Befallserklärung gewährleisten sie, dass alle Geräte und Lagerräume in solchen abgegrenzten Gebieten, die zur Erzeugung der spezifizierten Pflanzen genutzt wurden, anhand geeigneter Methoden gemäß Nummer 3 gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert werden.
- (2) Unmittelbar und mindestens für die Dauer der auf die Befallserklärung folgenden drei Anbaujahre gilt Folgendes:
 - a) In Fällen, in denen ein abgegrenztes Gebiet gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b eingerichtet wurde:
 - i) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die Betriebe, in denen spezifizierte Pflanzen angebaut, gelagert oder gehandhabt werden, sowie die Erzeugungsorte, an denen für die Erzeugung der spezifizierten Pflanzen vertraglich zur Verfügung gestellte Geräte verwendet werden, überwachen;
 - ii) sie schreiben vor, dass für alle Kartoffelkulturen innerhalb dieses Gebiets ausschließlich zertifizierte zum Anpflanzen bestimmte Knollen verwendet werden oder Knollen, die zum Anpflanzen an demselben Erzeugungsort bestimmt und unter amtlicher Kontrolle erwachsen sind, und dass Knollen zum Anpflanzen, die an gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii als wahrscheinlich befallen erklärten Erzeugungsorten angebaut wurden, nach der Ernte getestet werden;
 - iii) sie schreiben vor, dass an allen Erzeugungsorten innerhalb des abgegrenzten Gebiets der Umgang mit Beständen geernteter Knollen zum Anpflanzen und mit Beständen anderer Knollen getrennt gehalten wird oder dass zwischen den Arbeitsgängen für Bestände zum Anpflanzen bestimmter Knollen und für andere Knollen systematisch eine Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion durchgeführt wird;
 - iv) sie schreiben vor, dass für alle Tomatenkulturen im abgegrenzten Gebiet ausschließlich Tomatenpflanzen aus Samen, die den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 entsprechen oder — bei vegetativer Vermehrung — aus Tomatenpflanzen aus solchem Saatgut, das unter amtlicher Kontrolle angebaut wurde, angepflanzt werden;
 - v) sie führen die Erhebung gemäß Artikel 3 Absatz 1 durch;
 - b) In Fällen, in denen Oberflächengewässer gemäß Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 Buchstabe a als belastet erklärt wurden oder zu den Faktoren für die mögliche Ausbreitung des spezifizierten Schädlings gemäß Anhang IV Nummer 2 zählen:
 - i) Die Mitgliedstaaten führen die jährliche Erhebung zu geeigneten Zeitpunkten durch, einschließlich der Beprobung von Oberflächengewässern und gegebenenfalls von Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse in den betreffenden Wasserquellen, und sie stellen sicher, dass die Proben den Tests gemäß Anhang I unterzogen werden;
 - ii) sie führen amtliche Kontrollen der Bewässerungs- und Beregnungsprogramme ein, einschließlich der Verhängung eines Verbots der Verwendung des als belastet erklärten Wassers für Bewässerung und Beregnung der spezifizierten Pflanzen und gegebenenfalls anderer angebaute Wirtspflanzen aus der Familie der Nachtschattengewächse zwecks Verhinderung der Ausbreitung des spezifizierten Schädlings. Dieses Verbot kann auf der Grundlage der Ergebnisse der intensiven Beprobung und Testung des Oberflächengewässers zu geeigneten Zeitpunkten überprüft werden, um ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten, dass der spezifizierte Schädling nicht mehr auftritt. Die Verwendung von Wasser, für das eine Verbotsregelung gilt, kann unter amtlicher Kontrolle zur Bewässerung und Beregnung von Tomatenpflanzen und anderen Wirtspflanzen, die für den Endverbrauch und die Verarbeitung bestimmt sind, in Gewächshäusern zugelassen werden, sofern das Wasser anhand geeigneter Methoden desinfiziert wird. In diesem Fall können die zuständigen Behörden die Erklärung des Gewässers als mit dem spezifizierten Schädling belastet widerrufen;

- iii) in Fällen, in denen abgeleitete Flüssigabfälle belastet sind, führen sie amtliche Kontrollen der Entsorgung des Abfalls und der abgeleiteten Flüssigabfälle aus industriellen Verarbeitungs- oder Verpackungsbetrieben durch, die mit spezifizierten Pflanzen von den Erzeugungsorten umgehen.
- (3) Sie stellen gegebenenfalls ein Programm auf, um alle Pflanzkartoffelbestände in angemessener Zeit auszutauschen.
-

ANHANG VI

Anforderungen an die amtlich zugelassene Abfallentsorgung gemäß Anhang V Nummer 1

Die amtlich zugelassenen Abfallentsorgungsmethoden gemäß Anhang V Nummer 1 müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Abfälle spezifizierter Pflanzen, einschließlich verworfener Kartoffeln sowie Kartoffelschalen und Tomaten, und andere feste Abfälle im Zusammenhang mit den spezifizierten Pflanzen (wozu auch Erde, Steine und anderes Material gehören) sind anhand einer der nachstehenden Methoden zu entsorgen:
 - a) Entsorgung in einer amtlich zugelassenen, speziell für diesen Zweck vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, bei der kein erkennbares Risiko besteht, dass der spezifizierte Schädling zum Beispiel durch Versickerung in Agrarflächen oder Kontakt mit Wasserquellen, die zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen genutzt werden könnten, in die Umwelt entweicht;
 - b) Verbrennen;
 - c) andere Maßnahmen, sofern kein erkennbares Risiko der Ausbreitung des spezifizierten Schädlings festgestellt wurde. Diese Maßnahmen sind der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

Für die Zwecke des Buchstaben a muss der Abfall direkt zur Anlage verbracht werden und dabei so verpackt sein, dass kein Risiko des Abfallverlustes besteht.

2. Vor der Entsorgung sind Flüssigabfälle, die Schwimmstoffe enthalten, Filtern oder Absetzbecken zuzuleiten, um sie von diesen Schwimmstoffen zu reinigen, die gemäß Nummer 1 entsorgt werden.

Die Flüssigabfälle sind wie folgt zu behandeln:

- a) vor der Entsorgung mindestens dreißigminütige Erhitzung des gesamten Volumens auf eine Temperatur von mindestens 60 °C; oder
- b) anderweitige amtlich zugelassene und kontrollierte Entsorgung, sodass kein erkennbares Risiko besteht, dass die Abwässer mit landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Wasserquellen, die zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen genutzt werden könnten, in Berührung kommen könnten.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1194 DER KOMMISSION**vom 11. Juli 2022****mit Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Clavibacter sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff 1914) Nouioui et al. 2018**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben a bis h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/2031 bildet die Grundlage für die Rechtsvorschriften der Union über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen. Da mit der genannten Verordnung ein neues Regelwerk eingeführt wurde, werden mehrere Rechtsakte, die auf den früheren Vorschriften für diesen Bereich beruhten, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgehoben.
- (2) Einer dieser aufgehobenen Rechtsakte ist die Richtlinie 93/85/EWG des Rates ⁽²⁾, in der Maßnahmen gegen den Erreger der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, den Schädling *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff 1914), später umbenannt in *Clavibacter sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff 1914) Nouioui et al. 2018, (im Folgenden der „spezifizierte Schädling“) festgelegt waren.
- (3) Darüber hinaus haben sich seit Erlass der genannten Richtlinie neue wissenschaftliche Fortschritte in Bezug auf Biologie und Verbreitung des spezifizierten Schädlings ergeben, und es wurden neue Testverfahren zum Nachweis und zur Bestimmung des Schädlings sowie Verfahren zu seiner Tilgung und zur Verhinderung seiner Ausbreitung entwickelt.
- (4) Daher ist es angezeigt, neue Maßnahmen für Pflanzen von *Solanum tuberosum* L., außer Samen, (im Folgenden die „spezifizierten Pflanzen“) zu erlassen, um den spezifizierten Schädling zu tilgen, wenn sein Vorkommen im Gebiet der Union festgestellt wird, und um seine Ausbreitung zu verhindern. Bestimmte in der Richtlinie 93/85/EWG festgelegte Maßnahmen, insbesondere zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung des spezifizierten Schädlings, sind jedoch nach wie vor geeignet und sollten daher vorgesehen werden.
- (5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten jährliche Erhebungen zum Auftreten des spezifizierten Schädlings an den spezifizierten Pflanzen in ihrem Hoheitsgebiet durchführen, um einen möglichst wirksamen und frühzeitigen Nachweis dieses Schädlings zu gewährleisten. Die Vorschriften für die jährlichen Erhebungen sollten an die vorgesehene Verwendung der spezifizierten Pflanzen angepasst werden, um sicherzustellen, dass visuelle Inspektionen, Probenahmen und Tests zum am besten geeigneten Zeitpunkt und unter den für jede Pflanze und ihre Verwendung günstigsten Bedingungen durchgeführt werden.
- (6) Bei Verdacht auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings sollte die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates Tests nach internationalen Standards durchführen, um dieses Auftreten zu bestätigen oder zu widerlegen.
- (7) Gilt das Auftreten des spezifizierten Schädlings als bestätigt, so sollte die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihn zu tilgen und um seine weitere Ausbreitung zu verhindern. Die erste dieser Maßnahmen sollte die Einrichtung eines abgegrenzten Gebiets sein.
- (8) Außerdem sollten weitere Tilgungsmaßnahmen vorgesehen werden. Spezifizierte Pflanzen, die als von dem spezifizierten Schädling befallen erklärt wurden, sollten im Gebiet der Union nicht angepflanzt werden, und die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates sollte sicherstellen, dass die befallenen spezifizierten Pflanzen unter Bedingungen vernichtet oder entsorgt werden, die die Ausbreitung des spezifizierten Schädlings verhindern. Es sollten spezifische Maßnahmen für Tests, Probenahmen und das Eingreifen vor Ort vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings besteht.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

⁽²⁾ Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (AbI. L 259 vom 18.10.1993, S. 1).

- (9) Es ist angezeigt, bestimmte Gebiete in der Union als „stark befallene Gebiete“ auszuweisen, um den wirksamsten Schutz des Gebiets der Union vor dem spezifizierten Schädling zu gewährleisten. Diese sollten als Gebiete definiert werden, in denen die Anzahl der bei den jährlichen Erhebungen über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als zehn Jahren hinweg festgestellten Ausbruchsstellen gezeigt hat, dass der spezifizierte Schädling an mehreren Orten auftritt, und in denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Schädling auch auf Produktionsflächen auftritt, die nicht unter amtlicher Überwachung stehen. Aus diesem Grund sollte die Verbringung der spezifizierten Pflanzen aus diesen Gebieten hinaus sowie in das und innerhalb des übrige(n) Gebiet(s) der Union bestimmten Bedingungen unterliegen und von einem Pflanzenpass begleitet werden.
- (10) Alle fünf Jahre sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten Berichte über die Entwicklung ihrer jeweiligen stark befallenen Gebiete vorlegen, um einen Überblick über die Durchführung dieser Maßnahmen in der Union sicherzustellen und um diese erforderlichenfalls zu überprüfen und anzupassen.
- (11) Es ist angezeigt, eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Meldung des Auftretens des spezifizierten Schädlings in EUROPHYT gemäß Artikel 32 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 ⁽³⁾ vorzusehen, wenn sich der spezifizierte Schädling in einem stark befallenen Gebiet befindet, da eine Meldung aufgrund der fortlaufenden Ausbrüche an mehreren Orten von geringem Mehrwert wäre.
- (12) Diese Verordnung sollte am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, damit sichergestellt wird, dass sie so bald wie möglich nach Aufhebung der Richtlinie 93/85/EWG Anwendung findet.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Maßnahmen zur Tilgung des die bakterielle Ringfäule der Kartoffel verursachenden Erregers *Clavibacter sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff 1914) Nouioui *et al.* 2018 und zur Verhinderung seiner Ausbreitung im Gebiet der Union festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „spezifizierter Schädling“ *Clavibacter sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff 1914) Nouioui *et al.* 2018;
2. „spezifizierte Pflanzen“ Pflanzen von *Solanum tuberosum* L., außer Samen;
3. „durchwachsende spezifizierte Pflanzen“ spezifizierte Pflanzen, die an den Erzeugungsorten auftreten, ohne angepflanzt worden zu sein;
4. „zum Anpflanzen an ihrem Erzeugungsort bestimmte Knollen“ an einem bestimmten Erzeugungsort erzeugte Knollen, die zum dauerhaften Verbleib an diesem Ort bestimmt sind und nicht zertifiziert werden sollen;
5. „stark befallenes Gebiet“ ein Gebiet in der Union, in dem die Anzahl der bei den jährlichen Erhebungen über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als zehn Jahren hinweg festgestellten Ausbruchsstellen gezeigt hat, dass der spezifizierte Schädling an mehreren Orten auftritt, und in dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Schädling auch auf Produktionsflächen auftritt, die nicht unter amtlicher Überwachung stehen.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“) (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37).

*Artikel 3***Jährliche Erhebungen**

(1) Die zuständigen Behörden führen jährliche Erhebungen zum Auftreten des spezifizierten Schädlings bei den spezifizierten Pflanzen in ihrem Hoheitsgebiet gemäß den folgenden Anforderungen durch:

- a) In Bezug auf Knollen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind, umfassen die Erhebungen Folgendes:
 - i) Probenahmen bei eingelagerten Knollenpartien oder bei der im Wachstum befindlichen Anbaukultur so spät wie möglich zwischen dem Vertrocknen der Stauden und der Ernte;
 - ii) in Fällen, in denen es möglich ist, Symptome des spezifizierten Schädlings visuell zu bestimmen, eine visuelle Inspektion der im Wachstum befindlichen Anbaukultur und eine visuelle Inspektion von Schnittknollen, sofern sich diese Inspektion zum Nachweis von Symptomen des spezifizierten Schädlings eignet;
- b) in Bezug auf zum Anpflanzen bestimmte Knollen, ausgenommen zum Anpflanzen an ihrem Erzeugungsort bestimmte Knollen, umfassen die Erhebungen systematisch eine visuelle Inspektion der im Wachstum befindlichen Anbaukulturen und der eingelagerten Parteien, die Probenahmen im Lager oder Probenahmen bei den im Wachstum befindlichen Anbaukulturen so spät wie möglich zwischen dem Vertrocknen der Stauden und der Ernte;
- c) in Bezug auf zum Anpflanzen an ihrem Erzeugungsort bestimmte Knollen werden die Erhebungen auf der Grundlage des festgestellten Risikos hinsichtlich des Auftretens des spezifizierten Schädlings durchgeführt und umfassen Folgendes:
 - i) Probenahmen bei eingelagerten Knollenpartien oder bei der im Wachstum befindlichen Anbaukultur so spät wie möglich zwischen dem Vertrocknen der Stauden und der Ernte;
 - ii) in Fällen, in denen es möglich ist, Symptome des spezifizierten Schädlings visuell zu bestimmen, eine visuelle Inspektion der im Wachstum befindlichen Anbaukultur und eine visuelle Inspektion von Schnittknollen, sofern sich diese Inspektion zum Nachweis von Symptomen des spezifizierten Schädlings eignet;
- d) bei spezifizierten Pflanzen außer Knollen werden die Erhebungen und Pflanzenbeprobungen nach geeigneten Methoden zur Bestimmung des spezifizierten Schädlings an diesen Pflanzen durchgeführt.

(2) Anzahl und Ursprung der Proben sowie der Zeitpunkt der Probenahme stützen sich auf anerkannte wissenschaftliche und statistische Grundsätze und die Biologie des spezifizierten Schädlings, wobei die besonderen Erzeugungssysteme für Kartoffeln der jeweiligen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres die Ergebnisse der im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Erhebungen. Die Meldung der Ergebnisse dieser Erhebungen erfolgt nach dem Muster in Anhang II.

*Artikel 4***Maßnahmen bei Verdacht auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings**

(1) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die für die Zwecke der jährlichen Erhebungen entnommenen Proben den Nachweistests gemäß Anhang I Nummer 2.1 unterzogen werden.

(2) Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Nachweistests geht die zuständige Behörde wie folgt vor:

- a) Sie untersagt die Verbringung der spezifizierten Pflanzen von allen Anbaukulturen, Parteien oder Sendungen, von denen die Proben entnommen wurden, mit Ausnahme der spezifizierten Pflanzen, für die sie verantwortlich ist und bei denen festgestellt wurde, dass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings besteht.
- b) Sie ermittelt den Ausgangspunkt des vermuteten Befalls.
- c) Sie führt amtliche Kontrollen der Verbringung anderer spezifizierter Pflanzen als der unter Buchstabe a genannten Pflanzen durch, die an dem Erzeugungsort erzeugt wurden, an dem die Proben gemäß Buchstabe a entnommen wurden.

(3) Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Nachweistests stellt die zuständige Behörde sicher, dass alles nachstehende Material aufbewahrt und in geeigneter Form konserviert wird:

- a) alle verbleibenden Knollen der Stichprobe und, falls möglich, alle verbleibenden Pflanzen der Stichprobe;

- b) die verbleibenden Extrakte spezifizierter Pflanzen, DNA-Extraktionen und weiteres für den Test vorbereitetes Material;
- c) gegebenenfalls die Reinkultur;
- d) alle sachdienlichen Unterlagen.

(4) Gilt der Verdacht auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings gemäß Anhang I Nummer 1.1 als bestätigt, so stellt die zuständige Behörde sicher, dass die Proben, die für die Zwecke der Erhebungen entnommen wurden, zur Bestätigung oder zur Widerlegung des Auftretens des spezifizierten Schädlings den Tests gemäß Anhang I unterzogen werden.

Artikel 5

Maßnahmen im Falle der Bestätigung des Auftretens des spezifizierten Schädlings

(1) Gilt das Auftreten des spezifizierten Schädlings gemäß Anhang I Nummer 1.2 oder 1.3 als bestätigt, so finden die Absätze 2 bis 9 Anwendung.

(2) Zur Bestimmung der möglichen Ausbreitung des spezifizierten Schädlings richtet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anhang III Nummer 1 aufgeführten Faktoren unverzüglich ein abgegrenztes Gebiet ein.

(3) Das abgegrenzte Gebiet umfasst eine Befallszone und, wenn dies zur Abwendung des pflanzengesundheitlichen Risikos erforderlich ist, eine Pufferzone um die Befallszone herum.

(4) Die Befallszone umfasst alle nachstehenden Objekte:

- a) die spezifizierten Pflanzen, Sendungen und/oder Partien, Fahrzeuge, Behälter, Lagerräume oder Teile davon, aus denen eine Probe einer befallenen spezifizierten Pflanze entnommen wurde, alle sonstigen Objekte, einschließlich Verpackungsmaterial, und die Geräte, die für Erzeugung, Transport und Lagerung dieser spezifizierten Pflanzen verwendet wurden, sowie gegebenenfalls den/die Erzeugungsort(e) oder die Produktionsfläche(n), an dem/denen bzw. auf der/denen diese spezifizierten Pflanzen angebaut oder geerntet wurden;
- b) alle Arten der unter Buchstabe a aufgeführten Objekte, bei denen unter Berücksichtigung der in Anhang III Nummer 2 aufgeführten Elemente davon ausgegangen werden kann, dass sie infolge der Berührung vor oder nach der Ernte oder infolge der gleichzeitigen Erzeugung mit den befallenen spezifizierten Pflanzen von dem spezifizierten Schädling befallen sind.

(5) Die zuständige Behörde erklärt:

- a) die unter Absatz 4 Buchstabe a aufgeführten Objekte als befallen;
- b) die unter Absatz 4 Buchstabe b aufgeführten Objekte als wahrscheinlich befallen.

(6) Knollen mit Ursprung in einem abgegrenzten Gebiet dürfen nur dann aus diesem abgegrenzten Gebiet verbracht werden, wenn auf der Grundlage der Tests gemäß Anhang I nachgewiesen wird, dass sie frei von dem spezifizierten Schädling sind.

(7) Abweichend von Artikel 32 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, eine Ausbruchsmeldung in EUROPHYT zu übermitteln, wenn sich der spezifizierte Schädling in einem stark befallenen Gebiet gemäß Anhang IV befindet.

(8) Hat ein Mitgliedstaat in EUROPHYT einen Ausbruch gemeldet, so bestimmen die benachbarten Mitgliedstaaten, auf die in der Meldung Bezug genommen wird, das Ausmaß des wahrscheinlichen Befalls und richten ein abgegrenztes Gebiet gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 ein.

(9) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass alles nachstehende Material aufbewahrt und in geeigneter Form konserviert wird:

- a) das in Artikel 4 Absatz 3 genannte Material mindestens bis zum Abschluss aller Tests;
- b) das Material im Zusammenhang mit dem zweiten Nachweistest und gegebenenfalls den Identifizierungstests bis zum Abschluss aller Tests;
- c) gegebenenfalls die Reinkultur des spezifizierten Schädlings bis mindestens einen Monat nach Abschluss des Meldeverfahrens gemäß Absatz 7.

Artikel 6

Maßnahmen zur Tilgung des spezifizierten Schädlings

(1) Spezifizierte Pflanzen, die gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a als von dem spezifizierten Schädling befallen erklärt wurden, dürfen nicht angepflanzt werden. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die befallenen spezifizierten Pflanzen gemäß Anhang V Nummer 1 vernichtet oder auf andere Weise entsorgt werden, sofern festgestellt wird, dass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings besteht.

Wurden spezifizierte Pflanzen angepflanzt, bevor sie als befallen erklärt wurden, so wird das angepflanzte Material gemäß Anhang V Nummer 1 unverzüglich vernichtet oder entsorgt. Die Produktionsfläche(n), auf der/denen die befallenen spezifizierten Pflanzen angepflanzt wurden, werden als befallen erklärt.

(2) Spezifizierte Pflanzen, die gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b als wahrscheinlich befallen erklärt wurden, dürfen nicht angepflanzt werden und werden unbeschadet des Ergebnisses der Tests nach Artikel 7 in Bezug auf klonal verbundene Bestände unter amtlicher Aufsicht gemäß Anhang V Nummer 2 in geeigneter Weise verwendet oder so entsorgt, dass nachweislich kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings besteht.

Wurden spezifizierte Pflanzen angepflanzt, bevor sie als wahrscheinlich befallen erklärt wurden, so wird das angepflanzte Material gemäß Anhang V Nummer 2 unverzüglich vernichtet oder in geeigneter Weise verwendet oder entsorgt. Die Produktionsfläche(n), auf der/denen die wahrscheinlich befallenen spezifizierten Pflanzen angepflanzt wurden, werden als wahrscheinlich befallen erklärt.

(3) Geräte, Fahrzeuge, Behälter, Lagerräume oder Teile davon und alle sonstigen Objekte, einschließlich Verpackungsmaterial, die gemäß Artikel 5 Absatz 5 als befallen oder als wahrscheinlich befallen erklärt wurden, werden entweder vernichtet oder gereinigt und desinfiziert, und zwar nach den Methoden gemäß Anhang V Nummer 3.

(4) Zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 werden in den abgegrenzten Gebieten die in Anhang V Nummer 4 genannten Maßnahmen angewandt.

Artikel 7

Spezifisches Testen von zum Anpflanzen bestimmten Knollen

(1) Gilt das Auftreten des spezifizierten Schädlings auf einer Produktionsfläche von zum Anpflanzen bestimmten Knollen als bestätigt, so stellt die zuständige Behörde sicher, dass die Tests gemäß Anhang I an den klonal verbundenen Linien der befallenen Knollenpartien oder – bei Nichtvorhandensein klonal verbundener Linien – an den Knollen oder Knollenpartien durchgeführt werden, die direkt oder indirekt mit den befallenen Knollenpartien in Berührung gekommen sind.

(2) Gilt das Auftreten des spezifizierten Schädlings auf Produktionsflächen von zum Anpflanzen bestimmten Knollen im Rahmen eines Zertifizierungssystems als bestätigt, so werden die Tests gemäß Anhang I entweder an jeder Pflanze des klonalen Ausgangsmaterials oder an repräsentativen Stichproben aus dem Basispflanzgut durchgeführt.

Artikel 8

Befristete Maßnahmen hinsichtlich der Verbringung von Knollen spezifizierter Pflanzen mit Ursprung in einem stark befallenen Gebiet

(1) Knollen der spezifizierten Pflanzen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind und aus einem in Anhang IV aufgeführten stark befallenen Gebiet stammen, dürfen nur dann aus diesem Gebiet in andere Gebiete innerhalb der Union verbracht werden, wenn sie die beiden nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie werden von einem Pflanzenpass begleitet;
- b) sie stammen von einem von den zuständigen Behörden registrierten und überwachten Erzeugungsort, der amtlich als frei von dem spezifizierten Schädling anerkannt ist, oder sie wurden auf der Grundlage von Probenahmen und Tests gemäß Anhang I als frei von dem spezifizierten Schädling befunden.

(2) Alle fünf Jahre legen die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten Berichte über die Entwicklung ihrer jeweiligen stark befallenen Gebiete vor.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Schema der gemäß den Artikeln 3, 4, 5, 7 und 8 durchzuführenden Tests**1. AUFTRETEN DES SPEZIFIZIERTEN SCHÄDLINGS — GRUNDREGELN**

- 1.1. Ein Verdacht auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings besteht, wenn der erste Nachweistest an der spezifizierten Pflanze positiv ausfällt.

Bei symptomatischem Pflanzenmaterial kann der erste Nachweistest eine selektive Isolierung sein.

- 1.2. Das Auftreten des spezifizierten Schädlings gilt bei symptomatischen Proben der spezifizierten Pflanzen in folgenden Fällen als bestätigt:

- a) wenn es sich beim ersten Nachweistest um eine selektive Isolierung handelt, aus der Kolonien mit typischer Morphologie hervorgehen: zwei Identifizierungstests fallen positiv aus;
- b) wenn es sich beim ersten Nachweistest um einen anderen Test als eine selektive Isolierung handelt:
 - i) zwei Identifizierungstests fallen positiv aus, nachdem die Probe einer selektiven Isolierung unterzogen wurde;
 - ii) ein zweiter Nachweistest, bei dem es sich nicht um eine selektive Isolierung handelt, fällt positiv aus.

- 1.3. Das Auftreten des spezifizierten Schädlings gilt bei symptomfreien Proben der spezifizierten Pflanzen in folgenden Fällen als bestätigt:

- a) wenn der zweite Nachweistest positiv ausfällt, sofern es sich beim ersten oder zweiten Nachweistest um einen molekularen (DNA-basierten) Test (TaqMan® Real-time PCR-Test oder konventioneller PCR-Test) handelt;
- b) für Proben, die in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet eines Mitgliedstaats entnommen wurden, in dem das Vorkommen des spezifizierten Schädlings nicht bekannt ist, und für Proben, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen: wenn der zweite Nachweistest gemäß Buchstabe a positiv ausfällt und zwei Identifizierungstests, die nach der selektiven Isolierung der Probe durchgeführt wurden, positiv ausfallen.

2. TESTS**2.1. Nachweistests**

Die Nachweistests müssen mindestens so beschaffen sein, dass 10^4 Zellen/ml resuspendiertes Pellet verlässlich nachgewiesen werden können.

Der zweite Nachweistest muss auf anderen biologischen Grundsätzen oder anderen Nukleotidregionen als der erste Nachweistest beruhen.

Bei den Nachweistests handelt es sich um folgende Tests:

- a) Immunofluoreszenztests, wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- b) FISH-Test (van Beuningen *et al.* (1995) ⁽¹⁾), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- c) Isolierung, wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben. Es ist eine der beiden folgenden Optionen durchzuführen:
 - i) direkte Isolierung auf semiselektiven (oder nicht selektiven) Wachstumsmedien, wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
 - ii) Isolierung gemäß internationalen Diagnosestandards nach Anreicherung durch Bioassay;
- d) konventioneller PCR-Test unter Verwendung der Primer von Pastrik (2000) ⁽²⁾, wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;

⁽¹⁾ van Beuningen, A.R., Derks, H., Janse, J.D. (1995). Detection and identification of *Clavibacter michiganensis* subsp. *sepedonicus* with special attention to fluorescent in situ hybridization (FISH) using a 16S rRNA targeted oligonucleotide probe. *Züchtungsforschung* 1, 266–269.

⁽²⁾ Pastrik, K.H. (2000). Detection of *Clavibacter michiganensis* subsp. *sepedonicus* in potato tubers by multiplex PCR with coamplification of host DNA. *European Journal of Plant Pathology*, 106, 155–165.

- e) TaqMan® Real-time PCR-Tests unter Verwendung von Primern und Sonden von:
 - i) Schaad *et al.* (1999) ⁽³⁾, wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
 - ii) Vreeburg *et al.* (2018) ⁽⁴⁾ (sogenannter NYtor-Test), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
 - iii) Gudmestad *et al.* (2009), wie angepasst von Vreeburg *et al.* (2018)⁴, wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
 - iv) Massart *et al.* (2014) ⁽⁵⁾, wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben.

2.2. Identifizierungstests

Bei den Identifizierungstests handelt es sich um folgende Tests:

- a) Immunofluoreszenztest, wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- b) konventioneller PCR-Test (Patrik (2000)), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- c) TaqMan® Real-time PCR-Tests unter Verwendung von Primern und Sonden von:
 - i) Schaad *et al.* (1999), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
 - ii) Vreeburg *et al.* (2018) (sogenannter NYtor-Test), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
 - iii) Gudmestad *et al.* (2009), wie angepasst von Vreeburg *et al.* (2018), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
 - iv) Massart *et al.* (2014), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- d) DNA-Barcoding, wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben;
- e) MALDI-TOF MS (Zaluga *et al.* (2011) ⁽⁶⁾), wie in internationalen Diagnosestandards beschrieben.

⁽³⁾ Schaad, W., Berthier-Schaad, Y., Sechler, A., Knorr, D (1999). Detection of *Clavibacter michiganensis* subsp. *sepedonicus* in potato tubers by BIOPCR and an automated real-time fluorescence detection system. *Plant Disease* 83, 1095–1100.

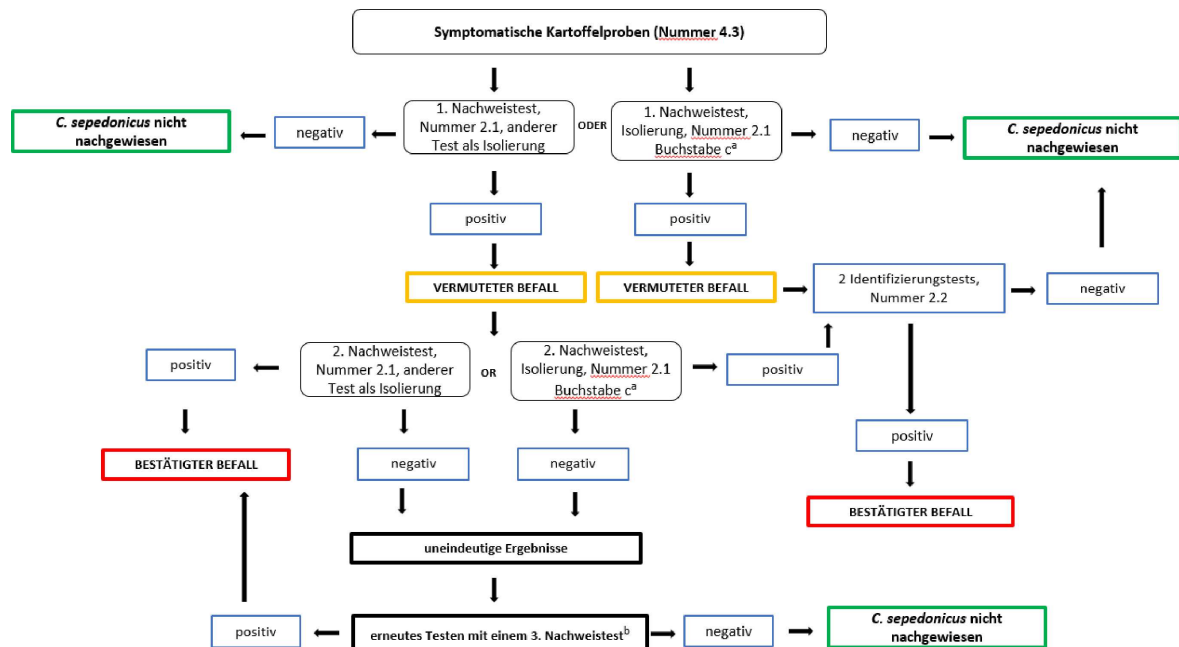
⁽⁴⁾ Vreeburg, R., Zendman, A., Pol A., Verheij, E., Nas, M., Kooman-Gersmann, M. (2018). Validation of four real-time TaqMan PCRs for the detection of *Ralstonia solanacearum* and/or *Ralstonia pseudosolanacearum* and/or *Clavibacter michiganensis* subsp. *sepedonicus* in potato tubers using a statistical regression approach. *EPPO Bulletin* 48, S. 86-96.

⁽⁵⁾ Massart, S., Nagy, C., Jijakli, M.H. (2014). Development of the simultaneous detection of *Ralstonia solanacearum* race 3 and *Clavibacter michiganensis* subsp. *sepedonicus* in potato tubers by a multiplex real-time PCR assay. *European Journal of Plant Pathology* 138, S. 29-37.

⁽⁶⁾ Zaluga, J., Heylen, K., Van Hoorde, K., Hoste, B., Vaerenbergh, J., Maes, M., De Vos, P. (2011). GyrB sequence analysis and MALDI-TOF MS as identification tools for plant pathogenic *Clavibacter*. *Systematic and applied microbiology* 34, 400-7. 10.1016/j.syapm.2011.05.001.

3. FLUSSDIAGRAMME DER VERFAHREN

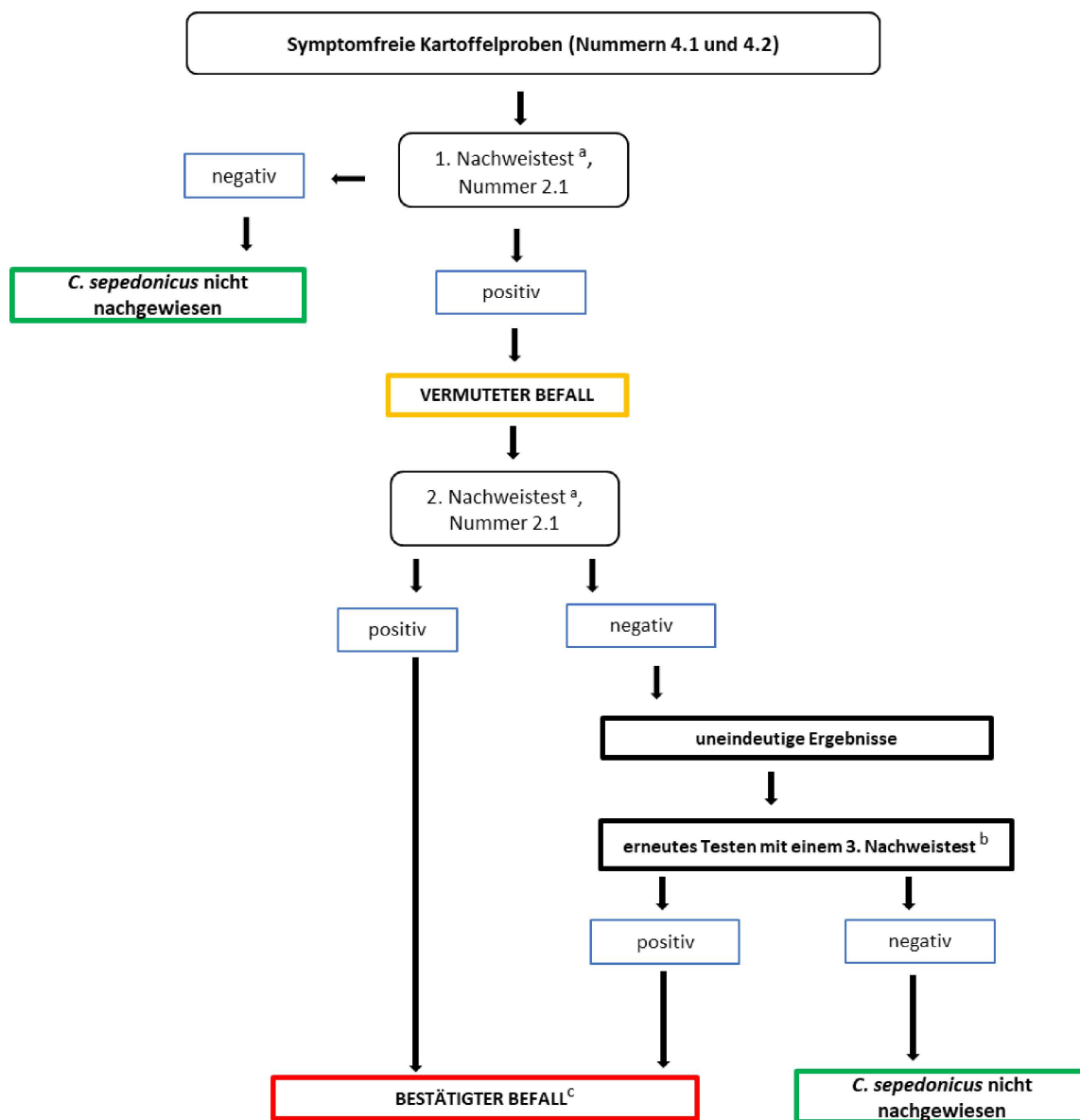
Flussdiagramm Nr. 1: Verfahren zur Diagnose des Auftretens des spezifizierten Schädlings in symptomatischen Proben der spezifizierten Pflanze



^a Die Isolierung kann als erster oder zweiter Nachweistest verwendet werden. Besteht der Verdacht auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings auf dem Wachstumsmedium, so werden die Kolonien zur Gewinnung von Reinkulturen gereinigt, an denen zwei Identifizierungstests durchgeführt werden. Zur Bestätigung des Auftretens des Schädlings müssen beide Identifizierungstests positiv ausfallen.

^b Der dritte Nachweistest muss auf anderen biologischen Grundsätzen oder anderen Nukleotidregionen beruhen.

Flussdiagramm Nr. 2: Verfahren zur Diagnose des Auftretens des spezifizierten Schädlings in symptomfreien Proben der spezifizierten Pflanze



^a Es darf keine Isolierung zur Anwendung kommen.

^b Der dritte Nachweistest muss auf anderen biologischen Grundsätzen oder anderen Nukleotidregionen beruhen. Die Isolierung darf nicht zur Anwendung kommen.

^c Für die unter Nummer 1.3 Buchstabe b genannten Proben setzt die Bestätigung des Auftretens des spezifizierten Schädlings nach dem zweiten positiv ausgefallenen Nachweistest voraus, dass der spezifizierte Schädling aus der Probe isoliert wird, gefolgt von zwei positiven Identifizierungstests.

4. PROBENAUFBEREITUNG

4.1. Proben von symptomfreien Knollen

Die Standardprobe muss 200 Knollen je Test umfassen. Das geeignete Laborverfahren zur Verarbeitung der kegelförmigen Nabelendstückchen zur Gewinnung des Extrakts für den Nachweis des spezifizierten Schädlings ist in internationalen Diagnosestandards beschrieben.

4.2. Proben von symptomfreiem Pflanzenmaterial außer Knollen

Der Nachweis latenter Infektionen erfolgt an Mischproben von Stängelstücken. Das Verfahren kann auf bis zu 200 Stängelstücke unterschiedlicher Pflanzen in einer Probe angewendet werden. Das geeignete Laborverfahren zur Desinfektion und Verarbeitung der Stängelstücke zur Gewinnung des Extrakts für den Nachweis des spezifizierten Schädlings ist in internationalen Diagnosestandards beschrieben.

4.3. Proben von symptomatischen spezifizierten Pflanzen

Schnitte von Gewebe werden aseptisch aus dem Gefäßbündelring einer Knolle oder aus den Gefäßsträngen in Stängeln spezifizierter Pflanzen entfernt, die Welkesymptome aufweisen. Das geeignete Laborverfahren zur Verarbeitung dieser Gewebe zur Gewinnung des Extrakts für den Nachweis des spezifizierten Schädlings ist ausführlich in internationalen Diagnosestandards beschrieben.

Muster für die Erhebungen nach Artikel 3 Absatz 3

Muster zur Darstellung der Ergebnisse der Ringfäule-Erhebung für die Kartoffelernte des vorangegangenen Kalenderjahres.

Diese Tabelle ist nur für die Erhebungsergebnisse bezüglich der in Ihrem Land geernteten Kartoffeln zu verwenden.

MS	Kategorie	Anbaugebiet (ha)	Labortests						visuelle Inspektion von Knollen ⁽¹⁾			visuelle Inspektionen der im Wachstum befindlichen Anbaukulturen ⁽¹⁾			sonstige Angaben
			Anzahl der Proben	Anzahl der Partien	Größe der Partien (in t oder ha)	Zeitraum der Probenahme	Anzahl der Positivbefunde		Anzahl der untersuchten Proben	Umfang der Stichprobe	Anzahl der positiven Proben ⁽²⁾	Anzahl der visuellen Inspektionen	Anzahl ha	Anzahl der positiven Ergebnisse ⁽²⁾	
							Proben	Partien							
	zum Anpflanzen bestimmte zertifizierte Knollen														
	sonstige zum Anpflanzen bestimmte Knollen (bitte angeben)														
	Speisekartoffeln und Wirtschaftskartoffeln														
	sonstige Knollen (bitte angeben)														

⁽¹⁾ Darunter ist die makroskopische Untersuchung von Knollen oder Anbaukulturen zu verstehen.

⁽²⁾ Es wurden Symptome festgestellt, eine Probe wurde entnommen und das Auftreten des spezifizierten Schädlings wurde durch Labortests bestätigt.

ANHANG III

Faktoren, die bei der Bestimmung der möglichen Ausbreitung des spezifizierten Schädlings und bei der Erklärung von Objekten als wahrscheinlich von dem spezifizierten Schädling befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b zu berücksichtigen sind

1. Bei der Bestimmung der möglichen Ausbreitung des spezifizierten Schädlings gemäß Artikel 5 Absatz 2 sind die nachstehenden Faktoren zu berücksichtigen:
 - a) die Nähe anderer Erzeugungsorte, an denen spezifizierte Pflanzen oder andere Wirtspflanzen angebaut werden;
 - b) die gemeinsame Erzeugung und Verwendung von Pflanzkartoffelbeständen.
 2. Bei der Erklärung eines Objekts als wahrscheinlich von dem spezifizierten Schädling befallen gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b sind die nachstehenden Elemente zu berücksichtigen:
 - a) spezifizierte Pflanzen, die an einem Erzeugungsort angebaut wurden, der gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a als befallen erklärt wurde;
 - b) Erzeugungsorte mit produktionstechnischer Verbindung zu den spezifizierten Pflanzen, die gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a als befallen erklärt wurden, einschließlich solcher, an denen Anbaugeräte und -einrichtungen direkt oder über einen gemeinsamen Vertragspartner gemeinsam genutzt werden;
 - c) spezifizierte Pflanzen, die an den unter Buchstabe b genannten Erzeugungsorten erzeugt wurden oder die zu der Zeit an diesen Erzeugungsorten vorhanden waren, als sich gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a als befallen erklärte spezifizierte Pflanzen an den unter Buchstabe a genannten Erzeugungsorten befanden;
 - d) Räumlichkeiten, in denen spezifizierte Pflanzen von den unter den Buchstaben a, b und c genannten Erzeugungsorten gehandhabt werden;
 - e) Geräte, Fahrzeuge, Behälter, Lagerräume oder Teile davon sowie sonstige Objekte, einschließlich Verpackungsmaterial, die mit den spezifizierten Pflanzen, die gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a als befallen erklärt wurden, in Berührung gekommen sein könnten;
 - f) jegliche spezifizierten Pflanzen, die in den unter Buchstabe e bezeichneten Einrichtungen oder Berührungsgegenständen vor deren Reinigung oder Desinfizierung gelagert wurden oder damit in Berührung gekommen sind;
 - g) als Ergebnis der Tests gemäß Artikel 7 diejenigen spezifizierten Pflanzen, die eine klonale Beziehung zu den spezifizierten Pflanzen aufweisen, die gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a als befallen erklärt wurden, und bei denen, auch wenn sie möglicherweise mit negativem Ergebnis auf den spezifizierten Schädling hin getestet worden sind, ein Befall aufgrund einer klonalen Verbindung wahrscheinlich erscheint. Sortentests können durchgeführt werden, um die Identität der befallenen und klonal verbundenen Knollen oder Pflanzen zu überprüfen;
 - h) Erzeugungsorte der spezifizierten Pflanzen, auf die unter Buchstabe g Bezug genommen wird.
-

ANHANG IV

Liste der stark befallenen Gebiete gemäß Artikel 8

1. Das Hoheitsgebiet Polens.
2. Das Hoheitsgebiet Rumäniens.

ANHANG V

Tilgungsmaßnahmen gemäß Artikel 6

1. Bei den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Tilgungsmaßnahmen handelt es sich um eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen:
 - a) Verwendung als Tierfutter nach einer Hitzebehandlung, die das Risiko des Überlebens des spezifizierten Schädlings ausschließt;
 - b) Entsorgung in einer amtlich zugelassenen, speziell für diesen Zweck vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, bei der kein erkennbares Risiko besteht, dass der spezifizierte Schädling z. B. durch Versickerung in Agrarflächen in die Umwelt entweicht;
 - c) Verbrennen;
 - d) industrielle Verarbeitung durch direkte, unverzügliche Lieferung an einen Verarbeitungsbetrieb mit amtlich zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen, in Bezug auf die kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings festgestellt wurde, und mit einem System, das die Reinigung und Desinfizierung zumindest der den Betrieb verlassenden Fahrzeuge ermöglicht;
 - e) andere Maßnahmen, sofern kein erkennbares Risiko der Ausbreitung des spezifizierten Schädlings festgestellt wurde. Diese Maßnahmen und ihre Begründung sind der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

Jeder verbleibende Abfall, der sich aus vorstehenden Maßnahmen ergibt oder damit im Zusammenhang steht, wird anhand amtlich zugelassener Verfahren gemäß Anhang VI entsorgt.

2. Die sachgerechte Verwendung bzw. Entsorgung der gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b als wahrscheinlich befallen erklärten spezifizierten Pflanzen erfolgt unter Kontrolle der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats. Diese zuständige Behörde genehmigt die folgenden Verwendungen und die damit verbundene Abfallentsorgung dieser spezifizierten Pflanzen:
 - a) Verwendung als zum Verzehr bestimmte Knollen, die zur unmittelbaren Lieferung so verpackt sind, dass ein Umpacken nicht erforderlich ist, an einem Ort mit geeigneten Abfallentsorgungsanlagen. Knollen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, dürfen nur dann am selben Ort gehandhabt werden, wenn sie separat bzw. nach entsprechender Reinigung und Desinfektion der Anlagen behandelt werden; oder
 - b) Verwendung als zur industriellen Verarbeitung bestimmte Knollen, die zur unmittelbaren und sofortigen Lieferung an einen Verarbeitungsbetrieb mit geeigneten Abfallentsorgungsanlagen und mit einem System, das die Reinigung und Desinfektion zumindest der den Betrieb verlassenden Fahrzeuge ermöglicht, bestimmt sind; oder
 - c) andere Verwendung oder Entsorgung, sofern kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings festgestellt wurde sowie vorbehaltlich der Genehmigung durch die genannte zuständige Behörde.
3. Als geeignete Methoden zur Reinigung und Desinfektion der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Objekte gelten Methoden, in Bezug auf die kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings festgestellt wurde, und diese werden unter der Überwachung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt.
4. In dem gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 abgegrenzten und in Artikel 6 Absatz 4 genannten Gebiet treffen die Mitgliedstaaten die unter den Nummern 4.1 und 4.2 aufgeführten Maßnahmen:
 - 4.1. In Fällen, in denen Erzeugungsorte gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a als befallen erklärt wurden, sind folgende Maßnahmen zu treffen:
 - 4.1.1. Auf einer gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a als befallen erklärten Produktionsfläche alle Maßnahmen gemäß den Nummern 1, 2 und 3 oder alle Maßnahmen gemäß den Nummern 4 und 5:
 - (1) In den ersten drei Anbaujahren nach dem Jahr der Befallserklärung: Beseitigung durchwachsender spezifizierter Pflanzen und Verbot des Anpflanzens von spezifizierten Pflanzen, einschließlich Saatgut, oder von Kulturen, für die das Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings festgestellt wurde;

- (2) ab dem vierten Jahr nach dem Jahr der Befallserklärung: im Anschluss an die Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass die Produktionsfläche bei amtlichen Kontrollen zumindest in den zwei aufeinanderfolgenden Anbaujahren vor dem Anpflanzen als frei von durchwachsenden spezifizierten Pflanzen befunden wurde, dürfen nur Knollen erzeugt werden, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind, und die geernteten Knollen sind gemäß Anhang I zu testen;
 - (3) nach der ersten Erzeugung von Knollen gemäß Nummer 2 und nach einer geeigneten Fruchtfolge von mindestens zwei Jahren, wenn zum Anpflanzen bestimmte Knollen angebaut werden sollen: es dürfen spezifizierte Pflanzen zur Erzeugung entweder von zum Anpflanzen bestimmten Knollen oder zur sonstigen Knollenerzeugung angepflanzt werden, und es ist eine Erhebung gemäß Artikel 3 durchzuführen; oder
 - (4) in den ersten vier Anbaujahren nach dem Jahr der Befallserklärung: Beseitigung von durchwachsenden spezifizierten Pflanzen und Umwandlung der Produktionsfläche in Schwarzbrache oder Dauergrünland, das regelmäßig kurz gemäht oder als Intensivweide genutzt wird;
 - (5) ab dem fünften Jahr nach dem Jahr der Befallserklärung und unter der Voraussetzung, dass Nummer 1 beachtet wurde und die Produktionsfläche bei amtlichen Kontrollen zumindest in den zwei aufeinanderfolgenden Anbaujahren vor dem Anpflanzen als frei von durchwachsenden spezifizierten Pflanzen befunden wurde: die Erzeugung von zum Anpflanzen bestimmten Knollen und von sonstigen Knollen ist gestattet und die geernteten Knollen sind gemäß Anhang I zu testen.
- 4.1.2. Auf allen anderen Produktionsflächen des befallenen Erzeugungsorts und unter der Bedingung, dass die zuständige Behörde für jedes Anbaujahr festgestellt hat, dass das Risiko von durchwachsenden spezifizierten Pflanzen nicht mehr besteht und dass die geernteten spezifizierten Pflanzen auf jeder Produktionsfläche der spezifizierten Pflanzen gemäß Anhang I getestet wurden, gelten folgende Maßnahmen:
- (1) In dem auf die Befallserklärung folgenden Anbaujahr: es dürfen entweder keine spezifizierten Pflanzen, einschließlich Saatgut, angepflanzt werden, oder es dürfen ausschließlich zum Anpflanzen bestimmte zertifizierte Knollen zur Erzeugung von sonstigen, nicht zum Anpflanzen bestimmten Knollen angepflanzt werden;
 - (2) im zweiten Anbaujahr nach der Befallserklärung: es dürfen ausschließlich zum Anpflanzen bestimmte zertifizierte Knollen oder zum Anpflanzen bestimmte Knollen, die amtlich auf das Nichtvorhandensein des spezifizierten Schädlings getestet und unter amtlicher Kontrolle an anderen als den unter Nummer 4 genannten Erzeugungsorten angebaut wurden, zur Erzeugung entweder von zum Anpflanzen bestimmten Knollen oder von sonstigen Knollen angepflanzt werden;
 - (3) frühestens im dritten Anbaujahr nach dem Jahr der Befallserklärung: es dürfen ausschließlich zum Anpflanzen bestimmte zertifizierte Knollen oder zum Anpflanzen bestimmte Knollen, die unter amtlicher Kontrolle aus zertifizierten zum Anpflanzen bestimmten Knollen angebaut wurden, zur Erzeugung entweder von zum Anpflanzen bestimmten Knollen oder von sonstigen Knollen angepflanzt werden;
 - (4) in jedem der unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Anbaujahre: es sind Maßnahmen zur Beseitigung von, sofern vorhanden, durchwachsenden spezifizierten Pflanzen zu treffen und auf jeder Produktionsfläche der spezifizierten Pflanzen sind die geernteten spezifizierten Pflanzen gemäß Anhang I zu testen.
- 4.1.3. Unmittelbar nach der Befallserklärung gemäß Artikel 5 Absatz 5 und nach dem ersten darauf folgenden Anbaujahr sind alle Geräte und Lagerräume am Erzeugungsort, der zur Erzeugung der spezifizierten Pflanzen genutzt wird, anhand geeigneter Methoden gemäß Nummer 3 zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren.
- 4.1.4. Für eine gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a als befallen erklärte Einheit mit geschützter Pflanzenerzeugung, bei der ein vollständiger Austausch des Wachstumsmediums möglich ist, gilt Folgendes:
- (1) Es dürfen keine spezifizierten Pflanzen, einschließlich Saatgut, angepflanzt werden, es sei denn, folgende Bedingungen sind erfüllt:
 - a) der spezifizierte Schädling ist entfernt;
 - b) das gesamte Wirtspflanzenmaterial ist entfernt;

- c) in der Produktionseinheit ist das Wachstumsmedium vollständig ausgetauscht und die Einheit sowie alles Gerät ist gereinigt und desinfiziert worden;
 - d) die Erzeugung spezifizierter Pflanzen ist von der zuständigen Behörde genehmigt worden.
 - (2) Zur Erzeugung spezifizierter Pflanzen sind zertifizierte zum Anpflanzen bestimmte Knollen bzw. Miniknollen oder Mikropflanzen, die von untersuchtem Ausgangsmaterial abstammen, zu verwenden.
- 4.2. Innerhalb des abgegrenzten Gebiets ergreifen die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Nummer 4.1 folgende Maßnahmen:
- (1) Unmittelbar nach der Befallserklärung gewährleisten sie, dass alle Geräte und Lagerräume an solchen Erzeugungsorten, die zur Erzeugung der spezifizierten Pflanzen genutzt werden, anhand geeigneter Methoden gemäß Nummer 3 gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert werden.
 - (2) Unmittelbar und mindestens für die Dauer der auf die Befallserklärung folgenden drei Anbaujahre gilt Folgendes:
 - a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die Betriebe, in denen Knollen angebaut, gelagert oder gehandhabt werden, sowie die Erzeugungsorte, an denen zur Erzeugung der spezifizierten Pflanzen vertraglich zur Verfügung gestellte Geräte genutzt werden, überwachen;
 - b) sie schreiben vor, dass für alle Kulturen von spezifizierten Pflanzen innerhalb dieses Gebiets ausschließlich zertifizierte zum Anpflanzen bestimmte Knollen oder Knollen, die unter amtlicher Kontrolle angebaut wurden, verwendet werden und dass zum Anpflanzen bestimmte Knollen, die an gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b als wahrscheinlich befallen erklärten Erzeugungsorten angebaut wurden, nach der Ernte getestet werden;
 - c) sie schreiben vor, dass an allen Erzeugungsorten innerhalb des abgegrenzten Gebiets der Umgang mit Beständen geernteter zum Anpflanzen bestimmter Knollen und mit Beständen sonstiger Knollen getrennt gehalten wird oder dass zwischen den Arbeitsgängen für Knollenbestände systematisch eine Reinigung und Desinfektion durchgeführt wird;
 - d) sie führen die jährliche Erhebung gemäß Artikel 3 Absatz 1 durch.
 - (3) Sie stellen gegebenenfalls ein Programm auf, um alle Pflanzkartoffelbestände in angemessener Zeit auszutauschen.
-

ANHANG VI

Anforderungen an die amtlich zugelassene Abfallentsorgung gemäß Anhang V Nummer 1

Die amtlich zugelassenen Abfallentsorgungsmethoden gemäß Anhang V Nummer 1 müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Abfälle spezifizierter Pflanzen, einschließlich verworfener Knollen sowie Schalen von Knollen, und andere feste Abfälle im Zusammenhang mit den spezifizierten Pflanzen (wozu auch Erde, Steine und anderes Material gehören) sind anhand einer der nachstehenden Methoden zu entsorgen:
 - a) Entsorgung in einer amtlich zugelassenen, speziell für diesen Zweck vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, bei der kein erkennbares Risiko besteht, dass der spezifizierte Schädling, einschließlich durch Versickerung in Agrarflächen, in die Umwelt entweicht;
 - b) Verbrennen;
 - c) andere Maßnahmen, sofern kein erkennbares Risiko der Ausbreitung des spezifizierten Schädlings festgestellt wurde. Diese Maßnahmen sind der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

Für die Zwecke des Buchstaben a muss der Abfall direkt zur Anlage verbracht werden und dabei so verpackt sein, dass kein Risiko des Abfallverlustes besteht.

2. Vor der Entsorgung sind Flüssigabfälle, die Schwimmstoffe enthalten, Filtern oder Absetzbecken zuzuleiten, um sie von diesen Schwimmstoffen zu reinigen, die gemäß Nummer 1 zu entsorgen sind.

Anschließend sind die Flüssigabfälle wie folgt zu behandeln:

- a) vor der Entsorgung mindestens dreißigminütige Erhitzung des gesamten Volumens auf eine Temperatur von mindestens 60 °C; oder
- b) anderweitige amtlich zugelassene und kontrollierte Entsorgung, sodass keine erkennbare Gefahr besteht, dass die Abfälle mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in Berührung kommen könnten.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1195 DER KOMMISSION**vom 11. Juli 2022****mit Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben a bis h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/2031 bildet die Grundlage für die Rechtsvorschriften der Union über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen. Da mit der genannten Verordnung ein neues Regelwerk eingeführt wurde, werden mehrere Rechtsakte, die auf den früheren Vorschriften für diesen Bereich beruhten, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgehoben.
- (2) Einer dieser aufgehobenen Rechtsakte ist die Richtlinie 69/464/EWG des Rates ⁽²⁾, in der Maßnahmen gegen den Erreger des Kartoffelkrebses, den Schädling *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival (im Folgenden der „spezifizierte Schädling“), festgelegt waren.
- (3) Darüber hinaus haben sich seit Erlass der genannten Richtlinie neue technische und wissenschaftliche Fortschritte in Bezug auf Biologie und Verbreitung des spezifizierten Schädlings ergeben, und es wurden neue Untersuchungsverfahren zum Nachweis und zur Bestimmung des Schädlings entwickelt sowie andere Methoden zu seiner Tilgung und zur Verhinderung seiner Ausbreitung genehmigt.
- (4) Daher ist es angezeigt, neue Maßnahmen für Pflanzen von *Solanum tuberosum* L., außer Samen, (im Folgenden die „spezifizierten Pflanzen“) zu erlassen, um den spezifizierten Schädling auf befallenen Produktionsflächen zu tilgen, wenn sein Vorkommen im Gebiet der Union festgestellt wird, und um seine Ausbreitung zu verhindern. Bestimmte in der Richtlinie 69/464/EWG festgelegte Maßnahmen, insbesondere zum Nachweis und zur Verhinderung der Ausbreitung des spezifizierten Schädlings, sind jedoch nach wie vor geeignet und sollten daher vorgesehen werden.
- (5) Die zuständigen Behörden sollten jährliche risikobasierte Erhebungen zum Vorkommen des spezifizierten Schädlings durchführen, und zwar wenigstens durch visuelle Inspektion von Knollen auf den Produktionsflächen, auf denen die spezifizierten Pflanzen angebaut oder gelagert werden, um zu gewährleisten, dass der spezifizierte Schädling, sofern festgestellt, identifiziert und getilgt wird.
- (6) Es ist angezeigt, dass die Vorschriften für die Erhebungen Bestimmungen über Probenahmen und Tests auf das Vorkommen des spezifizierten Schädlings umfassen, die gemäß dem aktuellen technischen und wissenschaftlichen Entwicklungsstand durchgeführt werden. Die Vorschriften für die jährlichen Erhebungen sollten an die vorgesehene Verwendung der spezifizierten Pflanzen angepasst werden, um sicherzustellen, dass visuelle Inspektionen, Probenahmen und Tests zum am besten geeigneten Zeitpunkt und unter den für jede Pflanze und ihre Verwendung günstigsten Bedingungen durchgeführt werden.
- (7) Produktionsflächen, deren Befall mit dem spezifizierten Schädling festgestellt wurde, sollten amtlich erfasst werden, und befallene Pflanzen sollten amtlich für befallen erklärt werden, damit die Transparenz ihrer Kontrolle und die Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Tilgung des spezifizierten Schädlings und zur Verhinderung seiner Ausbreitung gewährleistet werden.
- (8) Es ist daher angezeigt, Maßnahmen hinsichtlich der befallenen Produktionsflächen und der befallenen Pflanzen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der spezifizierte Schädling getilgt wird und sich nicht weiter ausbreitet. Diese Maßnahmen sollten die Einrichtung abgegrenzter Gebiete sowie geeignete Maßnahmen zur Probenahme, Testung und Prüfung umfassen.

⁽¹⁾ ABL L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

⁽²⁾ Richtlinie 69/464/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (ABL L 323 vom 24.12.1969, S. 1).

- (9) Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, sollten Kartoffelsorten als resistent gegen einen bestimmten Pathotyp des spezifizierten Schädling erklärt werden. Das Testen auf eine solche Resistenz sollte gemäß den aktuellsten technischen Protokollen erfolgen. Die genannte Erklärung ist eine der erforderlichen Maßnahmen zur Tilgung des spezifizierten Schädling in den abgegrenzten Gebieten.
- (10) Die Maßnahmen zur Tilgung des spezifizierten Schädling sollten aufgehoben werden, wenn festgestellt wurde, dass die abgegrenzten Gebiete frei von dem spezifizierten Schädling sind, oder nach Ablauf einer geeigneten Wartezeit, in der keine Wirtspflanzen angebaut wurden. Angesichts des vernachlässigbaren phytosanitären Risikos des Auftretens des spezifizierten Schädling in solchen Gebieten ist dieser Ansatz verhältnismäßig.
- (11) Damit die Kommission einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten in der Union ergriffenen Maßnahmen gewährleisten kann und damit die Mitgliedstaaten ihre einschlägigen Maßnahmen erforderlichenfalls anpassen können, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar jedes Jahres eine Liste aller neuer Kartoffelsorten übermitteln, für die sie im Vorjahr mittels amtlicher Tests festgestellt haben, dass sie gegen den spezifizierten Schädling resistent sind.
- (12) Diese Verordnung sollte am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, damit sichergestellt wird, dass sie so bald wie möglich nach Aufhebung der Richtlinie 69/464/EWG Anwendung findet.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Maßnahmen zur Tilgung von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival und zur Verhinderung seiner Ausbreitung im Gebiet der Union festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „spezifizierter Schädling“ *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival;
2. „spezifizierte Pflanzen“ Pflanzen von *Solanum tuberosum* L., außer Samen.

Artikel 3

Erhebungen und Laboruntersuchungen auf den spezifizierten Schädling

- (1) Die zuständigen Behörden führen jährliche risikobasierte Erhebungen zum Vorkommen des spezifizierten Schädling durch, und zwar wenigstens durch visuelle Inspektion von Knollen auf den Produktionsflächen, auf denen die spezifizierten Pflanzen angebaut oder gelagert werden.
- (2) Bei Verdacht auf Befall der spezifizierten Pflanzen mit dem spezifizierten Schädling werden Proben entnommen und anhand der in Anhang I aufgeführten Methoden auf das Auftreten des spezifizierten Schädling hin getestet.
- (3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres die Ergebnisse der im vorangegangenen Jahr durchgeführten Erhebungen gemäß Absatz 1. Die Meldung dieser Ergebnisse erfolgt nach dem Muster in Anhang II.

Artikel 4

Erklärung von Produktionsflächen und spezifizierten Pflanzen für befallen

- (1) Die zuständigen Behörden erklären eine Produktionsfläche für von dem spezifizierten Schädling befallen, wenn das Auftreten des spezifizierten Schädlings auf dieser Fläche mithilfe der Tests gemäß Artikel 3 Absatz 2 amtlich bestätigt wurde.
- (2) Spezifizierte Pflanzen, die auf einer als von dem spezifizierten Schädling befallen erklärten Produktionsfläche angebaut werden oder die mit Erde in Berührung gekommen sind, in der der spezifizierte Schädling festgestellt wurde, werden amtlich für befallen erklärt.

Artikel 5

Einrichtung abgegrenzter Gebiete

- (1) Wird das Auftreten des spezifizierten Schädlings amtlich bestätigt, so grenzen die zuständigen Behörden unverzüglich ein Gebiet gemäß Absatz 2 ab. Anhand der in Anhang I Nummer 5 aufgeführten Methoden bestimmen sie den Pathotyp.
- (2) Das abgegrenzte Gebiet besteht aus Folgendem:
 - a) einer Befallszone, die mindestens die für befallen erklärte Produktionsfläche umfasst, und
 - b) einer Pufferzone, die die Befallszone umgibt.

Die Abgrenzung der Pufferzone gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b stützt sich auf solide wissenschaftliche Grundsätze, die Biologie des spezifizierten Schädlings, das Befallsniveau, die Verbreitung der spezifizierten Pflanzen und die Häufigkeit ihres Anbaus im betroffenen Gebiet, die umweltbezogenen und geografischen Gegebenheiten sowie das spezifische Risiko der Ausbreitung von Dauersporen.

- (3) Die zuständigen Behörden führen geeignete Untersuchungen durch, um den Ursprung des Befalls zu ermitteln. Sie verfolgen die spezifizierten Pflanzen zurück, die mit dem jeweiligen Befall in Verbindung stehen, einschließlich derjenigen, die vor der Einrichtung des abgegrenzten Gebiets verbracht wurden.
- (4) Die zuständigen Behörden sensibilisieren die Unternehmer innerhalb des abgegrenzten Gebiets für die Gefahr durch den spezifizierten Schädling sowie für die Maßnahmen, die zur Tilgung und Verhinderung der Ausbreitung dieses Schädlings aus diesem Gebiet heraus ergriffen wurden. Sie stellen sicher, dass die Unternehmer über die Grenzen des abgegrenzten Gebiets, der Befallszone und der Pufferzone sowie über die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung informiert sind.

Artikel 6

Tilgungsmaßnahmen

- (1) Spezifizierte Pflanzen, die ihren Ursprung in einer Befallszone haben, werden vernichtet oder unter sicheren Bedingungen verarbeitet, um eine weitere Ausbreitung des spezifizierten Schädlings zu verhindern. Wenn sich nicht mehr ermitteln lässt, von welcher Produktionsfläche die befallenen spezifizierten Pflanzen stammen, wird die gesamte Partie, in der die befallenen spezifizierten Pflanzen festgestellt wurden, vernichtet oder unter Bedingungen verarbeitet, mit denen eine weitere Ausbreitung des spezifizierten Schädlings verhindert wird.
- (2) In einer Befallszone gelten folgende Maßnahmen:
 - a) Es werden keine spezifizierten Pflanzen angepflanzt, angebaut oder gelagert.
 - b) Es werden keine anderen zum Wiederanpflanzen außerhalb der Befallszone bestimmten Pflanzen angebaut oder gelagert, weder im Boden noch an einem anderen Ort.
 - c) Von anderen Pflanzen als den unter den Buchstaben a und b genannten wird vor der Verbringung dieser Pflanzen aus der Befallszone in die Pufferzone oder aus dem abgegrenzten Gebiet heraus oder unverzüglich danach die Erde entfernt, und zwar mithilfe geeigneter Methoden, die die Gewähr bieten, dass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings besteht.

- d) Geräte werden vor ihrer Verbringung aus der Befallszone heraus oder unmittelbar danach und vor Eintreffen auf einer in der Pufferzone oder außerhalb des abgegrenzten Gebiets befindlichen Produktionsfläche von Erde und Pflanzenresten gereinigt.
 - e) Jegliche Erde oder Pflanzenreste, die aus einer Befallszone stammen, dürfen nur unter Bedingungen außerhalb der genannten Zone verbracht und verwendet oder beseitigt werden, die die Gewähr bieten, dass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings besteht.
- (3) Andere Pflanzen als die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten, von denen die Erde nicht entfernt wurde, dürfen nur aus dem abgegrenzten Gebiet heraus verbracht werden, wenn folgende beiden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Sie werden zum Zweck der Entfernung der Erde mittels geeigneter Methoden, die die Gewähr bieten, dass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings besteht, transportiert.
 - b) Transport und Beseitigung der Erde erfolgen unter amtlicher Aufsicht, und es wurden geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung des spezifizierten Schädlings wirksam zu verhindern.
- (4) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass
- a) in der Pufferzone keine Pflanzen angebaut werden, die zum Wiederaanpflanzen außerhalb des abgegrenzten Gebiets bestimmt sind;
 - b) in der Pufferzone ausschließlich spezifizierte Pflanzen einer Sorte angebaut werden, die gemäß Artikel 7 gegen die Pathotypen des spezifizierten Schädlings, der in der Befallszone festgestellt wurde, oder gegen alle Pathotypen, die bekanntermaßen im betreffenden Mitgliedstaat auftreten, resistent ist und die nicht zur Erzeugung spezifizierter Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt ist, und
 - c) jegliche Erde oder Pflanzenreste, die aus der Pufferzone stammen, unter Bedingungen aus dem abgegrenzten Gebiet heraus verbracht und verwendet oder beseitigt werden, die gewährleisten, dass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings besteht.
- (5) Die Mitgliedstaaten melden diese Maßnahmen unverzüglich nach deren Ergreifung an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 7

Kartoffelsorten, die gegen Pathotypen des spezifizierten Schädlings resistent sind

- (1) Eine Kartoffelsorte wird als resistent gegen einen bestimmten Pathotyp des spezifizierten Schädlings erklärt, wenn sie auf eine Kontamination durch den Krankheitserreger dieses Pathotyps so reagiert, dass keine Dauersporen gebildet werden.
- (2) Das Testen auf Resistenz erfolgt gemäß dem Protokoll in Anhang III. Der Resistenzgrad der Kartoffelsorten wird mithilfe der Standardbewertungsskala in der Tabelle in Anhang III quantifiziert.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar jedes Jahres eine Liste aller neuer Kartoffelsorten, deren Inverkehrbringen sie im Vorjahr genehmigt haben und für die sie mittels der amtlichen Tests gemäß Absatz 2 festgestellt haben, dass sie gegen den spezifizierten Schädling resistent sind. Sie geben die Sorten zusammen mit den Pathotypen an, gegen die sie resistent sind, wie auch die Methode, mit der die Resistenz bestimmt wurde.

Artikel 8

Meldung des bestätigten Auftretens des spezifizierten Schädlings bei einer resistenten Kartoffelsorte

- (1) Unternehmer und jede andere Person, die Kenntnis von Symptomen des spezifizierten Schädlings erlangt, die auf den Zusammenbruch oder eine Änderung der Wirksamkeit einer resistenten Kartoffelsorte zurückzuführen sind, die mit einer mutmaßlichen Veränderung des Pathotyps des spezifizierten Schädlings oder mit einem neuen Pathotyp in Zusammenhang steht, melden dies den zuständigen Behörden.
- (2) Bei allen gemäß Absatz 1 gemeldeten Fällen untersuchen die zuständigen Behörden den betroffenen Pathotyp und bestätigen anhand der Methoden in den Anhängen I und III, ob das Auftreten auf eine Veränderung des Pathotyps des spezifizierten Schädlings oder auf einen neuen Pathotyp zurückzuführen ist.

- (3) Die zuständigen Behörden erfassen unverzüglich die gemäß den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar jedes Jahres die Einzelheiten der Bestätigungen gemäß Absatz 2 für das Vorjahr.

Artikel 9

Aufhebung der Maßnahmen

- (1) Die zuständigen Behörden können die gemäß Artikel 6 hinsichtlich eines abgegrenzten Gebiets erlassenen Maßnahmen aufheben, wenn dieses abgegrenzte Gebiet gemäß den Bedingungen in Anhang IV für frei von dem spezifizierten Schädling befunden wird.

- (2) Nach der Aufhebung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 prüfen die zuständigen Behörden bei der Ernte die erste Kultur der spezifizierten Pflanzen, die für den relevanten Pathotyp des spezifizierten Schädlings anfällig sind. Diese erste Kultur darf erst aus dem abgegrenzten Gebiet verbracht werden, wenn diese Prüfung abgeschlossen ist, es sei denn, die Verbringung erfolgt unter der Kontrolle der zuständigen Behörde.

- (3) Die zuständigen Behörden können abweichend von Absatz 1 und nach Ablauf von mindestens 10 Jahren seit dem letzten Nachweis des spezifizierten Schädlings in bestimmten Teilen der Befallszone die Maßnahmen, die in den jeweiligen Teilen der betreffenden abgegrenzten Gebiete gelten, gemäß Anhang IV Nummer 2 teilweise aufheben.

- (4) Abweichend von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a dürfen, falls die Bedingungen für eine teilweise Aufhebung der Maßnahmen gemäß Artikel 6 erfüllt sind, spezifizierte Pflanzen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind, angebaut werden, sofern sie einer Sorte angehören, die resistent ist gegen die Pathotypen des auf der befallenen Produktionsfläche festgestellten spezifizierten Schädlings oder gegen alle Pathotypen, die in dem betroffenen Mitgliedstaat bekanntermaßen auftreten.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Testmethoden zum Nachweis und zur Identifizierung des spezifizierten Schädlings gemäß Artikel 3 Absatz 2**1. Tests anhand von Sporen**

Zum Nachweis und zur Identifizierung werden Sommersporangien und Dauersporen verwendet, die nach Sieben aus der Erde oder direkt aus dem Pflanzenmaterial gewonnen werden.

2. Nachweismethoden

Für die Extraktion von Sporen des spezifizierten Schädlings aus der Erde wird eine der folgenden Methoden angewendet:

- a) Aussieben aus der Erde, wie beschrieben von Pratt (1976) ⁽¹⁾;
- b) Aussieben aus der Erde, wie beschrieben von van Leeuwen *et al.* (2005) ⁽²⁾;
- c) zonale Zentrifugentechnik zur Probenverarbeitung mit hohem Durchsatz, wie beschrieben von Wander *et al.* (2007) ⁽³⁾.

3. Identifizierungsmethoden

Nach der Extraktion werden die Sporen des spezifizierten Schädlings mithilfe einer der folgenden Methoden identifiziert:

- a) morphologische Identifizierung unter einem Lichtmikroskop mit 100-400facher Vergrößerung;
- b) konventioneller PCR-Test unter Verwendung der Primer auf der Grundlage von Lévesque *et al.* (2001) ⁽⁴⁾ und van den Boogert *et al.* (2005) ⁽⁵⁾;
- c) Echtzeit-PCR-Test unter Verwendung der Primer und Sonden nach van Gent-Pelzer *et al.* (2010) ⁽⁶⁾;
- d) Echtzeit-PCR-Test unter Verwendung der Primer und Sonden nach Smith *et al.* (2014) ⁽⁷⁾.

4. Lebensfähigkeit von Dauersporen

Die Bestimmung der Lebensfähigkeit von Dauersporen kann durch Mikroskopuntersuchung oder Biotest erfolgen. Die Lebensfähigkeit von Sporangien kann durch Mikroskopuntersuchung von Sporangien, die in Lactophenol oder in Wasser eingedeckt werden, bestimmt werden (Przetakiewicz 2015) ⁽⁸⁾. Sporangien mit granulärem Inhalt oder mit leicht abgerundetem Protoplasma können als lebensfähig gelten. Diejenigen, die dauerhaft plasmolysiert sind oder augenscheinlich keinen Inhalt haben, gelten als tot.

Alternativ oder im Zweifelsfall kann ein Biotest gemäß Anhang IV Nummer 3 durchgeführt werden.

5. Bestimmung von Pathotypen

Für die Pathotypenbestimmung werden frische Wucherungen benötigt.

⁽¹⁾ Pratt MA. 1976. A wet-sieving and flotation technique for the detection of resting sporangia of *Synchytrium endobioticum* in soil. *Annals of Applied Biology* 82: S. 21-29.

⁽²⁾ van Leeuwen GCM, Wander JGN, Lamers J, Meffert JP, van den Boogert PHJF, Baayen RP. 2005. Direct examination of soil for sporangia of *Synchytrium endobioticum* using chloroform, calcium chloride and zinc sulphate as extraction reagents. *EPPO Bulletin* 35: S. 25-31.

⁽³⁾ Wander JGN, van den Berg W, van den Boogert PHJF, Lamers JG, van Leeuwen GCM, Hendrickx G, Bonants P. 2007. A novel technique using the Hendrickx centrifuge for extracting winter sporangia of *Synchytrium endobioticum* from soil. *European Journal of Plant Pathology* 119: S. 165-174.

⁽⁴⁾ Lévesque CA, de Jong SN, Ward LJ & de Boer SH (2001) Molecular phylogeny and detection of *Synchytrium endobioticum*, the causal agent of potato wart. *Canadian Journal of Plant Pathology* 23: S. 200-201.

⁽⁵⁾ van den Boogert PHJF, van Gent-Pelzer MPE, Bonants PJM, de Boer SH, Wander JGN, Lévesque CA, van Leeuwen GCM, Baayen RP. 2005. Development of PCR-based detection methods for the quarantine phytopathogen *Synchytrium endobioticum*, causal agent of potato wart disease. *European Journal of Plant Pathology* 113: S. 47-57.

⁽⁶⁾ van Gent-Pelzer MPE, Krijger M, Bonants PJM. 2010. Improved real-time PCR assay for the detection of the quarantine potato pathogen, *Synchytrium endobioticum*, in zonal centrifuge extracts from soil and in plants. *European Journal of Plant Pathology* 126: S. 129-133.

⁽⁷⁾ Smith DS, Rocheleau H, Chapados JT, Abbott C, Ribero S, Redhead SA, Lévesque CA, De Boer SH. 2014. Phylogeny of the genus *Synchytrium* and the development of TaqMan PCR assay for sensitive detection of *Synchytrium endobioticum* in soil. *Phytopathology* 104: S. 422-432.

⁽⁸⁾ Przetakiewicz, J. 2015. The Viability of Winter Sporangia of *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc. from Poland. *American Journal of Potato Research* 92:704-708.

Das Inokulum für den Test wird anhand einer der folgenden Methoden hergestellt:

a) SASA-Methode (Science and Advice for Scottish Agriculture), bestehend aus den beiden folgenden Schritten:

i) Herstellung des Inokulums

Altes (braunes) Krebsgewebe wird in kleinere Stücke aufgebrochen und bei Raumtemperatur luftgetrocknet, bis es hart wird. Das harte Gewebe wird entweder manuell oder mechanisch gemahlen.

Das gemahlene Material wird trockengesiebt, wobei die Fraktion zwischen 25 und 75 µm gewonnen wird, und anschließend anhand der Chloroform-Methode nach Pratt (1976)¹ extrahiert.

ii) Herstellung frischer Wucherungen

Rund 10 mg der extrahierten Dauersporen werden auf die Oberfläche von 10 ml sterilem destilliertem Wasser in einer kleinen Petrischale aus Kunststoff gestreut und im Dunkeln bei 20 °C bis zur Keimung inkubiert.

Kartoffelknollen mit kleinen Keimen von rund 1-2 mm Länge werden in durchsichtige Kunststoffbehälter gesetzt und mit feuchten Papiertüchern umwickelt, wobei die markierten Keime nach oben zeigen. Um die Keime herum wird mithilfe einer Spritze ein Ring aus geschmolzener Vaseline gezogen. Dieser Ring muss durchgehend und so hoch sein, dass die Sporensuspension darin bleibt, ohne auszulaufen.

Die 10 ml keimenden Dauersporen werden mit sterilem Wasser weiter auf 20 ml verdünnt und mithilfe einer Pipette oder einer Quetschflasche in die Ringe gegeben, bis der Keim komplett mit Sporensuspension bedeckt ist. Die Kunststoffbehälter werden mit Deckeln verschlossen und 4 Tage lang bei 10 °C inkubiert, anschließend werden die Behälter geöffnet, das Inokulum und die Vaseline Ringe entfernt und die Behälter in ein vernebeltes Gewächshaus mit einer Temperatur von 15 bis 18°C gebracht (16 h Licht);

b) Methode nach Spiekermann & Kothoff (1924) ⁽⁹⁾;

c) Methode nach Potoček *et al.* (1991) ⁽¹⁰⁾;

d) Methode nach Glynne-Lemmerzahn (Glynne 1925 ⁽¹¹⁾; Lemmerzahn 1930 ⁽¹²⁾; Noble und Glynne 1970 ⁽¹³⁾).

Zur Bestimmung aller Pathotypen, die bekanntermaßen in der Union eine Rolle spielen (1(D1), 2(G1), 6(O1), 18(T1) und 38(Nevşehir), wird gemäß der Tabelle ein Differentialinfektionstest mit unterschiedlichen Sorten der spezifizierten Pflanze durchgeführt. Der Infektionstest wird anhand des unter Buchstabe d genannten Protokolls (Glynne-Lemmerzahn-Methode) durchgeführt.

Selektive Sensitivität von Kartoffelkultivaren zur Bestimmung von Pathotypen von *S. endobioticum*

Kultivar	Pathotypen von <i>S. endobioticum</i>				
	1(D1)	2(G1)	6(O1)	18(T1)	38(Nevşehir)
Tomensa/Evora/Deodara	S	S	S	S	S
Irga/Producent	R	S	S	S	S
Talent	R	R*	R*	S	S
Saphir	R	S	R	R	S
Ikar/Gawin/Karolin/Belita	R	R	R	R	R

„S“: Susceptible (anfällig)

„R“: Resistent

*: geringe Anfälligkeit der Sorte für *S. endobioticum* („Auftreten nichtnekrotischer Sorifelder ohne Bildung von Wucherungen“).

⁽⁹⁾ Spiekermann A, Kothoff P. 1924. Testing potatoes for wart resistance. *Deutsche Landwirtschaftliche Presse* 51: S. 114-115.

⁽¹⁰⁾ Potoček J, Krajčková K, Klabzubová S, Krejcar Z, Hnízdil M, Novák F, Perlová V. 1991. Identification of new *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc. pathotypes in Czech Republic. *Ochrana Rostlin* 27: S. 191-205.

⁽¹¹⁾ Glynne MD. 1925. Infection experiments with wart disease of potatoes. *Synchytrium endobioticum*. *Annals of Applied Biology* 12: S. 34-60.

⁽¹²⁾ Lemmerzahn J. 1930. A new simplified method for inoculation of potato cultivars to test for wart resistance. *Züchter* 2: S. 288-297.

⁽¹³⁾ Noble M, Glynne MD. 1970. Wart disease of potatoes. *FAO Plant Protection Bulletin* 18: S. 125-135.

Muster für die Erhebungen nach Artikel 3

Muster zur Darstellung der Ergebnisse der **Kartoffelkrebs**-Erhebung für die Kartoffelernte des Jahres, das dem Berichtsjahr vorausgeht.

Verwenden Sie die Tabelle bitte ausschließlich für die Ergebnisse der Erhebungen über Kartoffeln, die in Ihrem Land geerntet wurden.

Mitglied- staat oder Gebiet	Kartoffelkategorie	Anbau- gebiet insge- samt (ha)	visuelle Inspektion von Knollen						Labortests					sonstige Angaben
			Anza- hl der Pro- ben	Anza- hl der Par- tien	Umfa- ng der Probe	Zei- traum der Probe- nahme	Anzahl der Verdachtsfälle		Anzahl der Proben	Umfa- ng der Pro- ben	Testart	Anzahl der Positivbefunde		
							Pro- ben	Par- tien				Pro- ben	Par- tien	
	Kartoffeln zur Erzeugung von Knollen zum Anpflanzen													
	Speisekar- toffeln und Wirtschafts- kartoffeln													
	Sonstiges ⁽¹⁾ (anzugeben)													

⁽¹⁾ In Bezug auf Länder mit Ausbrüchen könnte es beispielsweise von Belang sein, getrennt von den allgemeinen Erhebungen die Menge der Proben auszuweisen, anhand deren die Ausbrüche untersucht oder nachverfolgt wurden.

ANHANG III

Protokoll zur Bewertung der Resistenz einer in Artikel 7 Absatz 2 genannten Sorte

Das Protokoll zur Bewertung der Resistenz einer Sorte umfasst folgende Schritte:

1. Es werden mindestens 40 Knollen oder Teile von Kartoffeln mit Augen pro Sorte der spezifizierten Pflanze getestet. Sie werden in zwei Gruppen (Parallelproben) unterteilt.
2. Der Test erstreckt sich in der Regel über zwei Jahre. Nur wenn festgestellt wird, dass eine Sorte extrem anfällig für einen Pathotyp des spezifizierten Schädlings ist, kann die Laufzeit des Tests auf ein Jahr verkürzt werden.
3. Vor Beginn einer Testperiode wird das Inokulum anhand der in Anhang I beschriebenen Methoden auf Reinheit getestet.
4. In den Test einzubeziehen ist in jedem Fall eine positive Kontrolle in Form einer Sorte der spezifizierten Pflanze, die extrem anfällig für den Pathotyp des spezifizierten Schädlings ist, auf den getestet wird.
5. Es ist eine der folgenden Testmethoden anzuwenden:

- i) Glynne-Lemmerzahl-Methode (Glynne 1925, Lemmerzahl 1930, Noble & Glynne 1970);
- ii) Spieckermann-Methode (Spieckermann & Kothoff 1924) oder
- iii) SASA-Methode (Science and Advice for Scottish Agriculture), bestehend aus allen folgenden Schritten:

— Knollenvorbereitung:

Die Knollen werden rund 10 Tage vor der beabsichtigten Inokulation aus dem Kühllager geholt, vorsichtig gewaschen, getrocknet und im Dunkeln bei Raumtemperatur gelagert, um die Keimung zu induzieren.

Bei jeder Inokulation ist eine hochanfällige Sorte („Morene“ oder eine Sorte mit vergleichbarer Anfälligkeit) als positive Kontrolle einzubeziehen.

— Keimung von Dauersporen:

Die Bedingungen zur Induzierung der Dauersporenkeimung werden 21 Tage vor der Inokulation geschaffen.

Rund 10 mg der extrahierten Sporen werden auf die Oberfläche von 10 ml sterilem destilliertem Wasser in kleinen Petrischalen aus Kunststoff gestreut und im Dunkeln bei 20 °C bis zur Keimung inkubiert.

Für die Inokulation wird der Inhalt jeder Petrischale mit weiteren 10 ml sterilem destilliertem Wasser verdünnt.

— Inokulation und Inkubation von Keimen:

Wenn die Keime eine Länge von 1 mm erreicht haben, wird ein Ring aus geschmolzener Vaseline um sie herum gezogen. Der Ring aus Vaseline muss durchgehend sein, damit die Sporensuspension darin bleibt, ohne auszulaufen, und so hoch, dass die Suspension den Keim bedeckt.

Auf jeder Knolle wird der Ring um einen einzelnen Keim oder einen einzelnen Keimcluster gezogen.

Die Knollen werden in Kunststoffbehälter gesetzt und mit feuchten Papiertüchern umwickelt, wobei die mit dem Ring versehenen Keime nach oben zeigen.

Die Vaselineringe werden mithilfe einer Pipette oder einer Quetschflasche mit Sporensuspension befüllt, bis der Keim komplett bedeckt ist.

Die Kunststoffbehälter werden mit Deckeln verschlossen und 4 Tage lang bei 10 °C im Dunkeln inkubiert, anschließend werden die Vaselineringe entfernt und die Behälter geöffnet in ein Gewächshaus mit einer Temperatur von 15 bis 18 °C gestellt, das in regelmäßigen Abständen vernebelt wird (3x täglich für die Dauer von 30 Minuten).

Wenn die Infizierung fehlgeschlagen ist, beispielsweise weil der Keim verfault ist oder sich nicht ausgebildet hat, kann die Knolle unter Verwendung eines anderen Keims erneut getestet werden.

— Bewertung:

Die Keime werden 28 Tage nach der Inokulation mithilfe eines Stereomikroskops mit 10-15facher Vergrößerung und eines Lichtmikroskops auf Befall untersucht.

Reaktionen mit einem Wert von 4 oder 5 gemäß der Tabelle müssen bei mindestens 80 % der als positive Kontrolle verwendeten Knollen zu beobachten sein. Mindestens eine Knolle muss einen Wert von 5 aufweisen.

6. Alle Knollen werden anhand der Tabelle bewertet und mit einer Resistenzbewertungszahl von 1 bis 5 versehen.
7. Je nach dem Spektrum der beobachteten Werte innerhalb der jeweiligen Population der getesteten Einzelknollen oder Teile von Kartoffeln mit Augen wird jede getestete Sorte in eine Resistenzgruppe eingestuft („hochresistent“, „resistent“, „schwach anfällig“ oder „extrem anfällig“):
 - i) Eine Sorte gilt als „hochresistent“, wenn alle Knollen in allen Parallelproben einen Wert von 1 aufweisen;
 - ii) eine Sorte gilt als „resistent“, wenn alle Knollen in allen Parallelproben einen Wert zwischen 1 und 3 aufweisen;
 - iii) eine Sorte gilt als „leicht anfällig“, wenn eine oder mehr Knollen einen Wert von 4 aufweisen (wenn nur eine einzige Knolle einen Wert von 4 aufweist, kann der Test wiederholt werden, um eine Verunreinigung in der Sortenpartie auszuschließen);
 - iv) eine Sorte gilt als „extrem anfällig“, wenn mindestens eine Knolle in einer Parallelprobe den Wert 5 aufweist.

Standardbewertungsskala für die zu testenden Kartoffelpopulationen

Standardbewertungszahl	Resistenzgruppe	Resistenzbeschreibung	Beschreibung
1	R1	extrem resistent	Frühe Abwehrnekrose; keine sichtbare Sorusbildung.
2	R1	resistent	Späte Abwehrnekrose; Sorusbildung teilweise sichtbar, Sori unreif oder nekrotisch vor der Reife.
3	R2	schwach resistent	Sehr späte Abwehrnekrose; abgegrenzte reife Sori bzw. Sorusfelder ausgebildet, aber vollständig von Nekrose umgeben; bis zu 5 nichtnekrotische Sommersori zulässig, eindeutige Nekrose in anderen Zonen desselben Knollenstücks. Keine Bildung von Wucherungen oder Dauersporen. Zur Abgrenzung zwischen Gruppe 3 und Gruppe 4 müssen möglicherweise Objektträger mit einer dünnen Schicht infizierten Gewebes präpariert werden: Sind keine Dauersporen vorhanden, ist der Wert 3.
4	S1	schwach anfällig	Zerstreuter Befall; Sori oder Sorusfelder nichtnekrotisch, geringe Anzahl; an anderen Infektionsstellen des Keims kann späte Nekrose auftreten; der Keim kann leicht fehlgebildet (verdickt) sein. Es sind Dauersporangien (Wintersporangien) vorhanden. Zur Abgrenzung zwischen Gruppe 3 und Gruppe 4 müssen möglicherweise Objektträger mit einer dünnen Schicht infizierten Gewebes präpariert werden: Sind Dauersporen vorhanden, ist der Wert 4.
5	S2	extrem anfällig	Dichte Infektionsfelder, zahlreiche reife nichtnekrotische Sori bzw. Sorusfelder, Felder mit dichten nichtnekrotischen Infektionsstellen, vorherrschende Bildung von Wucherungen.

ANHANG IV

Bedingungen für die Aufhebung der Maßnahmen gemäß Artikel 9**1. Bedingungen für die Aufhebung der Maßnahmen**

- 1.1. Ablauf eines Mindestzeitraums von 50 Jahren seit dem letzten Nachweis des spezifizierten Schädlings, wenn für die Befallszone eine lückenlose Ackerschlagdatei vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2 und 3 über den gesamten Zeitraum hinweg eingehalten wurden und die Befallszone nicht als Dauergrünland genutzt wurde.
- 1.2. Ablauf eines Mindestzeitraums von 20 Jahren seit dem letzten Nachweis des spezifizierten Schädlings, wenn eine lückenlose Ackerschlagdatei vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2 und 3 über den gesamten Zeitraum hinweg eingehalten wurden und die Befallszone nicht als Dauergrünland genutzt wurde, und
 - bei 2 Biotests (gemäß Nummer 3) mit anfälligen Kartoffelkultivaren wurden keine Anzeichen eines Befalls mit dem spezifizierten Schädling festgestellt oder
 - bei 1 Biotest (gemäß Nummer 3) mit anfälligen Kartoffelkultivaren wurden keine Anzeichen eines Befalls mit dem spezifizierten Schädling festgestellt, und bei einer direkten Mikroskopuntersuchung von Erde aus der Befallszone nach Sporenextraktion anhand einer der Methoden gemäß Anhang I Nummer 2 wurden keine lebensfähigen Dauersporen festgestellt.

Zur Gewinnung der Erde für die Testung sind alle nachfolgenden Schritte auszuführen:

- Die Befallszone wird in Einheiten von je 0,33 ha unterteilt;
- aus jeder Einheit werden 60 Teilproben aus einer Tiefe von bis zu 20 cm entnommen, die gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilt oder nach bekannten Befallsorten gepoolt werden;
- die Teilproben werden gründlich vermischt, um 3 Proben je ha zu erhalten.

2. Teilaufhebung der Maßnahmen

Nach Ablauf eines Mindestzeitraums von 10 Jahren seit dem letzten Nachweis des spezifizierten Schädlings auf Flächen in der Befallszone kann eine Teilaufhebung der Maßnahmen gemäß Artikel 6 für diese Flächen erwogen werden, wenn eine lückenlose Ackerschlagdatei vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2 und 3 über den gesamten Zeitraum hinweg eingehalten wurden und die Befallszone nicht als Dauergrünland genutzt wurde, und

- a) bei 2 Biotests (gemäß Nummer 3) mit anfälligen Kartoffelkultivaren wurden keine Anzeichen eines Befalls mit dem spezifizierten Schädling festgestellt oder
- b) bei 1 Biotest (gemäß Nummer 3) mit anfälligen Kartoffelkultivaren wurden keine Anzeichen eines Befalls mit dem spezifizierten Schädling festgestellt, und bei einer direkten Mikroskopuntersuchung von Erde aus der Befallszone nach Sporenextraktion anhand einer der Methoden gemäß Anhang I Nummer 2 wurden weniger als 5 lebensfähige Dauersporen pro Gramm Erde festgestellt.

Zur Gewinnung der Erde für die Testung sind alle nachfolgenden Schritte auszuführen:

- Die Befallszone wird in Einheiten von je 0,33 ha unterteilt;
- aus jeder Einheit werden 60 Teilproben aus einer Tiefe von bis zu 20 cm entnommen, die gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilt oder nach bekannten Befallsorten gepoolt werden;
- die Teilproben werden gründlich vermischt, um 3 Proben je ha zu erhalten.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, kann die Teilaufhebung der Maßnahmen erneut nach Ablauf einer Wartezeit von mindestens 2 Jahren erwogen werden. Bei der Festsetzung dieser Wartezeit tragen die Mitgliedstaaten dem Umfang des Befalls und/oder der Anzahl der nachgewiesenen lebensfähigen Sporen Rechnung.

3. Biotests zum Zweck der Aufhebung der Maßnahmen

Mehrere Knollen der spezifizierten Pflanzen werden zusammen mit mindestens 5 l Erde unter für das Kartoffelwachstum förderlichen Temperatur-, Feuchtigkeits- und Lichtbedingungen in Töpfen inkubiert. Es wird ein Kultivar verwendet, das hochanfällig für alle Pathotypen ist (wie Deodara, Evora, Morene, Tomensa, Maritiema, Arran Chief).

Die wachsenden Kartoffelpflanzen werden zurückgeschnitten, wenn sie eine Höhe von rund 60 cm erreichen. Nach rund 100 Tagen werden die neu gebildeten Knollen auf Wucherungen untersucht.

In den Test sind in jedem Fall negative Kontrollen aus Erde, die frei von dem spezifizierten Schädling ist, und positive Kontrollen aus befallener Erde einzubeziehen. Der Test gilt als gültig, wenn sich in der positiven Kontrolle Wucherungen bilden und sich in der negativen Kontrolle keine Wucherungen bilden. Die Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen im Gewächshaus sind zu protokollieren. Die Wucherungen, die sich in den Testproben ausgebildet haben, sind mikroskopisch auf das Vorkommen von Sommersporangien und/oder Dauersporen zu untersuchen.

Der gesamte Test wird unter Bedingungen durchgeführt, die eine weitere Ausbreitung des spezifizierten Schädlings verhindern.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1196 DER KOMMISSION**vom 11. Juli 2022****zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Viruserkrankung, die gehaltene Schweine und Wildschweine befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen von Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und ihrer Erzeugnisse innerhalb der Union sowie von Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission ⁽²⁾ wurde im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält besondere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest, die von den in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Mitgliedstaaten (im Folgenden „betroffene Mitgliedstaaten“) in den in demselben Anhang aufgeführten Sperrzonen I, II und III für einen begrenzten Zeitraum anzuwenden sind.
- (3) Die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 als Sperrzonen I, II und III aufgeführten Gebiete beruhen auf der Seuchenlage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in der Union. Nachdem sich die Seuchenlage in Italien geändert hatte, wurde Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/946 ⁽³⁾ geändert.
- (4) Jegliche Änderungen der Sperrzonen I, II und III in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 sollten sich auf die Seuchenlage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten und die allgemeine Seuchenlage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in dem betroffenen Mitgliedstaat, das Risikoniveau hinsichtlich der weiteren Ausbreitung dieser Seuche sowie wissenschaftlich fundierte Grundsätze und Kriterien für die geografische Abgrenzung von Zonen aufgrund der Afrikanischen Schweinepest und die Leitlinien der Union stützen, die mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vereinbart wurden und auf der Website der Kommission ⁽⁴⁾ öffentlich zugänglich sind. Diese Änderungen sollten auch internationalen Standards wie dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit ⁽⁵⁾ und den von den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorgelegten Begründungen für die Abgrenzung der Zonen Rechnung tragen.
- (5) Seit dem Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2022/946 ist es zu neuen Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen und gehaltenen Schweinen in Deutschland und Polen gekommen.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L 129 vom 15.4.2021, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/946 der Kommission vom 17. Juni 2022 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L 164 vom 20.6.2022, S. 23).

⁽⁴⁾ Arbeitsunterlage SANTE/7112/2015/Rev. 3 „Grundsätze und Kriterien für die geografische Definition der ASP-Regionalisierung“. https://ec.europa.eu/food/animals/animal-diseases/control-measures/asf_en.

⁽⁵⁾ OIE-Gesundheitskodex für Landtiere, 29. Ausgabe, 2021. Bände I und II, ISBN 978-92-95115-40-8; <https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/terrestrial-code-online-access/>.

- (6) Im Juni 2022 wurden mehrere Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in der Woiwodschaft Dolnośląskie in Polen in einem in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 derzeit als Sperrzone I aufgeführten Gebiet festgestellt. Durch diese neuen Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen erhöht sich das Risiko, was sich in dem genannten Anhang widerspiegeln sollte. Dementsprechend sollte dieses in dem genannten Anhang derzeit als Sperrzone I aufgeführte Gebiet in Polen, das von diesen jüngsten Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest betroffen ist, in diesem Anhang nun statt als Sperrzone I als Sperrzone II aufgeführt werden; zudem müssen die derzeitigen Grenzen der Sperrzone I neu festgelegt werden, um diesen jüngsten Ausbrüchen Rechnung zu tragen.
- (7) Außerdem wurden im Juni 2022 mehrere Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in der Woiwodschaft Wielkopolskie in Polen in einem Gebiet festgestellt, das in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 derzeit als Sperrzone II aufgeführt ist und sich in unmittelbarer Nähe eines derzeit als Sperrzone I aufgeführten Gebietes befindet. Durch diese neuen Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen erhöht sich das Risiko, was sich in dem genannten Anhang widerspiegeln sollte. Dementsprechend sollte dieses in dem genannten Anhang derzeit als Sperrzone I aufgeführte Gebiet, das sich in unmittelbarer Nähe des Gebietes in Polen befindet, das in Sperrzone II aufgeführt und von diesen jüngsten Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest betroffen ist, in diesem Anhang nun statt als Sperrzone I als Sperrzone II aufgeführt werden; zudem müssen die derzeitigen Grenzen der Sperrzone I neu festgelegt werden, um diesen jüngsten Ausbrüchen Rechnung zu tragen.
- (8) Des Weiteren wurden im Juni 2022 mehrere Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in den deutschen Bundesländern Brandenburg und Sachsen in Gebieten festgestellt, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 derzeit als Sperrzonen II aufgeführt sind und sich in unmittelbarer Nähe von derzeit als Sperrzonen I aufgeführten Gebieten befinden. Durch diese neuen Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen erhöht sich das Risiko, was sich in dem genannten Anhang widerspiegeln sollte. Dementsprechend sollten diese in dem genannten Anhang derzeit als Sperrzonen I aufgeführten Gebiete, die sich in unmittelbarer Nähe der Gebiete in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen befinden, die als Sperrzonen II aufgeführt und von diesen jüngsten Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest betroffen sind, in diesem Anhang nun statt als Sperrzonen I als Sperrzonen II aufgeführt werden; zudem müssen die derzeitigen Grenzen der Sperrzonen I neu festgelegt werden, um diesen jüngsten Ausbrüchen Rechnung zu tragen.
- (9) Darüber hinaus wurden im Juli 2022 zwei Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen in der Woiwodschaft Dolnośląskie in Polen in Gebieten festgestellt, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 derzeit als Sperrzonen II aufgeführt sind. Durch diese neuen Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen erhöht sich das Risiko, was sich in dem genannten Anhang widerspiegeln sollte. Dementsprechend sollten diese in dem genannten Anhang derzeit als Sperrzonen II aufgeführten Gebiete in Polen in diesem Anhang nun statt als Sperrzonen II als Sperrzonen III aufgeführt werden; zudem müssen die derzeitigen Grenzen der Sperrzonen II neu festgelegt werden, um diesen jüngsten Ausbrüchen Rechnung zu tragen.
- (10) Außerdem wurde im Juli 2022 ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen in der Woiwodschaft Wielkopolskie in Polen in einem Gebiet festgestellt, das in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 derzeit als Sperrzone III aufgeführt ist und sich in unmittelbarer Nähe eines derzeit als Sperrzone I aufgeführten Gebietes befindet. Durch diesen neuen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen erhöht sich das Risiko, was sich in dem genannten Anhang widerspiegeln sollte. Dementsprechend sollte dieses in dem genannten Anhang derzeit als Sperrzone I aufgeführte Gebiet, das sich in unmittelbarer Nähe des Gebietes in Polen befindet, das in Sperrzone III aufgeführt und von diesem jüngsten Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest betroffen ist, in diesem Anhang nun statt als Sperrzone I als Sperrzone III aufgeführt werden; zudem müssen die derzeitigen Grenzen der Sperrzone I neu festgelegt werden, um diesem jüngsten Ausbruch Rechnung zu tragen.
- (11) Darüber hinaus wurde im Juli 2022 ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen im deutschen Bundesland Brandenburg in einem Gebiet festgestellt, das derzeit in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 nicht als Sperrzone aufgeführt ist. Durch diesen neuen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen erhöht sich das Risiko, was sich in dem genannten Anhang widerspiegeln sollte. Dementsprechend sollte dieses in dem genannten Anhang derzeit nicht als Sperrzone aufgeführte Gebiet in Deutschland, das von diesem jüngsten Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest betroffen ist, in diesem Anhang nun als Sperrzone III aufgeführt werden; zudem muss eine neue Sperrzone I festgelegt werden, um diesem jüngsten Ausbruch Rechnung zu tragen.
- (12) Nach diesen jüngsten Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen und gehaltenen Schweinen in Deutschland und Polen und unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in der Union wurde die Abgrenzung der Zonen in diesen Mitgliedstaaten neu bewertet und aktualisiert. Darüber hinaus wurden auch die bestehenden Risikomanagementmaßnahmen neu bewertet und aktualisiert. Diese Änderungen sollten sich in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 widerspiegeln.

- (13) Um den jüngsten epidemiologischen Entwicklungen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in der Union Rechnung zu tragen und die mit der Ausbreitung dieser Seuche verbundenen Risiken proaktiv anzugehen, sollten in Deutschland und Polen neue, ausreichend große Sperrzonen abgegrenzt und ordnungsgemäß als Sperrzonen I, II und III in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 aufgenommen werden. Da sich die Lage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in der Union laufend ändert, wurde bei der Abgrenzung dieser neuen Sperrzonen der Lage in den umliegenden Gebieten Rechnung getragen.
- (14) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest ist es wichtig, dass die mit der vorliegenden Durchführungsverordnung an Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vorzunehmenden Änderungen so bald wie möglich wirksam werden.
- (15) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

SPERRZONEN

TEIL I

1. Deutschland

Die folgenden Sperrzonen I in Deutschland:

Bundesland Brandenburg:

— Landkreis Dahme-Spreewald:

- Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk,
- Gemeinde Byhleguhre-Byhlen,
- Gemeinde Märkische Heide, mit den Gemarkungen Alt Schadow, Neu Schadow, Pretschen, Plattkow, Wittmannsdorf, Schuhlen-Wiese, Bückchen, Kuschkow, Gröditsch, Groß Leuthen, Leibchel, Glietz, Groß Leine, Dollgen, Krugau, Dürrenhofe, Biebersdorf und Klein Leine,
- Gemeinde Neu Zauche,
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Groß Liebitz, Gühlen, Mochow und Siegadel,
- Gemeinde Spreewaldheide,
- Gemeinde Straupitz,

— Landkreis Märkisch-Oderland:

- Gemeinde Müncheberg mit den Gemarkungen Müncheberg, Eggersdorf bei Müncheberg und Hoppegarten bei Müncheberg,
- Gemeinde Bliesdorf mit den Gemarkungen Kunersdorf - westlich der B167 und Bliesdorf - westlich der B167
- Gemeinde Märkische Höhe mit den Gemarkungen Reichenberg und Batzlow,
- Gemeinde Wriezen mit den Gemarkungen Haselberg, Frankenfelde, Schulzendorf, Lüdersdorf Biesdorf, Rathsdorf - westlich der B 167 und Wriezen - westlich der B167
- Gemeinde Buckow (Märkische Schweiz),
- Gemeinde Strausberg mit den Gemarkungen Hohenstein und Ruhlsdorf,
- Gemeine Garzau-Garzin,
- Gemeinde Waldsiefersdorf,
- Gemeinde Rehfelde mit der Gemarkung Werder,
- Gemeinde Reichenow-Mögelin,
- Gemeinde Prötzel mit den Gemarkungen Harnekop, Sternebeck und Prötzel östlich der B 168 und der L35,
- Gemeinde Oberbarnim,
- Gemeinde Bad Freienwalde mit der Gemarkung Sonnenburg,
- Gemeinde Falkenberg mit den Gemarkungen Dannenberg, Falkenberg westlich der L 35, Gersdorf und Krüge,
- Gemeinde Höhenland mit den Gemarkungen Steinbeck, Wollenberg und Wölsickendorf,

— Landkreis Barnim:

- Gemeinde Joachimsthal östlich der L220 (Eberswalder Straße), östlich der L23 (Töpferstraße und Templiner Straße), östlich der L239 (Glambecker Straße) und Schorfheide (JO) östlich der L238,

- Gemeinde Friedrichswalde mit der Gemarkung Glambeck östlich der L 239,
- Gemeinde Althüttendorf,
- Gemeinde Ziethen mit den Gemarkungen Groß Ziethen und Klein Ziethen westlich der B198,
- Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Golzow, Senftenhütte, Buchholz, Schorfheide (Ch), Chorin westlich der L200 und Sandkrug nördlich der L200,
- Gemeinde Britz,
- Gemeinde Schorfheide mit den Gemarkungen Altenhof, Werbellin, Lichterfelde und Finowfurt,
- Gemeinde (Stadt) Eberswalde mit der Gemarkungen Finow und Spechthausen und der Gemarkung Eberswalde südlich der B167 und westlich der L200,
- Gemeinde Breydin,
- Gemeinde Melchow,
- Gemeinde Sydower Fließ mit der Gemarkung Grüntal nördlich der K6006 (Landstraße nach Tuchen), östlich der Schönholzer Straße und östlich Am Postweg,
- Hohenfinow südlich der B167,
- Landkreis Uckermark:
 - Gemeinde Passow mit den Gemarkungen Briest, Passow und Schönow,
 - Gemeinde Mark Landin mit den Gemarkungen Landin nördlich der B2, Grünow und Schönermark,
 - Gemeinde Angermünde mit den Gemarkungen Frauenhagen, Mürow, Angermünde nördlich und nordwestlich der B2, Dobberzin nördlich der B2, Kerkow, Welsow, Bruchhagen, Greiffenberg, Günterberg, Biesenbrow, Görlsdorf, Wolletz und Altkünkendorf,
 - Gemeinde Zichow,
 - Gemeinde Casekow mit den Gemarkungen Blumberg, Wartin, Luckow-Petershagen und den Gemarkungen Biesendahlshof und Casekow westlich der L272 und nördlich der L27,
 - Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow mit der Gemarkung Hohenselchow nördlich der L27,
 - Gemeinde Tantow,
 - Gemeinde Mescherin
 - Gemeinde Gartz (Oder) mit der Gemarkung Geesow sowie den Gemarkungen Gartz und Hohenreinkendorf nördlich der L27 und B2 bis Gartenstraße,
 - Gemeinde Pinnow nördlich und westlich der B2,
 - Gemeinde Nordwestuckermark mit den Gemarkungen Zernikow, Holzendorf, Rittgarten, Falkenhagen, Schapow, Schönermark (NWU), Wilhelmshof, Naugarten, Horst, Gollmitz, Klein-Sperrenwalde und Kröchlendorff,
 - Gemeinde Boitzenburger-Land mit den Gemarkungen Berkholz, Wichmannsdorf, Kuhz und Haßleben,
 - Gemeinde Mittenwalde,
 - Gemeinde Gerswalde mit den Gemarkungen Gerswalde, Buchholz, Pinnow (GE), Kaakstedt und Fergitz
 - Gemeinde Flieth-Steglitz,
 - Gemeinde Angermünde mit den Gemarkungen Wilmersdorf und Schmiedeberg,
 - Gemeinde Oberuckersee mit der Gemarkung Grünheide,
 - Gemeinde Gramzow mit der Gemarkung Gramzow östlich der der K7315, Gemarkungen
 - Meichow, Neumeichow, Polßen

- Gemeinde Randowtal mit den Gemarkungen Wollin, Schmölln, Schwaneberg, Grenz
- Gemeinde Brüssow mit den Gemarkungen Battin, Grünberg und Trampe,
- Gemeinde Carmzow-Wallmow.
- Gemeinde Grünow mit der Gemarkung Grenz,
- Gemeinde Schenkenberg mit der Gemarkung Kleptow,
- Gemeinde Schönfeld,
- Gemeinde Göritz,
- Gemeinde Prenzlau mit den Gemarkungen Dedelow, Schönwerder und Dauer,
- Gemeinde Uckerland mit der Gemarkung Bandelow südlich der Straße von Bandelow zum Bandlowsee und der Gemarkung Jagow südlich der Straße vom Bandlowsee zur K7 341,
- Landkreis Oder-Spree:
 - Gemeinde Storkow (Mark),
 - Gemeinde Spreehagen mit den Gemarkungen Braunsdorf, Markgrafpieske, Lebbin und Spreehagen,
 - Gemeinde Grünheide (Mark) mit den Gemarkungen Kagel, Kienbaum und Hangelsberg,
 - Gemeinde Fürstenwalde westlich der B 168 und nördlich der L 36,
 - Gemeinde Rauen,
 - Gemeinde Wendisch Rietz bis zur östlichen Uferzone des Scharmützelsees und von der südlichen Spitze des Scharmützelsees südlich der B246,
 - Gemeinde Reichenwalde,
 - Gemeinde Bad Saarow mit der Gemarkung Petersdorf und der Gemarkung Bad Saarow-Pieskow westlich der östlichen Uferzone des Scharmützelsees und ab nördlicher Spitze westlich der L35,
 - Gemeinde Tauche mit der Gemarkung Werder,
 - Gemeinde Steinhöfel mit den Gemarkungen Jänickendorf, Schönfelde, Beerfelde, Gölsdorf, Buchholz, Tempelberg und den Gemarkungen Steinhöfel, Hasenfelde und Heinersdorf westlich der L36 und der Gemarkung Neuendorf im Sande nördlich der L36,
- Landkreis Spree-Neiße:
 - Gemeinde Turnow-Preilack mit der Gemarkung Turnow,
 - Gemeinde Drachhausen,
 - Gemeinde Schmogrow-Fehrow,
 - Gemeinde Drehnow,
 - Gemeinde Teichland mit den Gemarkungen Maust und Neuendorf,
 - Gemeinde Dissen-Striesow,
 - Gemeinde Briesen,
 - Gemeinde Spremberg mit den Gemarkungen, Klein Buckow, Radewiese, Stradow, Straußdorf, Wolkenberg und der Gemarkung Spremberg westlich der Tagebaurandstraße,
 - Gemeinde Drebkau mit den Gemarkungen Jehserig und Kausche,
 - Gemeinde Neuhausen/Spree mit den Gemarkungen Kathlow, Haasow, Koppatz, Neuhausen, Frauendorf, Groß Oßnig, Groß Döbbern und Klein Döbbern und der Gemarkung Roggosen nördlich der BAB 15,
 - Gemeinde Welzow mit der Gemarkung Welzow,
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz:
 - Gemeinde Neupetershain,
 - Gemeinde Lauchhammer,

- Gemeinde Schwarzheide,
- Gemeinde Schipkau,
- Gemeinde Senftenberg mit den Gemarkungen Brieske, Niemtsch, Senftenberg, Reppist, Hosena, Großkoschen, Kleinkoschen und Sedlitz,
- die Gemeinde Schwarzbach mit der Gemarkung Biehlen,
- Gemeinde Neu-Seeland mit den Gemarkungen Lieske, Bahnsdorf und Lindchen,
- Gemeinde Großräschen mit den Gemarkungen Dörrwalde und Allmosen,
- Gemeinde Tettau,
- Landkreis Elbe-Elster:
 - Gemeinde Großthiemig,
 - Gemeinde Hirschfeld,
 - Gemeinde Gröden,
 - Gemeinde Schraden,
 - Gemeinde Merzdorf,
 - Gemeinde Röderland mit der Gemarkung Wainsdorf, Präsen, Stolzenhain a.d. Röder,
 - Gemeinde Plessa mit der Gemarkung Plessa,
- Landkreis Prignitz:
 - Gemeinde Groß Pankow mit den Gemarkungen Baek, Tangendorf, Tacken, Hohenvier, Strigleben, Steinberg und Gulow,
 - Gemeinde Perleberg mit der Gemarkung Schönfeld,
 - Gemeinde Karstädt mit den Gemarkungen Postlin, Strehlen, Blüthen, Klockow, Premslin, Glövizin, Waterloo, Karstädt, Dargardt, Garlin und die Gemarkungen Groß Warnow, Klein Warnow, Reckenzin, Streesow und Dallmin westlich der Bahnstrecke Berlin/Spandau-Hamburg/Altona,
 - Gemeinde Gülitz-Reetz,
 - Gemeinde Putlitz mit den Gemarkungen Lockstädt, Mansfeld und Laaske,
 - Gemeinde Triglitz,
 - Gemeinde Marienfließ mit der Gemarkung Frehne,
 - Gemeinde Kümmernitztal mit der Gemarkungen Buckow, Preddöhl und Grabow,
 - Gemeinde Gerdshagen mit der Gemarkung Gerdshagen,
 - Gemeinde Meyenburg,
 - Gemeinde Pritzwalk mit der Gemarkung Steffenshagen,

Bundesland Sachsen:

- Landkreis Bautzen
 - Gemeinde Arnsdorf, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
 - Gemeinde Cunewalde,
 - Gemeinde Demitz-Thumitz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
 - Gemeinde Doberschau-Gaußig,
 - Gemeinde Göda, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
 - Gemeinde Großharthau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
 - Gemeinde Großpostwitz/O.L.,
 - Gemeinde Hochkirch, sofern nicht bereits der Sperrzone II,
 - Gemeinde Kubschütz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
 - Gemeinde Neukirch/Lausitz,
 - Gemeinde Obergurig,

- Gemeinde Ralbitz-Rosenthal,
- Gemeinde Schmölln-Putzkau,
- Gemeinde Sohland a. d. Spree,
- Gemeinde Stadt Bautzen, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Bischhofswerda, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Radeberg, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Schirgiswalde-Kirschau,
- Gemeinde Stadt Wilthen,
- Gemeinde Steinigtwolmsdorf,
- Stadt Dresden:
 - Stadtgebiet, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Landkreis Meißen:
 - Gemeinde Diera-Zehren, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
 - Gemeinde Glaubitz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
 - Gemeinde Hirschstein,
 - Gemeinde Käbschütztal,
 - Gemeinde Klipphausen, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
 - Gemeinde Niederau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
 - Gemeinde Nünchritz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
 - Gemeinde Röderaue, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
 - Gemeinde Stadt Gröditz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
 - Gemeinde Stadt Lommatzsch,
 - Gemeinde Stadt Meißen, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
 - Gemeinde Stadt Nossen außer Ortsteil Nossen,
 - Gemeinde Stadt Riesa,
 - Gemeinde Stadt Strehla,
 - Gemeinde Stauchitz,
 - Gemeinde Wülknitz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
 - Gemeinde Zeithain,
- Landkreis Mittelsachsen:
 - Gemeinde Reinsberg,
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:
 - Gemeinde Bannewitz,
 - Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach,
 - Gemeinde Kreischa,
 - Gemeinde Lohmen,
 - Gemeinde Müglitztal,
 - Gemeinde Stadt Dohna,
 - Gemeinde Stadt Freital,
 - Gemeinde Stadt Heidenau,
 - Gemeinde Stadt Hohnstein,
 - Gemeinde Stadt Neustadt i. Sa.,

- Gemeinde Stadt Pirna,
- Gemeinde Stadt Rabenau mit den Ortsteilen Lübau, Obernaundorf, Oelsa, Rabenau und Spechtritz,
- Gemeinde Stadt Stolpen,
- Gemeinde Stadt Tharandt mit den Ortsteilen Fördergersdorf, Großopitz, Kurort Hartha, Pohrsdorf und Spechtshausen,
- Gemeinde Stadt Wilsdruff, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,

Bundesland Mecklenburg-Vorpommern:

- Landkreis Vorpommern Greifswald
 - Gemeinde Penkun südlich der Autobahn A11,
 - Gemeinde Nadrense südlich der Autobahn A11,
- Landkreis Ludwigslust-Parchim:
 - Gemeinde Barkhagen mit den Ortsteilen und Ortschaften: Altenlinden, Kolonie Lalchow, Plauerhagen, Zarchlin, Barkow-Ausbau, Barkow,
 - Gemeinde Blievenstorf mit dem Ortsteil: Blievenstorf,
 - Gemeinde Brenz mit den Ortsteilen und Ortschaften: Neu Brenz, Alt Brenz,
 - Gemeinde Domsühl mit den Ortsteilen und Ortschaften: Severin, Bergrade Hof, Bergrade Dorf, Zieslütbe, Alt Dammerow, Schlieven, Domsühl, Domsühl-Ausbau, Neu Schlieven,
 - Gemeinde Gallin-Kuppentin mit den Ortsteilen und Ortschaften: Kuppentin, Kuppentin-Ausbau, Daschow, Zahren, Gallin, Penzlin,
 - Gemeinde Ganzlin mit den Ortsteilen und Ortschaften: Dresenow, Dresenower Mühle, Twietfort, Ganzlin, Tönchow, Wendisch Priborn, Liebhof, Gnevndorf,
 - Gemeinde Granzin mit den Ortsteilen und Ortschaften: Lindenbeck, Greven, Beckendorf, Bahlenrade, Granzin,
 - Gemeinde Grabow mit den Ortsteilen und Ortschaften: Fresenbrügge, Grabow, Griemoor, Heidehof, Kaltehof, Winkelmoor,
 - Gemeinde Groß Laasch mit den Ortsteilen und Ortschaften: Groß Laasch,
 - Gemeinde Kremmin mit den Ortsteilen und Ortschaften: Beckentin, Kremmin,
 - Gemeinde Kritzwitz mit den Ortsteilen und Ortschaften: Schlemmin, Kritzwitz,
 - Gemeinde Lewitzrand mit dem Ortsteil und Ortschaften: Matzlow-Garwitz (teilweise),
 - Gemeinde Lübz mit den Ortsteilen und Ortschaften: Bobzin, Broock, Broock Ausbau, Hof Gischow, Lübz, Lutheran, Lutheran Ausbau, Riederfelde, Ruthen, Wessentin, Wessentin Ausbau,
 - Gemeinde Neustadt-Glewe mit den Ortsteilen und Ortschaften: Hohes Feld, Kiez, Klein Laasch, Liebs Siedlung, Neustadt-Glewe, Tuckhude, Wabel,
 - Gemeinde Obere Warnow mit den Ortsteilen und Ortschaften: Grebbin und Wozinkel, Gemarkung Kossebade teilweise, Gemarkung Herzberg mit dem Waldgebiet Bahlenholz bis an die östliche Gemeindegrenze, Gemarkung Woeten unmittelbar östlich und westlich der L16,
 - Gemeinde Parchim mit den Ortsteilen und Ortschaften: Dargelütz, Neuhof, Kiekindemark, Neu Klockow, Möderitz, Malchow, Damm, Parchim, Voigtsdorf, Neu Matzlow,
 - Gemeinde Passow mit den Ortsteilen und Ortschaften: Unterbrüz, Brüz, Welzin, Neu Brüz, Weisin, Charlottenhof, Passow,
 - Gemeinde Plau am See mit den Ortsteilen und Ortschaften: Reppentin, Gaarz, Silbermühle, Appelburg, Seelust, Plau-Am See, Plötzenhöhe, Klebe, Lalchow, Quetzin, Heidekrug,

- Gemeinde Rom mit den Ortsteilen und Ortslagen: Lancken, Stralendorf, Rom, Darze, Paarsch,
- Gemeinde Spornitz mit den Ortsteilen und Ortslagen: Dütschow, Primark, Steinbeck, Spornitz,
- Gemeinde Werder mit den Ortsteilen und Ortslagen: Neu Benthen, Benthen, Tannenhof, Werder.

2. Estland

Die folgenden Sperrzonen I in Estland:

- Hiiu maakond.

3. Griechenland

Die folgenden Sperrzonen I in Griechenland:

- in the regional unit of Drama:
 - the community departments of Sidironero and Skaloti and the municipal departments of Livadero and Ksiropotamo (in Drama municipality),
 - the municipal department of Paranesti (in Paranesti municipality),
 - the municipal departments of Kokkinogeia, Mikropoli, Panorama, Pyrgoi (in Prosotsani municipality),
 - the municipal departments of Kato Nevrokopi, Chrysokefalo, Achladea, Vathytopos, Volakas, Granitis, Dasotos, Eksohi, Katafyto, Lefkogeia, Mikrokleisoura, Mikromilea, Ochyro, Pagoneri, Perithorio, Kato Vrontou and Potamoi (in Kato Nevrokopi municipality),
- in the regional unit of Xanthi:
 - the municipal departments of Kimmerion, Stavroupoli, Gerakas, Dafnonas, Komnina, Kariofyto and Neochori (in Xanthi municipality),
 - the community departments of Satres, Thermes, Kotyli, and the municipal departments of Myki, Echinis and Oraio and (in Myki municipality),
 - the community department of Selero and the municipal department of Sounio (in Avdira municipality),
- in the regional unit of Rodopi:
 - the municipal departments of Komotini, Anthochorio, Gratini, Thrylorio, Kalhas, Karydia, Kikidio, Kosmio, Pandrosos, Aigeiros, Kallisti, Meleti, Neo Sidirochori and Mega Doukato (in Komotini municipality),
 - the municipal departments of Ipio, Arriana, Darmeni, Archontika, Fillyra, Ano Drosini, Aratos and the Community Departments Kehros and Organi (in Arriana municipality),
 - the municipal departments of Iasmos, Sostis, Asomatoi, Polyanthos and Amvrosia and the community department of Amaxades (in Iasmos municipality),
 - the municipal department of Amaranta (in Maroneia Sapon municipality),
- in the regional unit of Evros:
 - the municipal departments of Kyriaki, Mandra, Mavroklisi, Mikro Dereio, Protokklisi, Roussa, Goniko, Geriko, Sidirochori, Megalo Derio, Sidiro, Giannouli, Agriani and Petrolou (in Soufli municipality),
 - the municipal departments of Dikaia, Arzos, Elaia, Therapio, Komara, Marasia, Ormenio, Pentalou, Petrola, Plati, Ptelea, Kyprinos, Zoni, Fulakio, Spilaio, Nea Vyssa, Kavili, Kastanies, Rizia, Sterna, Ampelakia, Valtos, Megali Doxipara, Neochori and Chandras (in Orestiada municipality),
 - the municipal departments of Asvestades, Ellinohori, Karoti, Koufovouno, Kiani, Mani, Sitochori, Alepochori, Asproneri, Metaxades, Vrysika, Doksa, Elafoxori, Ladi, Paliouri and Poimeniko (in Didymoteicho municipality),

— in the regional unit of Serres:

- the municipal departments of Kerkini, Livadia, Makrynitsa, Neochori, Platanakia, Petritsi, Akritochori, Vyroneia, Gonimo, Mandraki, Megalochori, Rodopoli, Ano Poroia, Katw Poroia, Sidirokastro, Vamvakophyto, Promahonas, Kamaroto, Strymonochori, Charopo, Kastanousi and Chorero and the community departments of Achladochori, Agkistro and Kapnophyto (in Sintiki municipality),
- the municipal departments of Serres, Elaionas and Oinoussa and the community departments of Orini and Ano Vrontou (in Serres municipality),
- the municipal departments of Dasochoriou, Irakleia, Valtero, Karperi, Koimisi, Lithotopos, Limnochori, Podismeno and Chrysoschorafa (in Irakleia municipality).

4. Lettland

Die folgenden Sperrzonen I in Lettland:

- Dienvidkurzemes novads, Grobiņas pagasts, Nīcas pagasta daļa uz ziemeļiem no apdzīvotas vietas Bernāti, autoceļš V1232, A11, V1222, Bārtas upes, Otaņķu pagasts, Grobiņas pilsēta,
- Ropažu novads Stopiņu pagasta daļa, kas atrodas uz rietumiem no autoceļš V36, P4 un P5, Acones ielas, Daugulupes ielas un Daugulupītes.

5. Litauen

Die folgenden Sperrzonen I in Litauen:

- Kalvarijos savivaldybė,
- Klaipėdos rajono savivaldybė: Agluonėnų, Dvilų, Gargždų, Priekulės, Vėžaičių, Kretingalės ir Dauparų-Kvietinių seniūnijos,
- Marijampolės savivaldybė,
- Palangos miesto savivaldybė,
- Vilkaviškio rajono savivaldybė.

6. Ungarn

Die folgenden Sperrzonen I in Ungarn:

- Békés megye 950950, 950960, 950970, 951950, 952050, 952750, 952850, 952950, 953050, 953150, 953650, 953660, 953750, 953850, 953960, 954250, 954260, 954350, 954450, 954550, 954650, 954750, 954850, 954860, 954950, 955050, 955150, 955250, 955260, 955270, 955350, 955450, 955510, 955650, 955750, 955760, 955850, 955950, 956050, 956060, 956150 és 956160 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,
- Bács-Kiskun megye 600150, 600850, 601550, 601650, 601660, 601750, 601850, 601950, 602050, 603250, 603750 és 603850 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,
- Budapest 1 kódszámú, vadgazdálkodási tevékenységre nem alkalmas területe,
- Csongrád-Csanád megye 800150, 800160, 800250, 802220, 802260, 802310 és 802450 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,
- Fejér megye 400150, 400250, 400351, 400352, 400450, 400550, 401150, 401250, 401350, 402050, 402350, 402360, 402850, 402950, 403050, 403450, 403550, 403650, 403750, 403950, 403960, 403970, 404650, 404750, 404850, 404950, 404960, 405050, 405750, 405850, 405950,
- 406050, 406150, 406550, 406650 és 406750 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,
- Győr-Moson-Sopron megye 100550, 100650, 100950, 101050, 101350, 101450, 101550, 101560 és 102150 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,
- Jász-Nagykun-Szolnok megye 750150, 750160, 750260, 750350, 750450, 750460, 754450, 754550, 754560, 754570, 754650, 754750, 754950, 755050, 755150, 755250, 755350 és 755450 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,
- Komárom-Esztergom megye 250150, 250250, 250450, 250460, 250550, 250650, 250750, 251050, 251150, 251250, 251350, 251360, 251650, 251750, 251850, 252250, kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

- Pest megye 571550, 572150, 572250, 572350, 572550, 572650, 572750, 572850, 572950, 573150, 573250, 573260, 573350, 573360, 573450, 573850, 573950, 573960, 574050, 574150, 574350, 574360, 574550, 574650, 574750, 574850, 574860, 574950, 575050, 575150, 575250, 575350, 575550, 575650, 575750, 575850, 575950, 576050, 576150, 576250, 576350, 576450, 576650, 576750, 576850, 576950, 577050, 577150, 577350, 577450, 577650, 577850, 577950, 578050, 578150, 578250, 578350, 578360, 578450, 578550, 578560, 578650, 578850, 578950, 579050, 579150, 579250, 579350, 579450, 579460, 579550, 579650, 579750, 580250 és 580450 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe.

7. Polen

Die folgenden Sperrzonen I in Polen:

w województwie kujawsko - pomorskim:

- powiat rypiński,
- powiat brodnicki,
- powiat grudziądzki,
- powiat miejski Grudziądz,
- powiat wąbrzeski,

w województwie warmińsko-mazurskim:

- gminy Wielbark i Rozogi w powiecie szczycieńskim,

w województwie podlaskim:

- gminy Wysokie Mazowieckie z miastem Wysokie Mazowieckie, Czyżew i część gminy Kulesze Kościelne położona na południe od linii wyznaczonej przez linię kolejową w powiecie wysokomazowieckim,
- gminy Miastkowo, Nowogród, Śniadowo i Zbójna w powiecie łomżyńskim,
- gminy Szumowo, Zambrów z miastem Zambrów i część gminy Kołaki Kościelne położona na południe od linii wyznaczonej przez linię kolejową w powiecie zambrowskim,
- gminy Grabowo, Kolno i miasto Kolno, Turośl w powiecie kolneńskim,

w województwie mazowieckim:

- powiat ostrołęcki,
- powiat miejski Ostrołęka,
- gminy Bielsk, Brudzeń Duży, Bulkowo, Drobin, Gąbin, Łąck, Nowy Duninów, Radzanowo, Słupno, Staroźreby i Stara Biała w powiecie płońskim,
- powiat miejski Płock,
- powiat ciechanowski,
- gminy Baboszewo, Dzierżążnia, Joniec, Nowe Miasto, Płońsk i miasto Płońsk, Raciąż i miasto Raciąż, Sochocin w powiecie płońskim,
- powiat sierpecki,
- gmina Biezuń, Lutocin, Siemiatkowo i Żuromin w powiecie żuromińskim,
- część powiatu ostrowskiego niewymieniona w części II załącznika I,
- gminy Dzieżgowo, Lipowiec Kościelny, Mława, Radzanów, Strzegowo, Stupsk, Szreńsk, Szydłowo, Wiśniewo w powiecie mławskim,
- powiat przasnyski,
- powiat makowski,
- powiat pułtusi,
- część powiatu wyszkowskiego niewymieniona w części II załącznika I,
- część powiatu węgrowskiego niewymieniona w części II załącznika I,
- część powiatu wołomińskiego niewymieniona w części II załącznika I,
- gminy Mokobody i Suchożebry w powiecie siedleckim,
- gminy Dobrze, Jakubów, Kałuszyn, Stanisławów w powiecie mińskim,

- gminy Bielany i gmina wiejska Sokołów Podlaski w powiecie sokołowskim,
 - powiat gostyniński,
- w województwie podkarpackim:
- powiat jasielski,
 - powiat strzyżowski,
 - część powiatu ropczycko – sędziszowskiego niewymieniona w części II i II załącznika I,
 - gminy Pruchnik, Rokietnica, Rożwienica, w powiecie jarosławskim,
 - gminy Fredropol, Krasiczyn, Krzywczyna, Przemyśl, część gminy Orły położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 77, część gminy Żurawica na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 77 w powiecie przemyskim,
 - powiat miejski Przemyśl,
 - gminy Gać, Jawornik Polski, Kańczuga, część gminy Zarzecze położona na południe od linii wyznaczonej przez rzekę Mleczka w powiecie przeworskim,
 - powiat łańcucki,
 - gminy Trzebownisko, Głogów Małopolski, część gminy Świlcza położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 94 i część gminy Sokołów Małopolski położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 875 w powiecie rzeszowskim,
 - gmina Raniżów w powiecie kolbuszowskim,
 - gminy Brzostek, Jodłowa, Pilzno, miasto Dębica, część gminy Czarna położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr A4, część gminy Żyraków położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr A4, część gminy wiejskiej Dębica położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr A4 w powiecie dębickim,
- w województwie świętokrzyskim:
- gminy Nowy Korczyn, Solec-Zdrój, Wiślica, Stopnica, Tuczępy, Busko Zdrój w powiecie buskim,
 - powiat kazimierski,
 - powiat skarżyski,
 - część powiatu opatowskiego niewymieniona w części II załącznika I,
 - część powiatu sandomierskiego niewymieniona w części II załącznika I,
 - gminy Bogoria, Osiek, Staszów i część gminy Rytwiany położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 764, część gminy Szydłów położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 756 w powiecie staszowskim,
 - gminy Pawłów, Wąchock, część gminy Brody położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 9 oraz na południowy - zachód od linii wyznaczonej przez drogi: nr 0618T biegnącą od północnej granicy gminy do skrzyżowania w miejscowości Lipie, drogę biegnącą od miejscowości Lipie do wschodniej granicy gminy i część gminy Mirzec położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 744 biegnącą od południowej granicy gminy do miejscowości Tychów Stary a następnie przez drogę nr 0566T biegnącą od miejscowości Tychów Stary w kierunku północno - wschodnim do granicy gminy w powiecie starachowickim,
 - powiat ostrowiecki,
 - gminy Fałków, Ruda Maleniecka, Radoszyce, Smyków, Słupia Konecka, część gminy Końskie położona na zachód od linii kolejowej, część gminy Stąporków położona na południe od linii kolejowej w powiecie koneckim,
 - gminy Bodzentyn, Bieliny, Łągów, Morawica, Nowa Słupia, część gminy Raków położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogi nr 756 i 764, część gminy Chęciny położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 762, część gminy Górnio położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od wschodniej granicy gminy łączącą miejscowości Leszczyna – Cedzyna oraz na południe od linii wyznaczonej przez ul. Kielecką w miejscowości Cedzyna biegnącą do wschodniej granicy gminy, część gminy Daleszyce położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 764 biegnącą od wschodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą łączącą miejscowości Daleszyce – Słopiec – Borków, dalej na północ od linii wyznaczonej przez tę drogę biegnącą od skrzyżowania z drogą nr 764 do przecięcia z linią rzeki Belnianka, następnie na północ od linii wyznaczonej przez rzeki Belnianka i Czarna Nida biegnącej do zachodniej granicy gminy w powiecie kieleckim,

- gminy Działoszyce, Michałów, Pińczów, Złota w powiecie pińczowskim,
- gminy Imielno, Jędrzejów, Nagłowice, Sędziszów, Słupia, Sobków, Wodzisław w powiecie jędrzejowskim,
- gminy Moskorzew, Radków, Secemin, część gminy Włoszczowa położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 742 biegnącą od północnej granicy gminy do miejscowości Konieczno, i dalej na zachód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Konieczno – Rogienice – Dąbie – Podłazie, część gminy Kluczewsko położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od wschodniej granicy gminy i łączącą miejscowości Krogulec – Nowiny - Komorniki do przecięcia z linią rzeki Czarna, następnie na północ od linii wyznaczonej przez rzekę Czarna biegnącą do przecięcia z linią wyznaczoną przez drogę nr 742 i dalej na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 742 biegnącą od przecięcia z linią rzeki Czarna do południowej granicy gminy w powiecie włoszczowskim,

w województwie łódzkim:

- gminy Łyszkowice, Kocierzew Południowy, Kiernoza, Chąsno, Nieborów, część gminy wiejskiej Łowicz położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 92 biegnącej od granicy miasta Łowicz do zachodniej granicy gminy oraz część gminy wiejskiej Łowicz położona na wschód od granicy miasta Łowicz i na północ od granicy gminy Nieborów w powiecie łowickim,
- gminy Cielądz, Rawa Mazowiecka z miastem Rawa Mazowiecka w powiecie rawskim,
- gminy Bolimów, Głuchów, Godzianów, Lipce Reymontowskie, Maków, Nowy Kawęczyn, Skierniewice, Słupia w powiecie skierniewickim,
- powiat miejski Skierniewice,
- gminy Mniszków, Paradyż, Sławno i Żarnów w powiecie opoczyńskim,
- powiat tomaszowski,
- powiat brzeziński,
- powiat łaski,
- powiat miejski Łódź,
- powiat łódzki wschodni,
- powiat pabianicki,
- powiat wieruszowski,
- gminy Aleksandrów Łódzki, Stryków, miasto Zgierz w powiecie zgierskim,
- gminy Bełchatów z miastem Bełchatów, Drużbice, Kluki, Rusiec, Szczerców, Żelów w powiecie bełchatowskim,
- powiat wieluński,
- powiat sieradzki,
- powiat zduńskowolski,
- gminy Aleksandrów, Czarnocin, Grabica, Moszczenica, Ręczno, Sulejów, Wola Krzysztoporska, Wolbórz w powiecie piotrkowskim,
- powiat miejski Piotrków Trybunalski,
- gminy Masłowice, Przedbórz, Wielgomłyny i Żytno w powiecie radomszczańskim,

w województwie śląskim:

- gmina Koniecpol w powiecie częstochowskim,

w województwie pomorskim:

- gminy Ostaszewo, miasto Krynica Morska oraz część gminy Nowy Dwór Gdański położona na południowy - zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 55 biegnącą od południowej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 7, następnie przez drogę nr 7 i S7 biegnącą do zachodniej granicy gminy w powiecie nowodworskim,
- gminy Lichnowy, Miłoradz, Malbork z miastem Malbork, część gminy Nowy Staw położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 55 w powiecie malborskim,
- gminy Mikołajki Pomorskie, Stary Targ i Sztum w powiecie sztumskim,

- powiat gdański,
- Miasto Gdańsk,
- powiat tczewski,
- powiat kwidzyński,

w województwie lubuskim:

- gmina Lubiszyn w powiecie gorzowskim,
- gmina Dobiegniew w powiecie strzelecko – drezdeneckim,

w województwie dolnośląskim:

- gminy Dziadowa Kłoda, Międzybórz, Syców, Twardogóra, część gminy wiejskiej Oleśnica położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr S8, część gminy Dobroszyce położona na wschód od linii wyznaczonej przez linię kolejową biegnącą od północnej do południowej granicy gminy w powiecie oleśnickim,
- gminy Jordanów Śląski, Kobierzyce, Mietków, Sobótka, część gminy Żórawina położona na zachód od linii wyznaczonej przez autostradę A4, część gminy Kąty Wrocławskie położona na południe od linii wyznaczonej przez autostradę A4 w powiecie wrocławskim,
- część gminy Domaniów położona na południowy zachód od linii wyznaczonej przez autostradę A4 w powiecie oławskim,
- gmina Wiązów w powiecie strzelińskim,
- część powiatu średzkiego niewymieniona w części II załącznika I,
- miasto Świeradów - Zdrój w powiecie lubańskim,
- gminy Pielgrzymka, miasto Złotoryja, część gminy wiejskiej Złotoryja położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od północnej granicy gminy w miejscowości Nowa Wieś Złotoryjska do granicy miasta Złotoryja oraz na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 382 biegnącą od granicy miasta Złotoryja do wschodniej granicy gminy w powiecie złotoryjskim,
- gmina Mirsk w powiecie lwóweckim,
- gminy Janowice Wielkie, Mysłakowice, Stara Kamienica w powiecie karkonoskim,
- część powiatu miejskiego Jelenia Góra położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 366,
- gminy Bolków, Męcinka, Mściwojów, Paszowice, miasto Jawor w powiecie jaworskim,
- gminy Dobromierz, Jaworzyna Śląska, Marcinowice, Strzegom, Żarów w powiecie świdnickim,
- gminy Dzierżoniów, Pieszyce, miasto Bielawa, miasto Dzierżoniów w powiecie dzierzoniowskim,
- gminy Głuszyca, Mieroszów w powiecie wałbrzyskim,
- gmina Nowa Ruda i miasto Nowa Ruda w powiecie kłodzkim,
- gminy Kamienna Góra, Marciszów i miasto Kamienna Góra w powiecie kamiennogórskim,

w województwie wielkopolskim:

- gminy Koźmin Wielkopolski, Rozdrażew, miasto Sulmierzyce, część gminy Krotoszyn położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogi: nr 15 biegnącą od północnej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 36, nr 36 biegnącą od skrzyżowania z drogą nr 15 do skrzyżowania z drogą nr 444, nr 444 biegnącą od skrzyżowania z drogą nr 36 do południowej granicy gminy w powiecie krotoszyńskim,
- gminy Brodnica, część gminy Dolsk położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 434 biegnącą od północnej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 437, a następnie na wschód od drogi nr 437 biegnącej od skrzyżowania z drogą nr 434 do południowej granicy gminy, część gminy Śrem położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 310 biegnącą od zachodniej granicy gminy do miejscowości Śrem, następnie na wschód od drogi nr 432 w miejscowości Śrem oraz na wschód od drogi nr 434 biegnącej od skrzyżowania z drogą nr 432 do południowej granicy gminy w powiecie śremskim,

- gminy Borek Wielkopolski, Piaski, Pogorzela, w powiecie gostyńskim,
 - gmina Grodzisk Wielkopolski i część gminy Kamieniec położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 308 w powiecie grodziskim,
 - gminy Czempiń, Kościan i miasto Kościan w powiecie kościańskim,
 - gminy Kleszczewo, Kostrzyn, Kórnik, Pobiedziska, Mosina, miasto Puszczykowo, część gminy wiejskiej Murowana Goślina położona na południe od linii kolejowej biegnącej od północnej granicy miasta Murowana Goślina do północno-wschodniej granicy gminy w powiecie poznańskim,
 - gmina Kiskowo i część gminy Klecko położona na zachód od rzeki Mała Węła w powiecie gnieźnieńskim,
 - powiat czarnkowsko-trzcianecki,
 - część gminy Wronki położona na północ od linii wyznaczonej przez rzekę Wartę biegnącą od zachodniej granicy gminy do przecięcia z drogą nr 182, a następnie na wschód od linii wyznaczonej przez drogi nr 182 oraz 184 biegnącą od skrzyżowania z drogą nr 182 do południowej granicy gminy w powiecie szamotulskim,
 - gmina Budzyń w powiecie chodzieskim,
 - gminy Mieścisko, Skoki i Wągrowiec z miastem Wągrowiec w powiecie wągrowieckim,
 - powiat pleszewski,
 - gmina Zagórów w powiecie śłupeckim,
 - gmina Pyzdry w powiecie wrzesińskim,
 - gminy Kotlin, Żerków i część gminy Jarocin położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogi nr S11 i 15 w powiecie jarocińskim,
 - powiat ostrowski,
 - powiat miejski Kalisz,
 - powiat kaliski,
 - powiat turecki,
 - gminy Rzgów, Grodziec, Krzymów, Stare Miasto, Rychwał w powiecie konińskim,
 - powiat kępiński,
 - powiat ostrzeszowski,
- w województwie opolskim:
- gminy Domaszowice, Pokój, część gminy Namysłów położona na północ od linii wyznaczonej przez linię kolejową biegnącą od wschodniej do zachodniej granicy gminy w powiecie namysłowskim,
 - gminy Wołczyn, Kluczbork, Byczyna w powiecie kluczborskim,
 - gminy Praszka, Gorzów Śląski część gminy Rudniki położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 42 biegnącą od zachodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 43 i na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 43 biegnącą od północnej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 42 w powiecie oleskim,
 - gmina Grodków w powiecie brzeskim,
 - gminy Komprachcice, Łubniany, Murów, Niemodlin, Tułowice w powiecie opolskim,
 - powiat miejski Opole,
- w województwie zachodniopomorskim:
- gminy Nowogródek Pomorski, Barlinek, Myślibórz, część gminy Dębno położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 126 biegnącą od zachodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 23 w miejscowości Dębno, następnie na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 23 do skrzyżowania z ul. Jana Pawła II w miejscowości Cychry, następnie na północ od ul. Jana Pawła II do skrzyżowania z ul. Ogrodową i dalej na północ od linii wyznaczonej przez ul. Ogrodową, której przedłużenie biegnie do wschodniej granicy gminy w powiecie myśliborskim,
 - gmina Stare Czarnowo w powiecie gryfińskim,
 - gmina Bielice, Kozielice, Pyrzyce w powiecie pyrzyckim,
 - gminy Bierzwnik, Krzęcin, Pełczyce w powiecie choszczeńskim,

- część powiatu miejskiego Szczecin położona na zachód od linii wyznaczonej przez rzekę Odra Zachodnia biegnącą od północnej granicy gminy do przecięcia z drogą nr 10, następnie na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 10 biegnącą od przecięcia z linią wyznaczoną przez rzekę Odra Zachodnia do wschodniej granicy gminy,
 - gminy Dobra (Szczecińska), Kołbaskowo, Police w powiecie polickim,
- w województwie małopolskim:
- powiat brzeski,
 - powiat gorlicki,
 - powiat proszowicki,
 - część powiatu nowosądeckiego niewymieniona w części II załącznika I,
 - gminy Czorsztyn, Krościenko nad Dunajcem, Ochotnica Dolna w powiecie nowotarskim,
 - powiat miejski Nowy Sącz,
 - powiat tarnowski,
 - powiat miejski Tarnów,
 - część powiatu dąbrowskiego niewymieniona w części III załącznika I.

8. Slowakei

Die folgenden Sperrzonen I in der Slowakei:

- in the district of Nové Zámky, Sikenička, Pavlová, Bíňa, Kamenín, Kamenný Most, Malá nad Hronom, Belá, Lubá, Šarkan, Gbelce, Bruty, Mužla, Obid, Štúrovo, Nána, Kamenica nad Hronom, Chľaba, Leľa, Bajtava, Salka, Malé Kosihy,
- in the district of Veľký Krtíš, the municipalities of Ipeľské Predmostie, Veľká nad Ipľom, Hrušov, Kleňany, Sečianky,
- in the district of Levice, the municipalities of Keľ, Čata, Pohronský Ruskov, Hronovce, Želiezovce, Zalaba, Malé Ludince, Šalov, Sikenica, Pastovce, Bielovce, Ipeľský Sokolec, Lontov, Kubáňovo, Szadice, Demandice, Dolné Semerovce, Vyškovce nad Ipľom, Preseľany nad Ipľom, Hrkovce, Tupá, Horné Semerovce, Hokovce, Slatina, Horné Turovce, Veľké Turovce, Šahy, Tešmak, Plášťovce, Ipeľské Uľany, Bátovce, Pečenice, Jabloňovce, Bohunice, Pukanec, Uhľská,
- in the district of Krupina, the municipalities of Dudince, Terany, Hontianske Moravce, Sudince, Súdovce, Lišov,
- the whole district of Ružomberok,
- in the region of Turčianske Teplice, municipalities of Turček, Horná Štubňa, Čremošné, Háj, Rakša, Mošovce,
- in the district of Martin, municipalities of Blatnica, Folkušová, Necpaly,
- in the district of Dolný Kubín, the municipalities of Kraľovany, Žaškov, Jasenová, Vyšný Kubín, Oravská Poruba, Leštiny, Osádka, Malatiná, Chlebnice, Krivá,
- in the district of Tvrdošín, the municipalities of Oravský Biely Potok, Habovka, Zuberec,
- in the district of Žarnovica, the municipalities of Rudno nad Hronom, Voznica, Hodruša-Hámre,
- the whole district of Žiar nad Hronom, except municipalities included in zone II.

9. Italien

Die folgenden Sperrzonen I in Italien:

Piedmont Region:

- in the province of Alessandria, the municipalities of Casalnoceto, Oviglio, Tortona, Viguzzolo, Ponti, Frugarolo, Bergamasco, Castellar Guidobono, Berzano Di Tortona, Castelletto D'erro, Cerreto Grue, Carbonara Scrivia, Casasco, Carentino, Frascaro, Paderna, Montegioco, Spineto Scrivia, Villaromagnano, Pozzolo Formigaro, Momperone, Merana, Monleale, Terzo, Borgoratto Alessandrino, Casal Cermelli, Montemarzino, Bistagno, Castellazzo Bormida, Bosco Marengo, Spigno Monferrato, Castelspina, Denice, Volpeglino, Alice Bel Colle, Gamalero, Volpedo, Pozzol Groppo, Montechiaro D'acqui, Sarezzano,

- in the province of Asti, the municipalities of Olmo Gentile, Nizza Monferrato, Incisa Scapaccino, Roccaverano, Castel Boglione, Mombaruzzo, Maranzana, Castel Rocchero, Rocchetta Palafea, Castelletto Molina, Castelnuovo Belbo, Montabone, Quaranti, Mombaldone, Fontanile, Calamandrana, Bruno, Sessame, Monastero Bormida, Bubbio, Cassinasco, Serole,

Liguria Region:

- in the province of Genova, the Municipalities of Rovegno, Rapallo, Portofino, Cicagna, Avegno, Montebruno, Santa Margherita Ligure, Favale Di Malvaro, Recco, Camogli, Moconesi, Tribogna, Fascia, Uscio, Gorreto, Fontanigorda, Neirone, Rondanina, Lorsica, Propata;
- in the province of Savona, the municipalities of Cairo Montenotte, Quiliano, Dego, Altare, Piana Crixia, Mioglia, Giusvalla, Albissola Marina, Savona,

Emilia-Romagna Region:

- in the province of Piacenza, the municipalities of Ottone, Zerba,

Lombardia Region:

- in the province of Pavia, the municipalities of Rocca Susella, Monteseale, Menconico, Val Di Nizza, Bagnaria, Santa Margherita Di Staffora, Ponte Nizza, Brallo Di Pregola, Varzi, Godiasco, Cecima,

Lazio Region:

- in the province of Rome,

North: the municipalities of Riano, Castelnuovo di Porto, Capena, Fiano Romano, Morlupo, Sacrofano, Magliano Romano, Formello, Campagnano di Roma, Anguillara;

West: the municipality of Fiumicino;

South: the municipality of Rome between the boundaries of the municipality of Fiumicino (West), the limits of Zone 3 (North), the Tiber river up to the intersection with the Grande Raccordo Anulare GRA Highway, the Grande Raccordo Anulare GRA Highway up to the intersection with A24 Highway, A24 Highway up to the intersection with Viale del Tecnopolo, viale del Tecnopolo up to the intersection with the boundaries of the municipality of Guidonia Montecelio;

East: the municipalities of Guidonia Montecelio, Montelibretti, Palombara Sabina, Monterotondo, Mentana, Sant'Angelo Romano, Fonte Nuova.

TEIL II

1. Bulgarien

Die folgenden Sperrzonen II in Bulgarien:

- the whole region of Haskovo,
- the whole region of Yambol,
- the whole region of Stara Zagora,
- the whole region of Pernik,
- the whole region of Kyustendil,
- the whole region of Plovdiv, excluding the areas in Part III,
- the whole region of Pazardzhik, excluding the areas in Part III,
- the whole region of Smolyan,
- the whole region of Dobrich,
- the whole region of Sofia city,
- the whole region of Sofia Province,
- the whole region of Blagoevgrad excluding the areas in Part III,
- the whole region of Razgrad,
- the whole region of Kardzhali,
- the whole region of Burgas,

- the whole region of Varna excluding the areas in Part III,
- the whole region of Silistra,
- the whole region of Ruse,
- the whole region of Veliko Tarnovo,
- the whole region of Pleven,
- the whole region of Targovishte,
- the whole region of Shumen,
- the whole region of Sliven,
- the whole region of Vidin,
- the whole region of Gabrovo,
- the whole region of Lovech,
- the whole region of Montana,
- the whole region of Vratza.

2. Deutschland

Die folgenden Sperrzonen II in Deutschland:

Bundesland Brandenburg:

- Landkreis Oder-Spree:
 - Gemeinde Grunow-Dammendorf,
 - Gemeinde Mixdorf
 - Gemeinde Schlaubetal,
 - Gemeinde Neuzelle,
 - Gemeinde Neißemünde,
 - Gemeinde Lawitz,
 - Gemeinde Eisenhüttenstadt,
 - Gemeinde Vogelsang,
 - Gemeinde Ziltendorf,
 - Gemeinde Wiesenau,
 - Gemeinde Friedland,
 - Gemeinde Siehdichum,
 - Gemeinde Müllrose,
 - Gemeinde Briesen,
 - Gemeinde Jacobsdorf
 - Gemeinde Groß Lindow,
 - Gemeinde Brieskow-Finkenheerd,
 - Gemeinde Ragow-Merz,
 - Gemeinde Beeskow,
 - Gemeinde Rietz-Neuendorf,
 - Gemeinde Tauche mit den Gemarkungen Stremmen, Ranzig, Trebatsch, Sabrodt, Sawall, Mitweide, Lindenberg, Falkenberg (T), Görsdorf (B), Wulfersdorf, Giesensdorf, Briescht, Kossenblatt und Tauche,
 - Gemeinde Langewahl,
 - Gemeinde Berkenbrück,
 - Gemeinde Steinhöfel mit den Gemarkungen Arensdorf und Demitz und den Gemarkungen Steinhöfel, Hasenfelde und Heinersdorf östlich der L 36 und der Gemarkung Neuendorf im Sande südlich der L 36,

- Gemeinde Fürstenwalde östlich der B 168 und südlich der L36,
- Gemeinde Diensdorf-Radow,
- Gemeinde Wendisch Rietz östlich des Scharmützelsees und nördlich der B 246,
- Gemeinde Bad Saarow mit der Gemarkung Neu Golm und der Gemarkung Bad Saarow-Pieskow östlich des Scharmützelsees und ab nördlicher Spitze östlich der L35,
- Landkreis Dahme-Spreewald:
 - Gemeinde Jamlitz,
 - Gemeinde Lieberose,
 - Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Goyatz, Jessern, Lamsfeld, Ressen, Speichrow und Zaue,
- Landkreis Spree-Neiße:
 - Gemeinde Schenkendöbern,
 - Gemeinde Guben,
 - Gemeinde Jänschwalde,
 - Gemeinde Tauer,
 - Gemeinde Peitz,
 - Gemeinde Turnow-Preilack mit der Gemarkung Preilack,
 - Gemeinde Teichland mit der Gemarkung Bärenbrück,
 - Gemeinde Heinersbrück,
 - Gemeinde Forst,
 - Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf,
 - Gemeinde Neiße-Malxetal,
 - Gemeinde Jämlitz-Klein Düben,
 - Gemeinde Tschernitz,
 - Gemeinde Döbern,
 - Gemeinde Felixsee,
 - Gemeinde Wiesengrund,
 - Gemeinde Spremberg mit den Gemarkungen Groß Luja, Sellessen, Türkendorf, Graustein, Waldesdorf, Hornow, Schönheide, Lieskau, Bühlow, Groß Buckow, Jessen, Pulsberg, Roitz, Terpe und der Gemarkung Spremberg östlich der Tagebaurandstraße,
 - Gemeinde Welzow mit den Gemarkungen Proschim und Haidemühl,
 - Gemeinde Neuhausen/Spree mit den Gemarkungen Kahsel, Bagenz, Drieschnitz, Gablenz, Laubsdorf, Komptendorf und Sergen und der Gemarkung Roggosen südlich der BAB 15,
- Landkreis Märkisch-Oderland:
 - Gemeinde Bleyen-Genschmar,
 - Gemeinde Neuhardenberg
 - Gemeinde Golzow,
 - Gemeinde Küstriner Vorland,
 - Gemeinde Alt Tucheband,
 - Gemeinde Reitwein,
 - Gemeinde Podelzig,
 - Gemeinde Gusow-Platkow,
 - Gemeinde Seelow,
 - Gemeinde Vierlinden,
 - Gemeinde Lindendorf,

- Gemeinde Fichtenhöhe,
- Gemeinde Lietzen,
- Gemeinde Falkenhagen (Mark),
- Gemeinde Zeschdorf,
- Gemeinde Treplin,
- Gemeinde Lebus,
- Gemeinde Müncheberg mit den Gemarkungen Jahnsfelde, Trebnitz, Obersdorf, Münchehofe und Hermersdorf,
- Gemeinde Märkische Höhe mit der Gemarkung Ringenwalde,
- Gemeinde Bliesdorf mit der Gemarkung Metzdorf und Gemeinde Bliesdorf – östlich der B167 bis östlicher Teil, begrenzt aus Richtung Gemarkungsgrenze Neutrebbin südlich der Bahnlinie bis Straße „Sophienhof“ dieser westlich folgend bis „Ruesterchegraben“ weiter entlang Feldweg an den Windrädern Richtung „Herrnhof“, weiter entlang „Letschiner Hauptgraben“ nord-östlich bis Gemarkungsgrenze Altrebbin und Kunersdorf – östlich der B167,
- Gemeinde Bad Freienwalde mit den Gemarkungen Altglietzen, Altranft, Bad Freienwalde, Bralitz, Hohenwutzen, Schiffmühle, Hohensaaten und Neuenhagen,
- Gemeinde Falkenberg mit der Gemarkung Falkenberg östlich der L35,
- Gemeinde Oderaue,
- Gemeinde Wriezen mit den Gemarkungen Altwriezen, Jäckelsbruch, Neugaul, Beauregard, Eichwerder, Rathsdorf – östlich der B167 und Wriezen – östlich der B167,
- Gemeinde Neulewin,
- Gemeinde Neutrebbin,
- Gemeinde Letschin,
- Gemeinde Zechin,
- Landkreis Barnim:
 - Gemeinde Lunow-Stolzenhagen,
 - Gemeinde Parsteinsee,
 - Gemeinde Oderberg,
 - Gemeinde Liepe,
 - Gemeinde Hohenfinow (nördlich der B167),
 - Gemeinde Niederfinow,
 - Gemeinde (Stadt) Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde nördlich der B167 und östlich der L200, Sommerfelde und Tornow nördlich der B167,
 - Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Brodowin, Chorin östlich der L200, Serwest, Neuehütte, Sandkrug östlich der L200,
 - Gemeinde Ziethen mit der Gemarkung Klein Ziethen östlich der Serwester Dorfstraße und östlich der B198,
- Landkreis Uckermark:
 - Gemeinde Angermünde mit den Gemarkungen Crussow, Stolpe, Gellmersdorf, Neukünkendorf, Bölkendorf, Herzsprung, Schmargendorf und den Gemarkungen Angermünde südlich und südöstlich der B2 und Dobberzin südlich der B2,
 - Gemeinde Schwedt mit den Gemarkungen Criewen, Zützen, Schwedt, Stendell, Kummerow, Kunow, Vierraden, Blumenhagen, Oderbruchwiesen, Enkelsee, Gatow, Hohenfelde, Schöneberg, Flemisdorf und der Gemarkung Felchow östlich der B2,
 - Gemeinde Pinnow südlich und östlich der B2,
 - Gemeinde Berkholz-Meyenburg,
 - Gemeinde Mark Landin mit der Gemarkung Landin südlich der B2,

- Gemeinde Casekow mit der Gemarkung Woltersdorf und den Gemarkungen Biesendahlshof und Casekow östlich der L272 und südlich der L27,
- Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow mit der Gemarkung Groß Pinnow und der Gemarkung Hohenselchow südlich der L27,
- Gemeinde Gartz (Oder) mit der Gemarkung Friedrichsthal und den Gemarkungen Gartz und Hohenreinkendorf südlich der L27 und B2 bis Gartenstraße,
- Gemeinde Passow mit der Gemarkung Jamikow,
- Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder),
- Landkreis Prignitz:
 - Gemeinde Karstädt mit den Gemarkungen Neuhof und Kribbe und den Gemarkungen Groß Warnow, Klein Warnow, Reckenzin, Streesow und Dallmin östlich der Bahnstrecke Berlin/Spandau-Hamburg/Altona,
 - Gemeinde Berge,
 - Gemeinde Pirow mit den Gemarkungen Hülsebeck, Pirow, Bresch und Burow,
 - Gemeinde Putlitz mit den Gemarkungen Sagast, Nettelbeck, Porep, Lütkenhof, Putlitz, Weitendorf und Telschow,
 - Gemeinde Marienfließ mit den Gemarkungen Jännersdorf, Stepenitz und Krependorf,
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz:
 - Gemeinde Senftenberg mit der Gemarkung Peickwitz,
 - Gemeinde Hohenbocka,
 - Gemeinde Grünewald,
 - Gemeinde Hermsdorf,
 - Gemeinde Kroppen,
 - Gemeinde Ortrand,
 - Gemeinde Großmehlen,
 - Gemeinde Lindenau,
 - Gemeinde Frauendorf,
 - Gemeinde Ruhland,
 - Gemeinde Guteborn
 - Gemeinde Schwarzbach mit der Gemarkung Schwarzbach,

Bundesland Sachsen:

- Landkreis Bautzen:
 - Gemeinde Arnsdorf nördlich der B6,
 - Gemeinde Burkau,
 - Gemeinde Crostwitz,
 - Gemeinde Demitz-Thumitz nördlich der S111,
 - Gemeinde Elsterheide,
 - Gemeinde Frankenthal,
 - Gemeinde Göda nördlich der S111,
 - Gemeinde Großdubrau,
 - Gemeinde Großharthau nördlich der B6,
 - Gemeinde Großnaundorf,
 - Gemeinde Haselbachtal,
 - Gemeinde Hochkirch nördlich der B6,
 - Gemeinde Königswartha,

- Gemeinde Kubschütz nördlich der B6,
- Gemeinde Laußnitz,
- Gemeinde Lichtenberg,
- Gemeinde Lohsa,
- Gemeinde Malschwitz,
- Gemeinde Nebelschütz,
- Gemeinde Neukirch,
- Gemeinde Neschwitz,
- Gemeinde Ohorn,
- Gemeinde Oßling,
- Gemeinde Ottendorf-Okrilla,
- Gemeinde Panschwitz-Kuckau,
- Gemeinde Puschwitz,
- Gemeinde Räckelwitz,
- Gemeinde Radibor,
- Gemeinde Rammenau,
- Gemeinde Schwepnitz,
- Gemeinde Spreetal,
- Gemeinde Stadt Bautzen nördlich der S111 bis Abzweig S 156 und nördlich des Verlaufs S 156 bis Abzweig B6 und nördlich des Verlaufs der B 6 bis zur östlichen Gemeindegrenze,
- Gemeinde Stadt Bernsdorf,
- Gemeinde Stadt Bischofswerda nördlich der B6 nördlich der S111,
- Gemeinde Stadt Elstra,
- Gemeinde Stadt Großröhrsdorf,
- Gemeinde Stadt Hoyerswerda,
- Gemeinde Stadt Kamenz,
- Gemeinde Stadt Königsbrück,
- Gemeinde Stadt Lauta,
- Gemeinde Stadt Pulsnitz,
- Gemeinde Stadt Radeberg nördlich der B6,
- Gemeinde Stadt Weißenberg,
- Gemeinde Stadt Wittichenau,
- Gemeinde Steina,
- Gemeinde Wachau,
- Stadt Dresden:
 - Stadtgebiet nördlich der BAB4 bis zum Verlauf westlich der Elbe, dann nördlich der B6,
- Landkreis Görlitz,
- Landkreis Meißen:
 - Gemeinde Diera-Zehren östlich der Elbe,
 - Gemeinde Ebersbach,
 - Gemeinde Glaubitz östlich des Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanals,
 - Gemeinde Klipphausen östlich der S177,
 - Gemeinde Lampertswalde,

- Gemeinde Moritzburg,
 - Gemeinde Niederau östlich der B101,
 - Gemeinde Nünchritz östlich der Elbe und südlich des Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanals,
 - Gemeinde Priestewitz,
 - Gemeinde Röderaue östlich des Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanals,
 - Gemeinde Schönfeld,
 - Gemeinde Stadt Coswig,
 - Gemeinde Stadt Gröditz östlich des Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanals,
 - Gemeinde Stadt Großenhain,
 - Gemeinde Stadt Meißen östlich des Straßenverlaufs der S177 bis zur B6, dann B6 bis zur B101, ab der B101 Elbtalbrücke Richtung Norden östlich der Elbe,
 - Gemeinde Stadt Radebeul,
 - Gemeinde Stadt Radeburg,
 - Gemeinde Thienendorf,
 - Gemeinde Weinböhla,
 - Gemeinde Wülknitz östlich des Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanals,
 - Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:
 - Gemeinde Stadt Wilsdruff nördlich der BAB4 zwischen den Abfahrten Wilsdruff und Dreieck Dresden-West,
- Bundesland Mecklenburg-Vorpommern:
- Landkreis Ludwigslust-Parchim:
 - Gemeinde Balow mit dem Ortsteil: Balow,
 - Gemeinde Brunow mit den Ortsteilen und Ortschaften: Bauerkühl, Brunow (bei Ludwigslust), Klüß, Löcknitz (bei Parchim),
 - Gemeinde Dambeck mit dem Ortsteil und der Ortschaft: Dambeck (bei Ludwigslust),
 - Gemeinde Ganzlin mit den Ortsteilen und Ortschaften: Barackendorf, Hof Retzow, Klein Damerow, Retzow, Wangelin,
 - Gemeinde Gehlsbach mit den Ortsteilen und Ortschaften: Ausbau Darß, Darß, Hof Karbow, Karbow, Karbow-Ausbau, Quaßlin, Quaßlin Hof, Quaßliner Mühle, Vietlütbe, Wahlstorf
 - Gemeinde Groß Godems mit den Ortsteilen und Ortschaften: Groß Godems, Klein Godems,
 - Gemeinde Karrenzin mit den Ortsteilen und Ortschaften: Herzfeld, Karrenzin, Karrenzin-Ausbau, Neu Herzfeld, Repzin, Wulfsahl,
 - Gemeinde Kreien mit den Ortsteilen und Ortschaften: Ausbau Kreien, Hof Kreien, Kolonie Kreien, Kreien, Wilsen,
 - Gemeinde Kritzow mit dem Ortsteil und der Ortschaft: Benzin,
 - Gemeinde Lübz mit den Ortsteilen und Ortschaften: Burow, Gischow, Meyerberg,
 - Gemeinde Möllenbeck mit den Ortsteilen und Ortschaften: Carlshof, Horst, Menzendorf, Möllenbeck,
 - Gemeinde Muchow mit dem Ortsteil und Ortschaft: Muchow,
 - Gemeinde Parchim mit dem Ortsteil und Ortschaft: Slate,
 - Gemeinde Prislich mit den Ortsteilen und Ortschaften: Marienhof, Neese, Prislich, Werle,
 - Gemeinde Rom mit dem Ortsteil und Ortschaft: Klein Niendorf,
 - Gemeinde Ruhner Berge mit den Ortsteilen und Ortschaften: Dorf Polnitz, Drenkow, Griebow, Jarchow, Leppin, Malow, Malower Mühle, Marnitz, Mentin, Mooster, Poitendorf, Polnitz, Suckow, Tessenow, Zachow,

- Gemeinde Siggelkow mit den Ortsteilen und Ortschaften: Groß Pankow, Klein Pankow, Neuburg, Redlin, Siggelkow,
- Gemeinde Stolpe mit den Ortsteilen und Ortschaften: Barkow, Granzin, Stolpe Ausbau, Stolpe,
- Gemeinde Ziegendorf mit den Ortsteilen und Ortschaften: Drefahl, Meierstorf, Neu Drefahl, Pampin, Platschow, Stresendorf, Ziegendorf,
- Gemeinde Zierzow mit den Ortsteilen und Ortschaften: Kolbow, Zierzow.

3. Estland

Die folgenden Sperrzonen II in Estland:

- Eesti Vabariik (välja arvatud Hiiu maakond).

4. Lettland

Die folgenden Sperrzonen II in Lettland:

- Aizkraukles novads,
- Alūksnes novads,
- Augšdaugavas novads,
- Ādažu novads,
- Balvu novads,
- Bauskas novads,
- Cēsu novads,
- Dienvidkurzemes novada Aizputes, Cīravas, Lažas, Kalvenes, Kazdangas, Durbes, Dunalkas, Tadaikšu, Vecpils, Bārtas, Sakas, Bunkas, Priekules, Gramzdas, Kalētu, Virgas, Dunikas, Embūtes, Vaiņodes, Gaviezes, Rucavas, Vērgales, Medzes pagasts, Nīcas pagasta daļa uz dienvidiem no apdzīvotas vietas Bernāti, autoceļš V1232, A11, V1222, Bārtas upes, Aizputes, Durbes, Pāvilostas, Priekules pilsēta,
- Dobeles novads,
- Gulbenes novads,
- Jelgavas novads,
- Jēkabpils novads,
- Krāslavas novads,
- Kuldīgas novads,
- Ķekavas novads,
- Limbažu novads,
- Līvānu novads,
- Ludzas novads,
- Madonas novads,
- Mārupes novads,
- Ogres novads,
- Olaines novads,
- Preiļu novads,
- Rēzeknes novads,
- Ropažu novada Garkalnes, Ropažu pagasts, Stopiņu pagasta daļa, kas atrodas uz austrumiem no autoceļš V36, P4 un P5, Acones ielas, Daugulupes ielas un Daugulupītes, Vangažu pilsēta,
- Salaspils novads,
- Saldus novads,
- Saulkrastu novads,

- Siguldas novads,
- Smiltenes novads,
- Talsu novads,
- Tukuma novads,
- Valkas novads,
- Valmieras novads,
- Varakļānu novads,
- Ventspils novads,
- Daugavpils valstspilsētas pašvaldība,
- Jelgavas valstspilsētas pašvaldība,
- Jūrmalas valstspilsētas pašvaldība,
- Rēzeknes valstspilsētas pašvaldība.

5. Litauen

Die folgenden Sperrzonen II in Litauen:

- Alytaus miesto savivaldybė,
- Alytaus rajono savivaldybė,
- Anykščių rajono savivaldybė,
- Akmenės rajono savivaldybė,
- Birštono savivaldybė,
- Biržų miesto savivaldybė,
- Biržų rajono savivaldybė,
- Druskininkų savivaldybė,
- Elektrėnų savivaldybė,
- Ignalinos rajono savivaldybė,
- Jonavos rajono savivaldybė,
- Joniškio rajono savivaldybė,
- Jurbarko rajono savivaldybė,
- Kaišiadorių rajono savivaldybė,
- Kauno miesto savivaldybė,
- Kauno rajono savivaldybė,
- Kazlų rūdos savivaldybė,
- Kelmės rajono savivaldybė,
- Kėdainių rajono savivaldybė,
- Klaipėdos rajono savivaldybė: Jūdrėnų, Endriejavo ir Veiviržėnų seniūnijos,
- Kupiškio rajono savivaldybė,
- Kretingos rajono savivaldybė,
- Lazdijų rajono savivaldybė,
- Mažeikių rajono savivaldybė,
- Molėtų rajono savivaldybė,
- Pagėgių savivaldybė,
- Pakruojo rajono savivaldybė,
- Panevėžio rajono savivaldybė,
- Panevėžio miesto savivaldybė,
- Pasvalio rajono savivaldybė,

- Radviliškio rajono savivaldybė,
- Rietavo savivaldybė,
- Prienų rajono savivaldybė,
- Plungės rajono savivaldybė,
- Raseinių rajono savivaldybė,
- Rokiškio rajono savivaldybė,
- Skuodo rajono savivaldybės,
- Šakių rajono savivaldybė,
- Šalčininkų rajono savivaldybė,
- Šiaulių miesto savivaldybė,
- Šiaulių rajono savivaldybė,
- Šilutės rajono savivaldybė,
- Širvintų rajono savivaldybė,
- Šilalės rajono savivaldybė,
- Švenčionių rajono savivaldybė,
- Tauragės rajono savivaldybė,
- Telšių rajono savivaldybė,
- Trakų rajono savivaldybė,
- Ukmergės rajono savivaldybė,
- Utenos rajono savivaldybė,
- Varėnos rajono savivaldybė,
- Vilniaus miesto savivaldybė,
- Vilniaus rajono savivaldybė,
- Visagino savivaldybė,
- Zarasų rajono savivaldybė.

6. Ungarn

Die folgenden Sperrzonen II in Ungarn:

- Békés megye 950150, 950250, 950350, 950450, 950550, 950650, 950660, 950750, 950850, 950860, 951050, 951150, 951250, 951260, 951350, 951450, 951460, 951550, 951650, 951750, 952150, 952250, 952350, 952450, 952550, 952650, 953250, 953260, 953270, 953350, 953450, 953550, 953560, 953950, 954050, 954060, 954150, 956250, 956350, 956450, 956550, 956650 és 956750 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,
- Borsod-Abaúj-Zemplén megye valamennyi vadgazdálkodási egységének teljes területe,
- Fejér megye 403150, 403160, 403250, 403260, 403350, 404250, 404550, 404560, 404570, 405450, 405550, 405650, 406450 és 407050 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,
- Hajdú-Bihar megye valamennyi vadgazdálkodási egységének teljes területe,
- Heves megye valamennyi vadgazdálkodási egységének teljes területe,
- Jász-Nagykun-Szolnok megye 750250, 750550, 750650, 750750, 750850, 750970, 750980, 751050, 751150, 751160, 751250, 751260, 751350, 751360, 751450, 751460, 751470, 751550, 751650, 751750, 751850, 751950, 752150, 752250, 752350, 752450, 752460, 752550, 752560, 752650, 752750, 752850, 752950, 753060, 753070, 753150, 753250, 753310, 753450, 753550, 753650, 753660, 753750, 753850, 753950, 753960, 754050, 754150, 754250, 754360, 754370, 754850, 755550, 755650 és 755750 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,
- Komárom-Esztergom megye: 250350, 250850, 250950, 251450, 251550, 251950, 252050, 252150, 252350, 252450, 252460, 252550, 252650, 252750, 252850, 252860, 252950, 252960, 253050, 253150, 253250, 253350, 253450 és 253550 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,
- Nógrád megye valamennyi vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

- Pest megye 570150, 570250, 570350, 570450, 570550, 570650, 570750, 570850, 570950, 571050, 571150, 571250, 571350, 571650, 571750, 571760, 571850, 571950, 572050, 573550, 573650, 574250, 577250, 580050 és 580150 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,
- Szabolcs-Szatmár-Bereg megye valamennyi vadgazdálkodási egységének teljes területe.

7. Polen

Die folgenden Sperrzonen II in Polen:

w województwie warmińsko-mazurskim:

- gminy Kalinowo, Stare Juchy, Prostki oraz gmina wiejska Elk w powiecie elckim,
- powiat elbląski,
- powiat miejski Elbląg,
- powiat gołdapski,
- powiat piski,
- powiat bartoszycki,
- powiat olecki,
- powiat giżycki,
- powiat braniewski,
- powiat kętrzyński,
- powiat lidzbarski,
- gminy Dźwierzuty Jedwabno, Pasym, Świętajno, Szczytno i miasto Szczytno w powiecie szczycieńskim,
- powiat mrągowski,
- powiat węgorzewski,
- powiat olsztyński,
- powiat miejski Olsztyn,
- powiat nidzicki,
- gminy Kisielice, Susz, Zalewo w powiecie iławskim,
- część powiatu ostródzkiego niewymieniona w części III załącznika I,
- gmina Iłowo – Osada, część gminy wiejskiej Działdowo położona na południe od linii wyznaczonej przez linię kolejową biegnącą od wchodniej do zachodniej granicy gminy, część gminy Płońnica położona na południe od linii wyznaczonej przez linię kolejową biegnącą od wchodniej do zachodniej granicy gminy, część gminy Lidzbark położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 544 biegnącą od wschodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 541 oraz na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 541 biegnącą od północnej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 544 w powiecie działdowskim,

w województwie podlaskim:

- powiat bielski,
- powiat grajewski,
- powiat moniecki,
- powiat sejneński,
- gminy Łomża, Piątnica, Jedwabne, Przytuły i Wizna w powiecie łomżyńskim,
- powiat miejski Łomża,
- powiat siemiatycki,
- powiat hajnowski,
- gminy Ciechanowiec, Klukowo, Szepietowo, Kobylin-Borzymy, Nowe Piekuty, Sokoły i część gminy Kulesze Kościelne położona na północ od linii wyznaczonej przez linię kolejową w powiecie wysokomazowieckim,

- gmina Rutki i część gminy Kołaki Kościelne położona na północ od linii wyznaczonej przez linię kolejową w powiecie zambrowskim,
- gminy Mały Płock i Stawiski w powiecie kolneńskim,
- powiat białostocki,
- powiat suwalski,
- powiat miejski Suwałki,
- powiat augustowski,
- powiat sokólski,
- powiat miejski Białystok,

w województwie mazowieckim:

- gminy Domanice, Korczew, Kotuń, Mordy, Paprotnia, Przesmyki, Siedlce, Skórzec, Wiśniew, Wodynie, Zbuczyn w powiecie siedleckim,
- powiat miejski Siedlce,
- gminy Cerańów, Jabłonna Lacka, Kosów Lacki, Repki, Sabnie, Sterdyń w powiecie sokołowskim,
- powiat łosicki,
- powiat sochaczewski,
- powiat zwolenński,
- powiat kozienicki,
- powiat lipski,
- powiat radomski
- powiat miejski Radom,
- powiat szydłowiecki,
- gminy Lubowidz i Kuczbork Osada w powiecie żuromińskim,
- gmina Wieczfnia Kościelna w powiecie mławskim,
- gminy Bodzanów, Słubice, Wyszogród i Mała Wieś w powiecie płockim,
- powiat nowodworski,
- gminy Czerwińsk nad Wisłą, Naruszewo, Załuski w powiecie płońskim,
- gminy: miasto Kobylka, miasto Marki, miasto Ząbki, miasto Zielonka, część gminy Tłuszcz ograniczona liniami kolejowymi: na północ od linii kolejowej biegnącej od wschodniej granicy gminy do miasta Tłuszcz oraz na wschód od linii kolejowej biegnącej od północnej granicy gminy do miasta Tłuszcz, część gminy Jadów położona na północ od linii kolejowej biegnącej od wschodniej do zachodniej granicy gminy w powiecie wołomińskim,
- powiat garwoliński,
- gminy Boguty – Pianki, Brok, Zaręby Kościelne, Nur, Małkinia Górna, część gminy Wąsewo położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 60, część gminy wiejskiej Ostrów Mazowiecka położona na południe od miasta Ostrów Mazowiecka i na południe od linii wyznaczonej przez drogę 60 biegnącą od zachodniej granicy miasta Ostrów Mazowiecka do zachodniej granicy gminy w powiecie ostrowskim,
- część gminy Sadowne położona na północny- zachód od linii wyznaczonej przez linię kolejową, część gminy Łochów położona na północny – zachód od linii wyznaczonej przez linię kolejową w powiecie węgrowskim,
- gminy Brańszczyk, Długosiodło, Rząśnik, Wyszków, część gminy Zabrodzie położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr S8 w powiecie wyszkowskim,
- gminy Cegłów, Dębe Wielkie, Halinów, Latowicz, Mińsk Mazowiecki i miasto Mińsk Mazowiecki, Mrozy, Siennica, miasto Sulejówkę w powiecie mińskim,
- powiat otwocki,
- powiat warszawski zachodni,

- powiat legionowski,
 - powiat piaseczyński,
 - powiat pruszkowski,
 - powiat grójecki,
 - powiat grodziski,
 - powiat żyrardowski,
 - powiat białobrzegi,
 - powiat przysuski,
 - powiat miejski Warszawa,
- w województwie lubelskim:
- powiat bialski,
 - powiat miejski Biała Podlaska,
 - gminy Batorz, Godziszów, Janów Lubelski, Modliborzyce w powiecie janowskim,
 - powiat puławski,
 - powiat rycki,
 - powiat łukowski,
 - powiat lubelski,
 - powiat miejski Lublin,
 - powiat lubartowski,
 - powiat łęczyński,
 - powiat świdnicki,
 - gminy Aleksandrów, Biszczka, Józefów, Księżpól, Łukowa, Obsza, Potok Górny, Tarnogród w powiecie biłgorajskim,
 - gminy Dołhobyczów, Mircze, Trzeszczany, Uchanie i Werbkowice w powiecie hrubieszowskim,
 - powiat krasnostawski,
 - powiat chełmski,
 - powiat miejski Chełm,
 - powiat tomaszowski,
 - część powiatu kraśnickiego niewymieniona w części III załącznika I,
 - powiat opolski,
 - powiat parczewski,
 - powiat włodawski,
 - powiat radzyński,
 - powiat miejski Zamość,
 - gminy Adamów, Grabowiec, Komarów – Osada, Krasnobród, Łabunie, Miączyn, Nielisz, Sitno, Skierbieszów, Stary Zamość, Zamość w powiecie zamojskim,
- w województwie podkarpackim:
- część powiatu stalowowolskiego niewymieniona w części III załącznika I,
 - gminy Cieszanów, Horyniec - Zdrój, Narol, Stary Dzików, Oleszyce, Lubaczów z miastem Lubaczów w powiecie lubaczowskim,
 - gminy Medyka, Stubno, część gminy Orły położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 77, część gminy Żurawica na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 77 w powiecie przemyskim,
 - gminy Chłopice, Jarosław z miastem Jarosław, Pawłosiów i Wiązownice w powiecie jarosławskim,

- gmina Kamień w powiecie rzeszowskim,
- gminy Cmolas, Dzikowiec, Kolbuszowa, Majdan Królewski i Niwiska powiecie kolbuszowskim,
- powiat leżajski,
- powiat niżański,
- powiat tarnobrzeski,
- gminy Adamówka, Sieniawa, Tryńcza, Przeworsk z miastem Przeworsk, Zarzecze w powiecie przeworskim,
- część gminy Sędziszów Małopolski położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr A4, część gminy Ostrów nie wymieniona w części III załącznika I w powiecie ropczycko – sędziszowskim,

w województwie małopolskim:

- gminy Nawojowa, Piwniczna Zdrój, Rytro, Stary Sącz, część gminy Łącko położona na południe od linii wyznaczonej przez rzekę Dunajec w powiecie nowosądeckim,
- gmina Szczawnica w powiecie nowotarskim,

w województwie pomorskim:

- gminy Dzierżgoń i Stary Dzierżgoń w powiecie sztumskim,
- gmina Stare Pole, część gminy Nowy Staw położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 55 w powiecie malborskim,
- gminy Stegny, Sztutowo i część gminy Nowy Dwór Gdański położona na północny - wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 55 biegnącą od południowej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 7, następnie przez drogę nr 7 i S7 biegnącą do zachodniej granicy gminy w powiecie nowodworskim,

w województwie świętokrzyskim:

- gmina Tarłów i część gminy Ożarów położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 74 biegnącą od miejscowości Honorów do zachodniej granicy gminy w powiecie opatowskim,
- część gminy Brody położona wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 9 i na północny - wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 0618T biegnącą od północnej granicy gminy do skrzyżowania w miejscowości Lipie oraz przez drogę biegnącą od miejscowości Lipie do wschodniej granicy gminy i część gminy Mirzec położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 744 biegnącą od południowej granicy gminy do miejscowości Tychów Stary a następnie przez drogę nr 0566T biegnącą od miejscowości Tychów Stary w kierunku północno - wschodnim do granicy gminy w powiecie starachowickim,
- gmina Gowarczów, część gminy Końskie położona na wschód od linii kolejowej, część gminy Stąporków położona na północ od linii kolejowej w powiecie koneckim,
- gminy Dwikozy i Zawichost w powiecie sandomierskim,

w województwie lubuskim:

- gminy Bogdaniec, Deszczno, Kłodawa, Kostrzyn nad Odrą, Santok, Witnica w powiecie gorzowskim,
- powiat miejski Gorzów Wielkopolski,
- gminy Drezdenko, Strzelce Krajeńskie, Stare Kurowo, Zwierzyn w powiecie strzelecko – drezdeneckim,
- powiat żarski,
- powiat ślubicki,
- gminy Brzeźnica, Iłowa, Gozdnicza, Wymiarki i miasto Żagań w powiecie żagańskim,
- powiat krośnieński,
- powiat zielonogórski
- powiat miejski Zielona Góra,
- powiat nowosolski,

- część powiatu sulęcińskiego niewymieniona w części III załącznika I,
 - część powiatu międzyrzeckiego niewymieniona w części III załącznika I,
 - część powiatu świebodzińskiego niewymieniona w części III załącznika I,
 - powiat wschowski,
- w województwie dolnośląskim:
- powiat zgorzelecki,
 - gminy Gaworzycze, Grębocice, Polkowice i Radwanice w powiecie polkowickim,
 - część powiatu wołowskiego niewymieniona w części III załącznika I,
 - gminy Rudna, Ścinawa, miasto Lubin i część gminy Lubin niewymieniona w części III załącznika I w powiecie lubińskim,,
 - gmina Malczyce, Miękinia, Środa Śląska, część gminy Kostomłoty położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr A4, część gminy Udanin położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr A4 w powiecie średzkim,
 - gmina Wądroże Wielkie w powiecie jaworskim,
 - gminy Kunice, Legnickie Pole, Prochowice, Ruja w powiecie legnickim,
 - gminy Wisznia Mała, Trzebnica, Zawonia, część gminy Oborniki Śląskie położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 340 w powiecie trzebnickim,
 - gminy Leśna, Lubań i miasto Lubań, Olszyna, Platerówka, Siekierczyn w powiecie lubańskim,
 - powiat miejski Wrocław,
 - gminy Czernica, Długołęka, Siechnice, część gminy Żórawina położona na wschód od linii wyznaczonej przez autostradę A4, część gminy Kąty Wrocławskie położona na północ od linii wyznaczonej przez autostradę A4 w powiecie wrocławskim,
 - gminy Jelcz - Laskowice, Oława z miastem Oława i część gminy Domaniów położona na północny wschód od linii wyznaczonej przez autostradę A4 w powiecie oławskim,
 - gmina Bierutów, miasto Oleśnica, część gminy wiejskiej Oleśnica położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr S8, część gminy Dobroszyce położona na zachód od linii wyznaczonej przez linię kolejową biegnącą od północnej do południowej granicy gminy w powiecie oleśnickim,
 - gmina Cieszków, Krośnice, część gminy Milicz położona na wschód od linii łączącej miejscowości Poradów – Piotrkosice – Sulimierz – Sułów - Gruszczyca w powiecie milickim,
 - część powiatu bolesławieckiego niewymieniona w części III załącznika I,
 - powiat głogowski,
 - gmina Niechlów w powiecie górowskim,
 - gmina Świerzawa, Wojcieszków, część gminy Zagrodno położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Jadwisin – Modlikowice Zagrodno oraz na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 382 biegnącą od miejscowości Zagrodno do południowej granicy gminy w powiecie złotoryjskim,
 - gmina Gryfów Śląski, Lubomierz, Lwówek Śląski, Wleń w powiecie lwóweckim,
 - gminy Czarny Bór, Stare Bogaczowice, Walim, miasto Boguszów - Gorce, miasto Jedlina – Zdrój, miasto Szczawno – Zdrój w powiecie wałbrzyskim,
 - powiat miejski Wałbrzych,
 - gmina Świdnica, miasto Świdnica, miasto Świebodzice w powiecie świdnickim,
- w województwie wielkopolskim:
- gminy Siedlec, Wolsztyn, część gminy Przemęt położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Borek – Kluczewo – Sączkowo – Przemęt – Błotnica – Starkowo – Boszkowo – Letnisko w powiecie wolsztyńskim,
 - gmina Wielichowo, Rakoniewice, Granowo, część gminy Kamieniec położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 308 w powiecie grodziskim,
 - część powiatu międzychodzkiego niewymieniona w części III załącznika I,

- część powiatu nowotomyskiego niewymieniona w części III załącznika I,
 - powiat obornicki,
 - część gminy Połajewo na położona na południe od drogi łączącej miejscowości Chraplewo, Tarnówko-Boruszyn, Krosin, Jakubowo, Połajewo - ul. Ryczywolska do północno-wschodniej granicy gminy w powiecie czarnkowsko-trzcianeckim,
 - powiat miejski Poznań,
 - gminy Buk, Czerwonak, Dopiewo, Komorniki, Rokietnica, Stęszew, Swarzędz, Suchy Las, Tarnowo Podgórne, część gminy wiejskiej Murowana Goślina położona na północ od linii kolejowej biegnącej od północnej granicy miasta Murowana Goślina do północno-wschodniej granicy gminy w powiecie poznańskim,
 - gminy Duszniki, Kaźmierz, Obrzycko z miastem Obrzycko, Ostroróg, Szamotuły, część gminy Wronki położona na południe od linii wyznaczonej przez rzekę Wartę biegnącą od zachodniej granicy gminy do przecięcia z drogą nr 182, a następnie na zachód od linii wyznaczonej przez drogi nr 182 oraz 184 biegnącą od skrzyżowania z drogą nr 182 do południowej granicy gminy, część gminy Pniewy położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Lubosinek – Lubosina – Buszewo biegnącą od południowej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 187 i na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 187 biegnącą od wschodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą łączącą miejscowości Lubosinek – Lubosina – Buszewo w powiecie szamotulskim,
 - gmina Pępowo w powiecie gostyńskim,
 - gminy Kobylin, Zduny, część gminy Krotoszyn położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogi: nr 15 biegnącą od północnej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 36, nr 36 biegnącą od skrzyżowania z drogą nr 15 do skrzyżowania z drogą nr 444, nr 444 biegnącą od skrzyżowania z drogą nr 36 do południowej granicy gminy w powiecie krotoszyńskim,
 - gmina Wijewo w powiecie leszczyńskim,
- w województwie łódzkim:
- gminy Białaczów, Drzewica, Opoczno i Poświętne w powiecie opoczyńskim,
 - gminy Biała Rawska, Regnów i Sadkowice w powiecie rawskim,
 - gmina Kowiesy w powiecie skierniewickim,
- w województwie zachodniopomorskim:
- gmina Boleszkowice i część gminy Dębno położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 126 biegnącą od zachodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 23 w miejscowości Dębno, następnie na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 23 do skrzyżowania z ul. Jana Pawła II w miejscowości Cychry, następnie na południe od ul. Jana Pawła II do skrzyżowania z ul. Ogrodową i dalej na południe od linii wyznaczonej przez ul. Ogrodową, której przedłużenie biegnie do wschodniej granicy gminy w powiecie myśliborskim,
 - gminy Banie, Cedynia, Chojna, Gryfino, Mieszkowice, Moryń, Trzcińsko – Zdrój, Widuchowa w powiecie gryfińskim,
- w województwie opolskim:
- gminy Brzeg, Lubsza, Lewin Brzeski, Olszanka, Skarbimierz w powiecie brzeskim,
 - gminy Dąbrowa, Dobrzeń Wielki, Popielów w powiecie opolskim,
 - gminy Świerczów, Wilków, część gminy Namysłów położona na południe od linii wyznaczonej przez linię kolejową biegnącą od wschodniej do zachodniej granicy gminy w powiecie namysłowskim.

8. Slowakei

Die folgenden Sperrzonen II in der Slowakei:

- the whole district of Gelnica except municipalities included in zone III,
- the whole district of Poprad
- the whole district of Spišská Nová Ves,
- the whole district of Levoča,

- the whole district of Kežmarok
- in the whole district of Michalovce except municipalities included in zone III,
- the whole district of Košice-okolie,
- the whole district of Rožnava,
- the whole city of Košice,
- the whole district of Sobrance,
- the whole district of Vranov nad Topľou,
- the whole district of Humenné except municipalities included in zone III,
- the whole district of Snina,
- the whole district of Prešov except municipalities included in zone III,
- the whole district of Sabinov except municipalities included in zone III,
- the whole district of Svidník, except municipalities included in zone III,
- the whole district of Stropkov, except municipalities included in zone III,
- the whole district of Bardejov,
- the whole district of Stará Ľubovňa,
- the whole district of Revúca,
- the whole district of Rimavská Sobota except municipalities included in zone III,
- in the district of Veľký Krtíš, the whole municipalities not included in part I,
- the whole district of Lučenec,
- the whole district of Poltár,
- the whole district of Zvolen,
- the whole district of Detva,
- the whole district of Krupina, except municipalities included in zone I,
- the whole district of Banská Stiavnica,
- in the district of Žiar nad Hronom the municipalities of Hronská Dúbrava, Trnavá Hora,
- the whole district of Banská Bystrica,
- the whole district of Brezno,
- the whole district of Liptovský Mikuláš.

9. Italien

Die folgenden Sperrzonen II in Italien:

Piedmont Region:

- in the Province of Alessandria, the municipalities of Cavatore, Castelnuovo Bormida, Cabella Ligure, Carrega Ligure, Francavilla Bisio, Carpeneto, Costa Vescovato, Grogna, Orsara Bormida, Pasturana, Melazzo, Mornese, Ovada, Predosa, Lerma, Fraconalto, Rivalta Bormida, Fresonara, Malvicino, Ponzzone, San Cristoforo, Sezzadio, Rocca Grimalda, Garbagna, Tassarolo, Mongiardino Ligure, Morsasco, Montaldo Bormida, Prasco, Montaldeo, Belforte Monferrato, Albera Ligure, Bosio, Cantalupo Ligure, Castelletto D'orba, Cartosio, Acqui Terme, Arquata Scrivia, Parodi Ligure, Ricaldone, Gavi, Cremolino, Brignano-Frascata, Novi Ligure, Molare, Cassinelle, Morbello, Avolasca, Carezzano, Basaluzzo, Dernice, Trisobbio, Strevi, Sant'Agata Fossili, Pareto, Visone, Voltaggio, Tagliolo Monferrato, Casaleggio Boiro, Capriata D'orba, Castellania, Carrosio, Cassine, Vignole Borbera, Serravalle Scrivia, Silvano D'orba, Villalvernia, Roccaforte Ligure, Rocchetta Ligure, Sardiigliano, Stazzano, Borghetto Di Borbera, Grondona, Cassano Spinola, Montacuto, Gremiasco, San Sebastiano Curone, Fabbria Curone,

Liguria Region:

- in the province of Genova, the municipalities of Bogliasco, Arenzano, Ceranesi, Ronco Scrivia, Mele, Isola Del Cantone, Lumarzo, Genova, Masone, Serra Riccò, Campo Ligure, Mignanego, Busalla, Bargagli, Savignone, Torriglia, Rossiglione, Sant'Olcese, Valbrevenna, Sori, Tiglieto, Campomorone, Cogoleto, Pieve Ligure, Davagna, Casella, Montoggio, Crocefieschi, Vobbia;
- in the province of Savona, the municipalities of Albisola Superiore, Celle Ligure, Stella, Pontinvrea, Varazze, Urbe, Sassello,

TEIL III

1. Bulgarien

Die folgenden Sperrzonen III in Bulgarien:

- in Blagoevgrad region:
 - the whole municipality of Sandanski
 - the whole municipality of Strumyani
 - the whole municipality of Petrich,
- the Pazardzhik region:
 - the whole municipality of Pazardzhik,
 - the whole municipality of Panagyurishte,
 - the whole municipality of Lesichevo,
 - the whole municipality of Septemvri,
 - the whole municipality of Strelcha,
- in Plovdiv region
 - the whole municipality of Hisar,
 - the whole municipality of Suedinenie,
 - the whole municipality of Maritsa
 - the whole municipality of Rodopi,
 - the whole municipality of Plovdiv,
- in Varna region:
 - the whole municipality of Byala,
 - the whole municipality of Dolni Chiflik.

2. Deutschland

Die folgenden Sperrzonen III in Deutschland:

Bundesland Brandenburg:

- Landkreis Uckermark:
 - Gemeinde Schenkenberg mit den Gemarkungen Wittenhof, Schenkenberg, Baumgarten und Ludwigsburg,
 - Gemeinde Randowtal mit den Gemarkungen Eickstedt und Ziemkendorf,
 - Gemeinde Grünow,
 - Gemeinde Uckerfelde,
 - Gemeinde Gramzow westlich der K7315,
 - Gemeinde Oberuckersee mit den Gemarkungen Melzow, Warnitz, Blankenburg, Seehausen, Potzlow
 - Gemeinde Nordwestuckermark mit den Gemarkungen Zollchow, Röpersdorf, Louisenthal, Sternhagen, Schmachtenhagen, Lindenhagen, Beenz (NWU), Groß-Sperrenwalde und Thiesort-Mühle,

- Gemeinde Prenzlau mit den Gemarkungen Blindow, Ellingen, Klinkow, Basedow, Güstow, Seelübbe und die Gemarkung Prenzlau

3. Italien

Die folgenden Sperrzonen III in Italien:

- Sardinia Region: the whole territory
- Lazio Region: the Area of the Municipality of Rome within the administrative boundaries of the Local Health Unit "ASL RM1".

4. Polen

Die folgenden Sperrzonen III in Polen:

w województwie warmińsko-mazurskim:

- część powiatu działdowskiego niewymieniona w części II załącznika I,
- część powiatu iławskiego niewymieniona w części II załącznika I,
- powiat nowomiejski,
- gminy Dąbrówno, Grunwald i Ostróda z miastem Ostróda w powiecie ostródzkim,

w województwie lubelskim:

- gminy Radecznica, Sułów, Szczepieszyń, Zwierzyniec w powiecie zamojskim,
- gminy Biłgoraj z miastem Biłgoraj, Goraj, Frampol, Terespol i Turobin w powiecie biłgorajskim,
- gminy Horodło, Hrubieszów z miastem Hrubieszów w powiecie hrubieszowskim,
- gminy Dzwola, Chrzanów i Potok Wielki w powiecie janowskim,
- gminy Gościeradów i Trzydnik Duży w powiecie kraśnickim,

w województwie podkarpackim:

- powiat mielecki,
- gminy Radomyśl nad Sanem i Zaklików w powiecie stalowowolskim,
- część gminy Ostrów położona na północ od drogi linii wyznaczonej przez drogę nr A4 biegnącą od zachodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 986, a następnie na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 986 biegnącą od tego skrzyżowania do miejscowości Osieka i dalej na zachód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Osieka – Blizna w powiecie ropczycko – sędziszowskim,
- część gminy Czarna położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr A4, część gminy Żyraków położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr A4, część gminy wiejskiej Dębica położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr A4 w powiecie dębickim
- gmina Wielkie Oczy w powiecie lubaczowskim,
- gminy Laszki, Radymno z miastem Radymno, w powiecie jarosławskim,

w województwie lubuskim:

- gminy Małomice, Niegosławice, Szprotawa, Żagań w powiecie żagańskim,
- gmina Sulęcín w powiecie sulęcińskim,
- gminy Bledzew, Międzyrzecz, Pszczew, Trzciel w powiecie międzyrzeckim,
- część gminy Lubrza położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 92, część gminy Łagów położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 92, część gminy Świebodzin położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 92 w powiecie świebodzińskim,

w województwie wielkopolskim:

- gminy Krzemieniewo, Lipno, Osieczna, Rydzyna, Świąciechowa, Włoszakowice w powiecie leszczyńskim,
- powiat Miejski Leszno,
- gminy Kościan i miasto Kościan, Krzywiń, Śmigiel w powiecie kościańskim,

- część gminy Dolsk położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 434 biegnącą od północnej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 437, a następnie na zachód od drogi nr 437 biegnącej od skrzyżowania z drogą nr 434 do południowej granicy gminy, część gminy Śrem położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 310 biegnącą od zachodniej granicy gminy do miejscowości Śrem, następnie na zachód od drogi nr 432 w miejscowości Śrem oraz na zachód od drogi nr 434 biegnącej od skrzyżowania z drogą nr 432 do południowej granicy gminy w powiecie śremskim,
- gminy Gostyń, Krobia i Poniec w powiecie gostyńskim,
- część gminy Przemęt położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Borek – Kluczewo – Sączkowo – Przemęt – Błotnica – Starkowo – Boszkowo – Letnisko w powiecie wolsztyńskim,
- gminy Krobia i Poniec w powiecie gostyńskim,
- powiat rawicki,
- gminy Kuślin, Lwówek, Miedzichowo, Nowy Tomyśl w powiecie nowotomyskim,
- gminy Chrzypsko Wielkie, Kwilcz w powiecie międzychodzkim,
- część gminy Pniewy położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Lubosinek – Lubosina – Buszewo biegnącą od południowej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 187 i na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 187 biegnącą od wschodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą łączącą miejscowości Lubosinek – Lubosina – Buszewo w powiecie szamotulskim,

w województwie dolnośląskim:

- część powiatu górowskiego niewymieniona w części II załącznika I,
- część gminy Lubin położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 335 biegnącą od zachodniej granicy gminy do granicy miasta Lubin oraz na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 333 biegnącą od granicy miasta Lubin do południowej granicy gminy w powiecie lubińskim
- gminy Prusice, Żmigród, część gminy Oborniki Śląskie położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 340 w powiecie trzebnickim,
- część gminy Zagrodno położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Jadwisin – Modlikowice - Zagrodno oraz na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 382 biegnącą od miejscowości Zagrodno do południowej granicy gminy, część gminy wiejskiej Złotoryja położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od północnej granicy gminy w miejscowości Nowa Wieś Złotoryjska do granicy miasta Złotoryja oraz na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 382 biegnącą od granicy miasta Złotoryja do wschodniej granicy gminy w powiecie złotoryjskim
- gminy Gromadka i Osiecznica w powiecie bolesławieckim,
- gminy Chocianów i Przemków w powiecie polkowickim,
- gminy Chojnów i miasto Chojnów, Krotoszyce, Miłkowice w powiecie legnickim,
- powiat miejski Legnica,
- część gminy Wołów położona na wschód od linii wyznaczonej przez linię kolejową biegnącą od północnej do południowej granicy gminy, część gminy Wińsko położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 36 biegnącą od północnej do zachodniej granicy gminy, część gminy Brzeg Dolny położona na wschód od linii wyznaczonej przez linię kolejową od północnej do południowej granicy gminy w powiecie wołowskim,
- część gminy Milicz położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Poradów – Piotrkosice - Sulimierz-Sulów - Gruszcza w powiecie milickim,

w województwie świętokrzyskim:

- gminy Gnojno, Pacanów w powiecie buskim,
- gminy Łubnice, Oleśnica, Połaniec, część gminy Rytwiany położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 764, część gminy Szydłów położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 756 w powiecie staszowskim,

- gminy Chmielnik, Masłów, Miedziana Góra, Mniów, Łopuszno, Piekoszów, Pierzchnica, Sitkówka-Nowiny, Strawczyn, Zagnańsk, część gminy Raków położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogi nr 756 i 764, część gminy Chęciny położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 762, część gminy Górnio położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od wschodniej granicy gminy łączącą miejscowości Leszczyna – Cedzyna oraz na północ od linii wyznaczonej przez ul. Kielecką w miejscowości Cedzyna biegnącą do wschodniej granicy gminy, część gminy Daleszyce położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 764 biegnącą od wschodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą łączącą miejscowości Daleszyce – Słopiec – Borków, dalej na południe od linii wyznaczonej przez tę drogę biegnącą od skrzyżowania z drogą nr 764 do przecięcia z linią rzeki Belnianka, następnie na południe od linii wyznaczonej przez rzeki Belnianka i Czarna Nida biegnącej do zachodniej granicy gminy w powiecie kieleckim,
 - powiat miejski Kielce,
 - gminy Krasocin, część gminy Włoszczowa położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 742 biegnącą od północnej granicy gminy do miejscowości Konieczno, i dalej na wschód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Konieczno – Rogienice – Dąbie – Podłazie, część gminy Kluczewsko położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od wschodniej granicy gminy i łączącą miejscowości Krogulec – Nowiny - Komorniki do przecięcia z linią rzeki Czarna, następnie na południe od linii wyznaczonej przez rzekę Czarna biegnącą do przecięcia z linią wyznaczoną przez drogę nr 742 i dalej na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 742 biegnącą od przecięcia z linią rzeki Czarna do południowej granicy gminy w powiecie włoszczowskim,
 - gmina Kije w powiecie pińczowskim,
 - gminy Małogoszcz, Oksa w powiecie jędrzejowskim,
- w województwie małopolskim:
- gminy Dąbrowa Tarnowska, Radgoszcz, Szczucin w powiecie dąbrowskim.

5. Rumänien

Die folgenden Sperrzonen III in Rumänien:

- Zona oraşului Bucureşti,
- Judeţul Constanţa,
- Judeţul Satu Mare,
- Judeţul Tulcea,
- Judeţul Bacău,
- Judeţul Bihor,
- Judeţul Bistriţa Năsăud,
- Judeţul Brăila,
- Judeţul Buzău,
- Judeţul Călăraşi,
- Judeţul Dâmboviţa,
- Judeţul Galaţi,
- Judeţul Giurgiu,
- Judeţul Ialomiţa,
- Judeţul Ilfov,
- Judeţul Prahova,
- Judeţul Sălaj,
- Judeţul Suceava
- Judeţul Vaslui,
- Judeţul Vrancea,
- Judeţul Teleorman,

- Județul Mehedinți,
- Județul Gorj,
- Județul Argeș,
- Județul Olt,
- Județul Dolj,
- Județul Arad,
- Județul Timiș,
- Județul Covasna,
- Județul Brașov,
- Județul Botoșani,
- Județul Vâlcea,
- Județul Iași,
- Județul Hunedoara,
- Județul Alba,
- Județul Sibiu,
- Județul Caraș-Severin,
- Județul Neamț,
- Județul Harghita,
- Județul Mureș,
- Județul Cluj,
- Județul Maramureș.

6. Slowakei

Die folgenden Sperrzonen III in der Slowakei:

- The whole district of Trebišov,
- The whole district of Vranov and Topľou,
- In the district of Humenné: Lieskovec, Myslina, Humenné, Jasenov, Brekov, Závadka, Topoľovka, Hudcovce, Ptičie, Chlmec, Porúbka, Brestov, Gruzovce, Ohradzany, Slovenská Volová, Karná, Lackovce, Kochanovce, Hažín nad Cirochou, Závada, Nižná Sitnica, Vyšná Sitnica, Rohožník, Prituľany, Ruská Poruba, Ruská Kajňa,
- In the district of Michalovce: Strážske, Staré, Oreské, Zbudza, Voľa, Nacina Ves, Pusté Čemerné, Lesné, Rakovec nad Ondavou, Petríkovce, Oborín, Veľké Raškovce, Beša,
- In the district of Rimavská Sobota: Jesenské, Gortva, Hodejov, Hodejovec, Širkovce, Šimonovce, Drňa, Hostice, Gemerské Dechtáre, Jestice, Dubovec, Rimavské Janovce, Rimavská Sobota, Belín, Pavlovce, Sútor, Bottovo, Dúžava, Mojín, Konrádovce, Čierny Potok, Blhovce, Gemerček, Hajnáčka,
- In the district of Gelnica: Hrišovce, Jaklovce, Kluknava, Margecany, Richnava,
- In the district Of Sabinov: Daletice,
- In the district of Prešov: Hrabkov, Krížovany, Žipov, Kvačany, Ondrašovce, Chminianske Jakubovany, Klenov, Bajarov, Bertotovce, Brežany, Bzenov, Fričovce, Hendrichovce, Hermanovce, Chmiňany, Chminianska Nová Ves, Janov, Jarovnice, Kojatice, Lažany, Mikušovce, Ovčie, Rokycany, Sedlice, Suchá Dolina, Svinia, Šindliar, Široké, Štefanovce, Vítaz, Župčany,
- the whole district of Medzilaborce,

-
- In the district of Stropkov: Havaj, Malá Poľana, Bystrá, Mikové, Varechovce, Vladiča, Staškovce, Makovce, Veľkrop, Solník, Korunková, Bukovce, Krišľovce, Jakušovce, Kolbovce,
 - In the district of Svidník: Pstruša.“
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1197 DER KOMMISSION**vom 11. Juli 2022**

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist und zur Berichtigung des Anhangs XIV hinsichtlich eines Eintrags für das Vereinigte Königreich

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absatz 1 und Absatz 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 müssen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, um in die Union verbracht werden zu können, aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽²⁾ sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. — im Fall von Aquakulturtieren — Kompartimenten derselben erfüllen müssen, um in die Union verbracht werden zu können.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽³⁾ werden die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. Kompartimenten derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist.
- (4) Insbesondere sind in den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist, enthalten.
- (5) Kanada hat der Kommission drei Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel in der Provinz British Columbia, Kanada, gemeldet, die jeweils am 8., 15. und 18. Juni 2022 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (6) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel im Bundesstaat Colorado, Vereinigte Staaten, gemeldet, der am 9. Juni 2022 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

- (7) Nach diesen Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza haben die Veterinärbehörden Kanadas und der Vereinigten Staaten im Umkreis von 10 km eine Kontrollzone um die betroffenen Betriebe herum eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.
- (8) Kanada und die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen über die Seuchenlage in ihren Hoheitsgebieten sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza vorgelegt. Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung und um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen, sollte der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den Gebieten, für die die Veterinärbehörden Kanadas und der Vereinigten Staaten aufgrund der jüngsten Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza Beschränkungen erlassen haben, nicht länger zulässig sein.
- (9) Darüber hinaus hat Kanada aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza vorgelegt, der am 1. Februar 2022 in einem Geflügelhaltungsbetrieb in der Provinz Nova Scotia bestätigt wurde. Kanada hat auch Informationen über die Maßnahmen vorgelegt, die es zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der Krankheit ergriffen hat. Insbesondere hat Kanada nach diesem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza ein Tilgungsprogramm durchgeführt, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen. Kanada hat zudem die erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach der Durchführung des Tilgungsprogramms in den infizierten Geflügelhaltungsbetrieben in seinem Hoheitsgebiet abgeschlossen.
- (10) Darüber hinaus hat das Vereinigte Königreich aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf sechs in Geflügelhaltungsbetrieben bestätigte Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza vorgelegt: in Bezug auf einen Ausbruch in der Nähe von Ross-on-Wye, Hereford und South Herefordshire, Herefordshire, England, Vereinigtes Königreich, der am 20. Januar 2022 bestätigt wurde, einen Ausbruch in der Nähe von Ashleworth, Tewkesbury, Gloucestershire, England, Vereinigtes Königreich, der am 28. Januar 2022 bestätigt wurde, einen Ausbruch in der Nähe von Holy Islands, Berwick Upon Tweed, Northumberland, England, Vereinigtes Königreich, der am 9. Februar 2022 bestätigt wurde, einen Ausbruch in der Nähe von Ledbury, North Herefordshire, Herefordshire, England, Vereinigtes Königreich, der am 25. Februar 2022 bestätigt wurde, einen Ausbruch in der Nähe von Beith, North Ayrshire, Schottland, Vereinigtes Königreich, der am 18. März 2022 bestätigt wurde, und einen Ausbruch in der Nähe von Strichen, Aberdeenshire, Schottland, Vereinigtes Königreich, der am 19. März 2022 bestätigt wurde.
- (11) Kanada und das Vereinigte Königreich haben auch Informationen über die Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der Krankheit ergriffen haben. Insbesondere haben Kanada und das Vereinigte Königreich nach diesen Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza Tilgungsprogramme durchgeführt, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen und die erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach der Durchführung der Tilgungsprogramme in den infizierten Geflügelhaltungsbetrieben in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten abgeschlossen.
- (12) Die Kommission hat die von Kanada und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Informationen bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza in Geflügelhaltungsbetrieben getilgt wurden und dass mit dem Eingang in die Union von Geflügelwaren aus den Gebieten Kanadas und des Vereinigten Königreichs, aus denen der Eingang von Geflügelwaren in die Union aufgrund dieser Ausbrüche ausgesetzt wurde, kein Risiko mehr verbunden ist.
- (13) Daher sollten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert werden, um der aktuellen epidemiologischen Lage in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza in Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten Rechnung zu tragen.
- (14) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in Kanada und den Vereinigten Staaten in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza und das ernst zu nehmende Risiko ihrer Einschleppung in die Union sollten die mit der vorliegenden Verordnung an der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.

- (15) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/976 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert, indem in den genannten Anhang XIV die Zeile GB-2.125 für eine betroffene Zone mit der Frist 15. Juni 2022 in den Eintrag für das Vereinigte Königreich aufgenommen wurde. Da ein Fehler festgestellt wurde, sollte die Zeile für die Zone GB-2.125 entsprechend berichtigt werden. Diese Berichtigung sollte ab dem Geltungsbeginn der Durchführungsverordnung (EU) 2022/976 gelten.
- (16) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

In Anhang XIV Teil 1 erhält im Eintrag für das Vereinigte Königreich die Zeile für die Zone GB-2.125 mit Frist 15.6.2022 folgende Fassung:

„GB-2.126	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		15.6.2022	
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		15.6.2022	
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		15.6.2022“.	

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 gilt jedoch ab dem 25. Juni 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
 Ursula VON DER LEYEN

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/976 der Kommission vom 22. Juni 2022 zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist (ABl. L 167 vom 24.6.2022, S. 38).

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zone CA-2.1 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.1	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		1.2.2022	1.7.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		1.2.2022	1.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		1.2.2022	1.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		1.2.2022	1.7.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		1.2.2022	1.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		1.2.2022	1.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		1.2.2022	1.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		1.2.2022	1.7.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		1.2.2022	1.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		1.2.2022	1.7.2022“

ii) Im Eintrag für Kanada werden nach den Zeilen für die Zone CA-2.70 die folgenden Zeilen für die Zonen CA-2.71 bis CA-2.73 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.71	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		8.6.2022	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		8.6.2022	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		8.6.2022	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		8.6.2022	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		8.6.2022	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		8.6.2022	

		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		8.6.2022	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		8.6.2022	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		8.6.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		8.6.2022	
	CA-2.72	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		15.6.2022	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		15.6.2022	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		15.6.2022	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		15.6.2022	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		15.6.2022	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		15.6.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		15.6.2022	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		15.6.2022	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		15.6.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		15.6.2022	
	CA-2.73	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		18.6.2022	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		18.6.2022	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		18.6.2022	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		18.6.2022	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		18.6.2022	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		18.6.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		18.6.2022	

		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		18.6.2022	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		18.6.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		18.6.2022“	

iii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.91 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.91	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		20.1.2022	22.6.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		20.1.2022	22.6.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		20.1.2022	22.6.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		20.1.2022	22.6.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		20.1.2022	22.6.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		20.1.2022	22.6.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		20.1.2022	22.6.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		20.1.2022	22.6.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		20.1.2022	22.6.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		20.1.2022	22.6.2022“

iv) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.95 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.95	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		28.1.2022	22.6.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		28.1.2022	22.6.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		28.1.2022	22.6.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		28.1.2022	22.6.2022

		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		28.1.2022	22.6.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		28.1.2022	22.6.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		28.1.2022	22.6.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		28.1.2022	22.6.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		28.1.2022	22.6.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		28.1.2022	22.6.2022“

v) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.97 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.97	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		9.2.2022	20.6.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		9.2.2022	20.6.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		9.2.2022	20.6.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		9.2.2022	20.6.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		9.2.2022	20.6.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		9.2.2022	20.6.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		9.2.2022	20.6.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		9.2.2022	20.6.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		9.2.2022	20.6.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		9.2.2022	20.6.2022“

vi) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.102 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.102	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		25.2.2022	30.6.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		25.2.2022	30.6.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		25.2.2022	30.6.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		25.2.2022	30.6.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		25.2.2022	30.6.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		25.2.2022	30.6.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		25.2.2022	30.6.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		25.2.2022	30.6.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		25.2.2022	30.6.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		25.2.2022	30.6.2022“

vii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zonen GB-2.108 und GB-2.109 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.108	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		18.3.2022	20.6.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		18.3.2022	20.6.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		18.3.2022	20.6.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		18.3.2022	20.6.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		18.3.2022	20.6.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		18.3.2022	20.6.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		18.3.2022	20.6.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		18.3.2022	20.6.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		18.3.2022	20.6.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		18.3.2022	20.6.2022

GB-2.109	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		19.3.2022	28.6.2022
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		19.3.2022	28.6.2022
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		19.3.2022	28.6.2022
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		19.3.2022	28.6.2022
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		19.3.2022	28.6.2022
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		19.3.2022	28.6.2022
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		19.3.2022	28.6.2022
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		19.3.2022	28.6.2022
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		19.3.2022	28.6.2022
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		19.3.2022	28.6.2022“

viii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach den Zeilen für die Zone US-2.228 die folgenden Zeilen für die Zone US-2.229 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.229	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		9.6.2022	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		9.6.2022	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		9.6.2022	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		9.6.2022	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		9.6.2022	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		9.6.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		9.6.2022	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		9.6.2022	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		9.6.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		9.6.2022“	

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für Kanada werden nach der Beschreibung der Zone CA-2.70 die folgenden Beschreibungen der Zonen CA-2.71 bis CA-2.73 angefügt:

„Kanada	CA-2.71	British Columbia - Latitude 49.06 Longitude -122.61 The municipalities involved are: 3km PZ: Langley Township 10km SZ: Murrayville, Aldergrove, Aberdeen, Bradner, West Abbotsford and Townline Hill
	CA-2.72	British Columbia - Latitude 49.15 Longitude -123.73 The municipalities involved are: 3km PZ: Gabriola Island 10km SZ: Gabriola, Valdes Island and Boat Harbour
	CA-2.73	British Columbia - Latitude 49.06 Longitude -122.61 The municipalities involved are: 3km PZ: Langley Township 10km SZ: Aberdeen, Aldergrove, Campbell Heights, Langley, Langley Township, Murrayville, and West Abbotsford“

ii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten wird nach der Beschreibung der Zone US-2.228 die folgende Beschreibung der Zone US-2.229 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.229	State of Colorado - Weld03 Weld County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 104.4035962°W 40.2418374° N)“
---------------------	----------	--

2. Anhang XIV Teil 1 wird wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zone CA-2.1 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.1	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		1.2.2022	1.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		1.2.2022	1.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		1.2.2022	1.7.2022“

ii) Im Eintrag für Kanada werden nach den Zeilen für die Zone CA-2.70 die folgenden Zeilen für die Zonen CA-2.71 bis CA-2.73 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.71	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		8.6.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		8.6.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		8.6.2022	

	CA-2.72	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		15.6.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		15.6.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		15.6.2022	
	CA-2.73	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		18.6.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		18.6.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		18.6.2022“	

iii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.91 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.91	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		20.1.2022	22.6.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		20.1.2022	22.6.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		20.1.2022	22.6.2022“

iv) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.95 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.95	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		28.1.2022	22.6.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		28.1.2022	22.6.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		28.1.2022	22.6.2022“

v) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.97 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.97	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		9.2.2022	20.6.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		9.2.2022	20.6.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		9.2.2022	20.6.2022“

vi) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.102 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.102	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		25.2.2022	30.6.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		25.2.2022	30.6.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		25.2.2022	30.6.2022“

vii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zonen GB-2.108 und GB-2.109 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.108	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		18.3.2022	20.6.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		18.3.2022	20.6.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		18.3.2022	20.6.2022
	GB-2.109	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		19.3.2022	28.6.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		19.3.2022	28.6.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		19.3.2022	28.6.2022“

viii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten wird nach der Zeile für die Zone US-2.228 die folgende Zeile für die Zone US-2.229 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.229	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		9.6.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		9.6.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		9.6.2022“	

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1198 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 2022

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/570 in Bezug auf rescEU-Kapazitäten für die Notstromversorgung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 4246)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe g,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU wird rescEU als Teil des Katastrophenschutzverfahrens der Union (im Folgenden „Unionsverfahren“) eingerichtet. Der Beschluss wurde kürzlich geändert ⁽²⁾, um das Unionsverfahren zu stärken und Engpässe zu vermeiden, falls mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig von einer komplexen Notsituation, die sich auf verschiedene Bereiche erstreckt, betroffen sind.
- (2) In dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/570 der Kommission ⁽³⁾ ist die anfängliche Zusammensetzung von rescEU in Bezug auf die Kapazitäten und die damit verbundenen Qualitätsanforderungen festgelegt. Die rescEU-Reserve umfasst derzeit Kapazitäten zur Waldbrandbekämpfung aus der Luft, Kapazitäten zur medizinischen Evakuierung per Lufttransport, Kapazitäten für medizinische Notfallteams, Kapazitäten im Bereich chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Vorfälle, Kapazitäten für Notunterkünfte, Transport und Logistik sowie Kapazitäten für mobile Labors und die CBRN-Detektion, -Probenahme, -Identifizierung und -Beobachtung.
- (3) Nach Artikel 12 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU wird unter Berücksichtigung ermittelter und neu entstehender Risiken sowie der Gesamtkapazitäten und Lücken auf Unionsebene festgelegt, welche Kapazitäten rescEU umfassen sollte.
- (4) Die Analyse der ermittelten und neu entstehenden Risiken sowie der Kapazitäten und Lücken auf Unionsebene zeigt, dass zur Unterstützung von Katastrophenschutzzeinsätzen Kapazitäten für die Notstromversorgung bereitgestellt werden müssen, um negative Folgen von Stromausfällen — ob sie auf Naturereignisse zurückgehen oder vom Menschen verursacht sind — abzufedern.
- (5) Insbesondere zeigt die Situation in der Ukraine erneut, wie anfällig die kritischen Infrastrukturen im Energiebereich sind. Seit Beginn des Angriffskriegs hat die Ukraine die Notstromversorgung mithilfe von Brennstoffen, Generatoren, Ausrüstungen und Ersatzteilen in vielen Bereichen als vorrangigen Bedarf eingestuft. Zudem hat auch Moldau das Unionsverfahren aktiviert und Bedarf an Brennstoffen, Generatoren und Ersatzteilen für die Notstromversorgung festgestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 185 vom 26.5.2021, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/570 der Kommission vom 8. April 2019 mit Durchführungsbestimmungen zum Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der rescEU-Kapazitäten und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU der Kommission (ABl. L 99 vom 10.4.2019, S. 41).

- (6) Derzeit halten die Mitgliedstaaten im Bereich der Notstromversorgung keine Kapazitäten für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool bereit. Daher sollte die Notstromversorgung Teil der rescEU-Kapazitäten gemäß Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/570 werden, um ermittelten und neu entstehenden Risiken begegnen zu können.
- (7) Diese Kapazitäten sollten im Einklang mit den in Artikel 3d Buchstabe e des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/570 genannten Kategorien eingerichtet werden, um auf Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber schwerwiegenden Auswirkungen reagieren zu können.
- (8) Die Hauptaufgabe der rescEU-Kapazitäten für die Notstromversorgung sollte darin bestehen, unmittelbar bei Ausfall der Hauptstromquelle, bei Abfall der Spannung auf ein unzureichendes Niveau oder bei Stromunterbrechungen aufgrund eines Spannungsanstiegs Notstrom bereitzustellen. Bei diesen Kapazitäten kann es sich um Notstromgeneratoren, Batterien, Energieerzeugungsausrüstung (Energy Harvesting), Vernetzungs- und Synchronisierungsausrüstung, Brennstoffe, andere Arten von Ausrüstungen und damit verbundene Dienstleistungen handeln.
- (9) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen ⁽⁴⁾ festgelegt sind.
- (10) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/570 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des in Artikel 33 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/570 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender achter Gedankenstrich angefügt:

„— Kapazitäten für die Notstromversorgung.“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„m) Kapazitäten für die Notstromversorgung.“
2. Artikel 3a erhält folgende Fassung:

„Artikel 3a

Förderfähige Kosten für rescEU-Kapazitäten zur medizinischen Evakuierung per Lufttransport, für medizinische Notfallteams der Typen 2 und 3, für medizinische Bevorratung, für provisorische Unterkünfte, Transport und Logistik, für CBRN-Detektion, -Probenahme, -Identifizierung und -Beobachtung, für mobile Labors sowie für die Notstromversorgung

Bei der Berechnung der förderfähigen Gesamtkosten der rescEU-Kapazitäten werden alle in Anhang Ia des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU genannten Kostenkategorien berücksichtigt.“

3. In Artikel 3e erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:
 - „(3) Die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c bis m genannten rescEU-Kapazitäten werden mit dem Ziel eingerichtet, Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber schwerwiegenden Auswirkungen zu bewältigen.
 - (4) Werden die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c bis m genannten rescEU-Kapazitäten im Rahmen des Unionsverfahrens entsendet, deckt die finanzielle Unterstützung der Union im Einklang mit Artikel 23 Absatz 4b Unterabsatz 2 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU 100 % der operativen Kosten.“
4. Der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

⁽⁴⁾ www.sanctionsmap.eu. Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

*Artikel 2***Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juni 2022

Für die Kommission
Janez LENARČIČ
Mitglied der Kommission

ANHANG

Im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/570 wird folgender Abschnitt 13 angefügt:

„13. **Kapazitäten für die Notstromversorgung**

Aufgaben	Bereitstellung von Notstrom. Bereitstellung von Personal für die Handhabung, die Montage/Demontage, die Installation/Deinstallation, den Betrieb und die Wartung der Kapazitäten für die Notstromversorgung nach Bedarf. Bevor eine Übergabe stattfindet, ist das betreffende (lokale und/oder internationale) Personal entsprechend zu schulen.
Kapazitäten	Notstromversorgungseinheiten zur Erzeugung und/oder Bereitstellung von Notstrom vor Ort, erforderlichenfalls in Kombination mit anderen Systemen, wie Batterien oder Solaranlagen, die mindestens einen Monat lang Strom liefern können.
Hauptkomponenten	Stromgeneratoren unterschiedlicher Größe, um Flexibilität und Skalierbarkeit zu ermöglichen. Angemessene Vernetzungs-, Synchronisierungs-, Überwachungs- und Leistungsübertragungssysteme, die den Anschluss der Kapazitäten an die betroffenen Anlagen sowie die Steuerung der Parallelschaltung der Einheiten ermöglichen. Angemessene Anzahl von Ersatzteilen und anderen Verbrauchsmaterialien für das Funktionieren der Kapazitäten, wie Batterien, Energieerzeugungsausrüstung (Energy Harvesting), Vernetzungs- und Synchronisierungsausrüstung, Brennstoffe, andere Arten von Ausrüstungen und damit verbundene Dienstleistungen. Angemessene Verfahren zur Gewährleistung der Notversorgung mit Brennstoffen für das Funktionieren der Kapazitäten. Angemessene Verfahren für den Transport, die Handhabung, die Montage/Demontage, die Installation/Deinstallation, den Betrieb und die Wartung der Kapazitäten für die Notstromversorgung. Beleuchtungsausrüstung für die Notbeleuchtung des betroffenen Bereichs sowie Blitzschutzsysteme. Angemessene Lagereinrichtungen. Entsprechend geschultes Personal und geeignete Mittel für die Handhabung, die Montage, die Installation, den Betrieb und die Wartung der Kapazitäten für die Notstromversorgung.
Autarkie	Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU findet Anwendung ⁽¹⁾.
Einsatz	Technisches Team und entsendbare Komponenten spätestens 12 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots startbereit.

⁽¹⁾ Die Autarkie ist mindestens während der ersten 96 Stunden des Einsatzes zu gewährleisten, auch durch angemessene Einrichtungen und Ausrüstungen zur Lagerung von Kraftstoff vor Ort.“

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1199 DER KOMMISSION**vom 11. Juli 2022****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76 hinsichtlich harmonisierter Normen für Aufzüge mit geneigter Fahrbahn und zur Berichtigung des genannten Beschlusses hinsichtlich harmonisierter Normen für Drahtseile aus Stahldraht****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wird bei Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Referenzen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, die Konformität mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2016) 5884 der Kommission ⁽³⁾ beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) (im Folgenden „Auftrag“) mit der Ausarbeitung und Überarbeitung harmonisierter Normen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/33/EU. Insbesondere wurde das CEN beauftragt, bestehende harmonisierte Normen zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass diese weiterhin den allgemein anerkannten Sachstand widerspiegeln, damit gemäß Anhang I Nummer 1.1 der Richtlinie 2014/33/EU die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I der Richtlinie 2014/33/EU und gegebenenfalls die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ erfüllt werden.
- (3) Auf der Grundlage dieses Auftrags überarbeitete das CEN die harmonisierte Norm EN 81-22:2014, deren Referenz im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/76 der Kommission ⁽⁵⁾ veröffentlicht wurde. Die Überarbeitung wurde durchgeführt, um diese Norm an den Rechtsrahmen der Richtlinie 2014/33/EU anzupassen und um die Rechtssicherheit und Klarheit zu erhöhen, indem präzisere Angaben in den Anhang ZA aufgenommen und datierte normative Verweise hinzugefügt wurden. Dies führte zur Annahme der harmonisierten Norm EN 81-22:2021 über Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Personen- und Lastenaufzügen mit geneigter Fahrbahn. Es wurden keine wesentlichen technischen Änderungen an der harmonisierten Norm EN 81-22:2014 infolge dieser Überarbeitung vorgenommen.
- (4) Die Kommission hat gemeinsam mit dem CEN geprüft, ob die harmonisierte Norm EN 81-22:2021 dem Auftrag entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

⁽²⁾ Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss C(2016) 5884 der Kommission vom 21. September 2016 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung in Bezug auf Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge zur Unterstützung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/76 der Kommission vom 26. Januar 2021 über harmonisierte Normen für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge zur Unterstützung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 27 vom 27.1.2021, S. 20).

- (5) Die harmonisierte Norm EN 81-22:2021 erfüllt die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen, die sie abdecken soll und die in der Richtlinie 2014/33/EU festgelegt sind. Daher ist es angezeigt, die Referenz dieser harmonisierten Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.
- (6) In Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76 sind die Referenzen harmonisierter Normen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/33/EU aufgeführt.
- (7) Um sicherzustellen, dass die Referenzen der harmonisierten Normen, die zur Unterstützung der Richtlinie 2014/33/EU erstellt wurden, in einem einzigen Rechtsakt aufgeführt sind, sollten die Referenzen der harmonisierten Norm EN 81-22:2021 in den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/76 aufgenommen werden.
- (8) Die harmonisierte Norm EN 81-22:2021 ersetzt die harmonisierte Norm EN 81-22:2014. Daher ist es notwendig, die Referenz der harmonisierten Norm EN 81-22:2014 aus dem *Amtsblatt der Europäischen Union* zu entfernen. Die harmonisierte Norm EN 81-22:2014 sollte daher aus Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76 gestrichen werden.
- (9) Referenzen auf die harmonisierten Normen EN 12385-3:2004+A1:2008, EN 12385-5:2002 und EN 13411-7:2006 +A1:2008 über Drahtseile aus Stahldraht sind derzeit im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/76 veröffentlicht. Drahtseile aus Stahldraht sind jedoch keine Sicherheitsbauteile für Aufzüge im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU, weshalb diese harmonisierten Normen keine Vermutung der Konformität mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der genannten Richtlinie begründen können. Daher ist es erforderlich, den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/76 zu berichtigen, indem diese Referenzen aus Anhang I des genannten Beschlusses gestrichen werden.
- (10) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/76 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden.
- (11) Um den Herstellern ausreichend Zeit zu geben, die Anwendung der harmonisierten Norm EN 81-22:2021 vorzubereiten, ist es notwendig, die Entfernung der Referenz der harmonisierten Norm EN 81-22:2014 zurückzustellen.
- (12) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden grundlegenden Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Referenz dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76 wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76 wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses berichtigt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Anhang I Nummer 1 gilt ab dem 12. Januar 2024.

Brüssel, den 11. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76 wird wie folgt geändert:

1. Eintrag 3 wird gestrichen.
2. Folgender Eintrag 3 a wird eingefügt:

„3a.	EN 81-22:2021 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Aufzüge für den Personen- und Gütertransport — Teil 22: Personen- und Lastenaufzüge mit geneigter Fahrbahn“.
------	--

ANHANG II

In Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76 werden die Einträge 13, 14 und 16 gestrichen.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1200 DER KOMMISSION**vom 11. Juli 2022****zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/641 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 5015)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“ ⁽¹⁾), insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine infektiöse Viruserkrankung von Vögeln, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Rentabilität von Geflügelhaltungsbetrieben haben und zu Störungen des Handels innerhalb der Union sowie der Ausfuhren in Drittländer führen kann. HPAI-Viren können Zugvögel infizieren, die diese Viren anschließend während ihres Herbst- und Frühjahrszugs über große Entfernungen verbreiten können. Daher birgt das Auftreten von HPAI-Viren bei Wildvögeln die permanente Gefahr, dass diese Viren direkt oder indirekt in Betriebe eingeschleppt werden, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden. Bei einem Ausbruch der HPAI besteht die Gefahr, dass sich der Erreger auf andere Betriebe ausbreitet, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurde ein neuer Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen geschaffen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Die HPAI fällt in dieser Verordnung unter die Begriffsbestimmung einer gelisteten Seuche und unterliegt den darin festgelegten Seuchenpräventions- und -bekämpfungsvorschriften. Darüber hinaus ergänzt die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽²⁾ die Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, einschließlich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die HPAI.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/641 der Kommission ⁽³⁾ wurde im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf Ausbrüche der HPAI.
- (4) Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/641 die von den Mitgliedstaaten nach Ausbrüchen der HPAI gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses als Schutz- bzw. Überwachungszonen sowie weitere Sperrzonen definierten Gebiete umfassen.
- (5) Nach Ausbrüchen der HPAI bei Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den Niederlanden wurde der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/641 kürzlich durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1021 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert, da sich diese Ausbrüche in dem genannten Anhang widerspiegeln müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/641 der Kommission vom 16. April 2021 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 134 vom 20.4.2021, S. 166).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1021 der Kommission vom 27. Juni 2022 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/641 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 170 vom 28.6.2022, S. 85).

- (6) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1021 hat Belgien der Kommission einen Ausbruch der HPAI in einem Betrieb, in dem Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden, in der belgischen Provinz Vlaams-Brabant gemeldet.
- (7) Darüber hinaus haben die Niederlande der Kommission einen neuen Ausbruch der HPAI in einem Betrieb, in dem Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden, in der niederländischen Provinz Noord-Holland gemeldet.
- (8) Die zuständigen Behörden Belgiens und der Niederlande haben die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen, einschließlich der Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen um diese Ausbrüche herum.
- (9) Die Kommission hat die von Belgien und den Niederlanden ergriffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den genannten Mitgliedstaaten geprüft und sich davon überzeugt, dass die Grenzen der von den zuständigen Behörden der genannten Mitgliedstaaten abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen in Belgien und den Niederlanden ausreichend weit von den Betrieben entfernt sind, in denen die jüngsten Ausbrüche der HPAI bestätigt wurden.
- (10) Für Belgien sind derzeit im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/641 keine Gebiete als Schutz- oder Überwachungszonen ausgewiesen.
- (11) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, ist es notwendig, die von Belgien und den Niederlanden gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen in Zusammenarbeit mit diesen Mitgliedstaaten rasch auf Unionsebene auszuweisen.
- (12) Daher sollten im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/641 Schutz- und Überwachungszonen für Belgien aufgeführt werden.
- (13) Darüber hinaus sollten die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/641 für die Niederlande aufgeführten Gebiete geändert werden.
- (14) Dementsprechend sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/641 dahin gehend geändert werden, dass die Regionalisierung auf Unionsebene aktualisiert wird, indem die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 von Belgien und den Niederlanden ordnungsgemäß abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen sowie die Dauer der dort geltenden Maßnahmen aufgenommen werden.
- (15) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/641 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (16) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenslage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der HPAI ist es wichtig, dass die mit dem vorliegenden Beschluss am Durchführungsbeschluss (EU) 2021/641 vorzunehmenden Änderungen so bald wie möglich wirksam werden.
- (17) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/641 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 2022

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

TEIL A

Schutzzonen gemäß den Artikeln 1 und 2 in den betroffenen Mitgliedstaaten (*):

Mitgliedstaat: Belgien

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Die Teile der Gemeinden Geetbets, Kortenaken, Linter und Zoutleeuw, die sich innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um Längengrad 5,091163 – Breitengrad 50,86409 (WGS84-Dezimalkoordinaten) befinden	12.7.2022

Mitgliedstaat: Frankreich

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<i>Département: Dordogne (24)</i>	
"AURIAC-DU-PERIGORD à l'Ouest de l'Affluent de la Laurence" "AZERAT à l'Ouest du lieu-dit Servolle" "BARS au nord des lieux-dits la Tuilières, Lascasses, Le Four de Marty, le Bousquet, la Bleyrie" THENON	16.8.2022
<i>Département: Maine-et-Loire (49)</i>	
Beaupréau-en-Mauges Bégrolles-en-Mauges Cholet La Romagne La Séguinière La Tessouale Le May-sur-Evre Le Puy-Saint-Bonnet Les Cerqueux Maulévrier Mazières-en-Mauges Nuaille Saint-Christophe-du-Bois Saint-Léger-sous-Cholet Sèvremoine Toutlemonde Trémentines Yzernay	11.7.2022
<i>Les communes suivantes dans le département: Vendée (85)</i>	
Beaurepaire La Gaubretière Les Herbiers Les Landes-Genusson Mortagne-sur-Sèvre Saint-Aubin-des-Ormeaux Saint-Laurent-sur-Sèvre Saint-Malô-du-Bois Saint-Martin-des-Tilleuls Tiffauges Chanverrie	11.7.2022

Le Boupère Les Epesses Sèvremont Saint-Mars-la-Réorthe Saint-Paul-en-Pareds Treize-Vents	18.7.2022
Antigny Breuil-Barret Cezaïs La Châtaigneraie Chavagnes-les-Redoux Cheffois Mallièvre La Meilleraie-Tillay Menomblet Monsireigne Montournais Mouilleron-Saint-Germain Pouzauges Réaumur Saint-Maurice-des-Noies Saint-Maurice-le-Girard Saint-Mesmin Saint-Pierre-du-Chemin Saint-Prouant Saint-Sulpice-en-Pareds Tallud-Sainte-Gemme La Tardière Vouvant	18.7.2022

Mitgliedstaat: Niederlande

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<i>Province Friesland</i>	
Those parts of the municipality Waadhoeke contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 5,59, lat 53,16	7.7.2022
<i>Province Flevoland</i>	
Those parts of the municipalities Dronten, Zeewolde, Lelystad contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 5,66, lat 52,42	9.7.2022
<i>Province Noord-Holland</i>	
Those parts of the municipality Zaanstad, Wormerland, Purmerland, Edam-Volendam en Amsterdam contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 4.95 lat 52.44.	27.7.2022

TEIL B

Überwachungszonen gemäß den Artikeln 1 und 3 in den betroffenen Mitgliedstaaten (*):

Mitgliedstaat: Belgien

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Die Teile der Gemeinden Bekkevoort, Geetbets, Glabbeek, Halen, Herk-de-Stad, Kortenaken, Landen, Linter, Nieuwerkerken, Sint-Truiden, Tienen und Zoutleeuw, die sich innerhalb eines Umkreises von zehn Kilometern um Längengrad 5,091163 – Breitengrad 50,86409 (WGS84-Dezimalkoordinaten) befinden	21.7.2022
Die Teile der Gemeinden Geetbets, Kortenaken, Linter und Zoutleeuw, die sich innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um Längengrad 5,091163 – Breitengrad 50,86409 (WGS84-Dezimalkoordinaten) befinden	13.7.2022 – 21.7.2022

Mitgliedstaat: Bulgarien

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<i>Region: Dobrich</i>	
The following villages in Dobrich municipality: Dobrich, Bogdan, Plachidol, Donchevo, Opanets, Draganovo, Stozher, Sokolnik, Slaveevo, Pchelino, Popgrigorovo, Primortsi, Polkovnik Sveshtarovo	11.7.2022
The following villages in Dobrichka municipality: Stefanovo, Branishte	3.7.2022–11.7.2022

Mitgliedstaat: Deutschland

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
---------------------	--

NIEDERSACHSEN**Landkreis Aurich**

Dem Knockster Tief nordöstlich folgen bis die Straße Am Horst kommt. Auf der nördlich bis zum Knick und diesem folgen bis zur Landesstraße. Der Landesstraße östlich folgen bis zur Straße Gross-Midlumer-Ring, der folgen bis Kreuzung Meerkeweg.

Dem Meerkeweg nordöstlich folgen bis zum Ende. Von da aus Luftlinie bis zur Kringwehrumer Straße. Dieser folgen bis zur Cirkwehrumer Straße. Auf dieser nördlich bis zur Kreuzung Cirkwehrumer Ring, dem östlich bis zum Jagdweg folgen und auf diesem östlich zum Cirkwehrumer Tief.

Dem Cirkwehrumer Tief folgen bis zum Butenweg. Auf dem nördlich, bis zum Canhuser Ring und auf dem östlich weiter. Abzweigend davon den Wirdumer Weg nehmen nördlich übergehend in den Emder Weg. bis Altes Greetsieler Tief.

Altes Greetsieler Tief östlich folgen, übergehend in den Abelitz weiter nordöstlich. Auf dem davon abzweigenden Abelitz-Moordorf-Kanal östlich bis zum Birkenweg. Dem südlich folgen, weiter auf der Straße Am Bahndamm bis diese zur Emder Straße geht.

Der Emder Straße südwestlich folgen bis der Erste Meedeweg abzweigt, auf diesem dann südöstlich bis zur Kreuzung mit dem Meedekanal. Dem Meedekanal folgen bis zum Alten Schöpfwerksschlot. Auf dem südlich bis zur Forlitzer Straße. Von da aus Luftlinie bis Kreuzung Westerender Straße – Ekelder Straße. Der Westerender Straße folgen übergehend in die Holzlooger Straße, der folgend bis zur Auricher Straße. Dieser östlich folgen bis zur Loogstraße. Auf der südlich bis der Münkeweg abzweigt und auf dem weiter.

7.7.2022

An der Kreuzung Münkeweg – Kirchdorfer Straße Luftlinie in südlicher Richtung durch den Ihlower Forst bis zur Kreuzung Am Krummer Tief – Westersander Straße – Hüllenerfehner Straße.

Auf dem dort abzweigenden Utmeedeweg südlich weiter bis zur Hüllener Wieke. Dieser südöstlich folgen bis zur Kreisgrenze am Fehntjer Tief.

Landkreis Aurich

Startpunkt: Mittelhausbrücke

Vom Startpunkt aus dem Ems Jade Kanal Nordöstlich folgen bis zur Hohen Fenne. Diese südöstlich folgen bis zur Emder Straße, danach östlich bis zur Friesenstraße.

Der Friesenstraße südlich folgen bis zur Kreisgrenze des LK Leer folgen.

Alte Maar südlich bis zum Kabelweg folgen, auf diesem dann östlich, bis zum Süddteil großes Meer. Am südlichen Rand entlang (Grootlandweg, In d. Herrenmeede) bis zum Herrenmeedeweg. Da südlich und östlich bis zum Startpunkt Mittelhausbrücke.

29.6.2022–7.7.2022

Stadt Emden

Startpunkt: Ecke Wolfsburger Str. – Am neuen Seedeich.

Wolfsburger Straße bis Kreuzung Larrelter Straße folgen. Di von der abzweigende Amselstraße nehmen bis zur Rabenstraße und auf dieser nördlich bis zur Kreuzung Hauptstraße. Auf der nach Osten bis zur Japanstraße. Der Japanstraße nördlich folgen bis zum Fennweg. Auf diesem nordwestlich weiter bis er zum Roggentjesweg wird und weiter nach Norden bis Conrebbersweg.

Dem Conrebersweg wstlich folgen bis zum Knockster Tief.

7.7.2022

Stadt Emden

Startpunkt: Mittelhausbrücke

Vom Startpunkt aus dem Ems Jade Kanal Nordöstlich folgen bis zur Hohen Fenne. Diese südöstlich folgen bis zur Emder Straße, danach östlich bis zur Friesenstraße.

Der Friesenstraße südlich folgen bis zur Kreisgrenze des LK Leer folgen.

Alte Maar südlich bis zum Kabelweg folgen, auf diesem dann östlich, bis zum Süddteil großes Meer. Am südlichen Rand entlang (Grootlandweg, In d. Herrenmeede) bis zum Herrenmeedeweg. Da südlich und östlich bis zum Startpunkt Mittelhausbrücke.

29.6.2022–7.7.2022

Landkreis Leer

Von der A31 in Höhe Heuwieke der Heuwieke in südlicher Richtung folgen bis zum Rorichumer Tief, vom Rorichumer Tief in Richtung Westen bis zum Kielweg. Südlich in Richtung Ayenwolder Straße, von dort bis zur Ecke Pastor-Hagius-Weg. Von dort entlang des Schlootes südlich bis zum Bindeweg, runter an der „Klappbrücke“ in Richtung Rorichmoorer Straße bis „zum Hammrich“. In Höhe „Ulmenweg“ westlich auf dem „Terborger Sieltief“ bis zum „Norderbaulandweg“ entlang des Terborger Sieltiefs bis auf die „Industriestraße“.

Der Industriestraße folgend bis zur „Kirchstraße“. Die Kirchstraße geht über in die Rorichumer Straße. In Höhe der Kreuzung Rorichumer Straße auf die Schöpfwerkstraße bis zum Sauteler Siel, von dort über die Ems nach Eppingaweher, auf der Straße Eppingaweher bis zur Kreuzung Jemgumgaste. Auf der Straße Jemgumgaste bis zur Dukelweg bleibend in Richtung Bunderhammrich. Dann in Richtung Wynham Süd in die Auslegerstraße Bunderhamm Richtung Ditzum-Bunder Sieltief, diesem folgend bis zum Middeldeichtief, diesem folgend bis zum Ende, dann dort in gleicher Richtung bleibend über die Straße Kanalpolder in direkter Luftlinie auf die Landes-/Kreisgrenze. Entlang der Kreisgrenze bis zum Ausgangspunkt A31 in Höhe Heuwieke.

7.7.2022

Landkreis Leer

Vom Schöpfwerk zwischen Ditzum und Pogum Richtung Pogumer Straße, Pogumer Straße Richtung Pogum beidseits der Straße bis zur Kreuzung Jansumer Weg/Schafweg, auf dem Schafweg Richtung Deich, vom Deich bis zum Geisedamm, dann entlang der Kreisgrenze bis zur Seetonne 83a grün, von dort bis zum Ausgangspunkt Schöpfwerk zwischen Ditzum und Pogum.

29.6.2022–7.7.2022

Mitgliedstaat: Frankreich

Das Gebiet umfasst:

Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis

Les communes suivantes dans le département: Corrèze (19)

CHARTRIER-FERRIERE
SAINT-CERNIN-DE-LARCHE
BRIGNAC-LA-PLAINE
CHASTEAX
CUBLAC
ESTIVALS
LARCHE
LISSAC-SUR-COUZE
MANSAC
SAINT-PANTALEON-DE-LARCHE

9.7.2022

BEYSSENAC
CHABRIGNAC
CONCEZE
JUILLAC
LASCAUX

6.7.2022

Département: Dordogne (24)

ALLES-SUR-DORDOGNE
AUDRIX
BADEFOLS-SUR-DORDOGNE
BASSILLAC ET AUBEROCHÉ
BERBIGUIERES
BOSSET
BOULAZAC ISLE MANOIRE
BOURGNAC
BUISSON-DE-CADOVIN
CALES
CASTELS ET BEZENAC
COULOUNIEUX-CHAMIERES
COURSAC
COUX ET BIGARQUE-MOUZENS
COUZE-ET-SAINT-FRONT
CREYSSE
DOUZILLAC
EGLISE-NEUVE-D'ISSAC
EYZIES
FLEURAC
GINESTET
GRIGNOLS
JAURE
LAVEYSSIERE
LECHES
LEMBRAS
LIMEUIL
LUNAS
MANZAC-SUR-VERN
MAURENS
MAUZENS-ET-MIREMONT

12.7.2022

MEYRALS MOLIERES MONTREM MOULEYDIER MUSSIDAN NEUVIC PAUNAT PEZULS PONTOURS RAZAC-SUR-L'ISLE ROUFFIGNAC-SAINT-CERNIN-DE-REILHAC "SANILHAC (territoire au Nord de l'A89 et à l'Ouest de la RN21)" SAINT-ASTIER SAINT-CAPRAISE-DE-LALINDE SAINT-CHAMASSY SAINT-CREPIN-D'AUBEROCHE SAINT-CYPRIEN SAINT-FRONT-DE-PRADOX SAINT-GEYRAC SAINT-JEAN-D'EYRAUD SAINT-LOUIS-EN-L'ISLE SAINT-PIERRE-DE-CHIGNAC SAINT-SAUVEUR SAINT-SEVERIN-D'ESTISSAC SIORAC-EN-PERIGORD SOURZAC TREMOLAT TURSAC VALLEREUIL VARENNES	
"AUBAS au sud de la D 704" CARLUX CAZOULES COLY CONDAT-SUR-VEZERE "FANLAC au sud du GR36" "PLAZAC au sud de la D6 et D45" LE LARDIN-SAINT-LAZARE "MONTIGNAC au sud de la D704 et du GR461)" MARQUAY ORLIAGUET PEYRILLAC-ET-MILLAC PEYZAC-LE-MOUSTIER PRATS-DE-CARLUX PROISSANS SAINT-ANDRE-D'ALLAS SAINT-JULIEN-DE-LAMPON SAINT-LEON-SUR-VEZERE SAINTE-NATHALENE SAINT-VINCENT-LE-PALUEL SARLAT-LA-CANEDA SIMEYROLS	9.7.2022
CHAPELLE-FAUCHER CHERVEIX-CUBAS CLERMONT-D'EXCIDEUIL CUBJAC-AUVEZERE-VAL D'ANS EXCIDEUIL JUMILHAC-LE-GRAND	6.7.2022

LEMPZOURS SAINT-CYR-LES-CHAMPAGNES SAINTE-EULALIE-D'ANS SAINT-FRONT-D'ALEMPS SAINT-JEAN-DE-COLE SAINT-MARTIAL-D'ALBAREDE SAINT-PANTALY-D'EXCIDEUIL SAINT-PAUL-LA-ROCHE SAINT-PIERRE-DE-COLE SAINT-RAPHAEL SAINT-ROMAIN-ET-SAINT-CLEMENT SAINT-VINCENT-SUR-L'ISLE SARLIAC-SUR-L'ISLE "SORGES ET LIGUEUX EN PERIGORD Ouest de la RN21" TOURTOIRAC VILLARS	
RAZAC-D'EYMET SAINT-AUBIN-DE-CADELECH EYMET (Est de la D933) SERRES-ET-MONTGUYARD	12.7.2022
BOISSEUILH HAUTEFORT SALAGNAC	6.7.2022
BANEUIL BEAUREGARD-ET-BASSAC BELEYMAS "BOULAZAC ISLE MANOIRE sud A89" BOURROU BUGUE CAMPAGNE CAMPSEGRET CAUSE-DE-CLERANS CHALAGNAC CLERMONT-DE-BEAUREGARD CREYSENSAC-ET-PISSOT DOUVILLE DOUZE EGLISE-NEUVE-DE-VERGT FOULEIX GRUN-BORDAS ISSAC JOURNIAC LACROPTE LALINDE LAMONZIE-MONTASTRUC LIORAC-SUR-LOUYRE MAUZAC-ET-GRAND-CASTANG MONTAGNAC-LA-CREMPSE "SANILHAC territoire au Sud de l'A89 et à l'Est de la RN21" PRESSIGNAC-VICQ QUEYSSAC VAL DE LOUYRE ET CAUDEAU SAINT-AMAND-DE-VERGT SAINT-AVIT-DE-VIALARD SAINT-CIRQ SAINT-FELIX-DE-REILLAC-ET-MORTEMART SAINT-FELIX-DE-VILLADEIX SAINTE-FOY-DE-LONGAS SAINT-GEORGES-DE-MONTCLARD	9.8.2022

SAINT-HILAIRE-D'ESTISSAC
SAINT-JEAN-D'ESTISSAC
SAINT-JULIEN-DE-CREMPSE
SAINT-MARCEL-DU-PERIGORD
SAINT-MARTIN-DES-COMBES
SAINT-MAIME-DE-PEREYROL
SAINT-MICHEL-DE-VILLADEIX
SAINT-PAUL-DE-SERRE
SALON
SAVIGNAC-DE-MIREMONT
VERGT
VEYRINES-DE-VERGT
VILLAMBLARD

ARCHIGNAC
BORREZE
CASSAGNE
CHAPELLE-AUBAREIL
COTEAUX PERIGOURDINS
DORNAC
FEUILLADE
JAYAC
MARCILLAC-SAINT-QUENTIN
"MONTIGNAC
territoire au Sud de la Vézère"
NADAILLAC
PAULIN
PAZAYAC
SAINT-AMAND-DE-COLY
SAINT-CREPIN-ET-CARLUCET
SAINT-GENIES
SALIGNAC-EYVIGUES
SERGEAC
TAMNIES
TERRASSON-LAVILLEDIEU
THONAC
VALOJOULX

29.7.2022

ANGOISSE
ANLHIAC
CORGNAC-SUR-L'ISLE
COULAURES
DUSSAC
EYZERAC
GENIS
LANOUAILLE
MAYAC
NANTHEUIL
NANTHIAT
NEGRONDES
PAYZAC
PREYSSAC-D'EXCIDEUIL
SAINT-GERMAIN-DES-PRES
SAINT-JORY-LAS-BLOUX
SAINT-MEDARD-D'EXCIDEUIL
SAINT-MESMIN
SAINT-SULPICE-D'EXCIDEUIL
SARLANDE
SARRAZAC
SAVIGNAC-LEDRIER
SAVIGNAC-LES-EGLISES
"SORGES ET LIGUEUX
(Est de la RN21) (24540)"
THIVIERS

26.7.2022

VAUNAC	
AJAT "AUBAS au nord de la D 704" "AURIAC DU PERIGORD (24018) - (à l'Est de l'Affluent de la Laurence)" "AZERAT à l'est du lieu-dit Servolle" BACHELLERIE "BARS au sud des lieux-dits la Tuilières, Lascasses, Le Four de Marty, le Bousquet, la Bleyrie" "FANLAC au nord du GR36" FOSSEMAGNE "GRANGES-D'ANS (au sud de la D70)" LIMEYRAT "MONTIGNAC au nord de la D704 et du GR461)" "PLAZAC au nord de la D6 et D45" "SAINTE-ORSE Au sud de la D70" SAINT-RABIER	24.8.2022
"AURIAC-DU-PERIGORD à l'Ouest de l'Affluent de la Laurence" "AZERAT à l'Ouest du lieu-dit Servolle" "BARS au nord des lieux-dits la Tuilières, Lascasses, Le Four de Marty, le Bousquet, la Bleyrie" THENON	17.8.2022 - 24.8.2022
<i>Département: Gironde (33)</i>	
COURS-DE-MONSEGUR SAINT-ANDRE-ET-APPELLES LES LEVES-ET-THOUMEYRAGUES PINEUILH PELLEGRUE LIGUEUX LA ROQUILLE LANDERROUAT RIOCAUD TAILLECAVAT SAINT-PHILIPPE-DU-SEIGNAL CAPLONG	6.7.2022
MARGUERON	28.6.2022–6.7.2022
<i>Les communes suivantes dans le département: Loire-Atlantique (44)</i>	
Abbaretz Cordemais Couëron Frossay Joué-sur-Erdre Nort-sur-Erdre Nozay Pannecé Riaillé Saint-Étienne-de-Montluc Saint-Viaud Teillé Le Temple-de-Bretagne Treffieux Vigneux-de-Bretagne Chaumes-en-Retz La Bernerie-en-Retz Villeneuve-en-Retz Chauvé Les Moutiers-en-Retz La Plaine-sur-Mer Pornic Préfaillies	27.7.2022

Saint-Hilaire-de-Chaléons Saint-Michel-Chef-Chef Sainte-Pazanne	
Legé La Limouzinière Machecoul-Saint-Même La Marne Paulx Saint-Colomban Corcoué-sur-Logne Saint-Étienne-de-Mer-Morte Saint-Lumine-de-Coutais Saint-Mars-de-Coutais Saint-Philbert-de-Grand-Lieu Touvois	2.8.2022
Aigrefeuille-sur-Maine Ancenis-Saint-Géréon La Boissière-du-Doré Boussay La Chevrolière Clisson Gétigné Le Landreau Montbert Montrelais La Regrippière La Remaudière Remouillé Saint-Aignan-Grandlieu Vair-sur-Loire Saint-Hilaire-de-Clisson Saint-Lumine-de-Clisson Vallet Loireauxence La Roche-Blanche Geneston	15.8.2022
La Planche Vieilleville	29.8.2022
<i>Département: Lot (46)</i>	
ALVIGNAC BALADOU BRETENOUX CALES CRESENSAC-SARRAZAC CREYSSE CUZANCE FLOIRAC GIGNAC LACAVE LACHAPELLE-AUZAC LAVERGNE LE VIGNON EN QUERCY LOUBRESSAC MARTEL MAYRAC MAYRINHAC-LENTOUR MEYRONNE MIERS MONTVALENT PADIRAC PINSAC	22.7.2022

PRUDHOMAT RIGNAC ROCAMADOUR SAINT-DENIS-LES-MARTEL SAINT-SOZY SOUILLAC STRENQUELS THEGRA VAYRAC	
<i>Les communes suivantes dans le département: Lot-et-Garonne (47)</i>	
Beaugas Boudy-de-Beauregard Cancon Casseneuil Castelnaud-de-Gratecambe Castillonès Douzains Lalandusse Lauzun Lédat Lougratte Monflanquin Montauriol Montaut Moulinet Pailloles Pinel-Hauterive Saint-Colomb-de-Lauzun Saint-Eutrope-de-Born Saint-Maurice-de-Lestapel Saint-Pastour La Sauvetat-sur-Lède Savignac-sur-Leyze Ségallas Sérignac-Péboudou	8.7.2022
Allemans-du-Dropt Cambes Miramont-de-Guyenne Monteton Moustier Puysserampion Roumagne Saint-Pardoux-Isaac La Sauvetat-du-Dropt	18.7.2022
<i>Département: Maine-et-Loire (49)</i>	
Angrie Bécon-les-Granits Champtocé-sur-Loire Chazé-sur-Argos Ingrandes-Le Fresne sur Loire Loiré Saint-Augustin-des-Bois Saint-Georges-sur-Loire Saint-Germain-des-Prés Saint-Léger-de-Linières Saint-Martin-du-Fouilloux Saint-Sigismond "Segré-en-Anjou Bleu Sainte-Gemmes-d'Andigné" Val d'Erdre-Auxence	26.7.2022

Aubigné-sur-Layon Beaulieu-sur-Layon Bellevigne-en-Layon "Brissac Loire Aubance Luigné" Cernusson Chalonnnes-sur-Loire Chanteloup-les-Bois Chaufefonds-sur-Layon Chemillé-en-Anjou Cléré-sur-Layon Coron Denée "Doué-en-Anjou Brigné" La Plaine Lys-Haut-Layon "Mauges-sur-Loire Saint-Laurent-de-la-Plaine" Montilliers Mozé-sur-Louet Passavant-sur-Layon Rochefort-sur-Loire Saint-Paul-du-Bois Somloire Soulaines-sur-Aubance Terranjou Val-du-Layon Vezins	8.8.2022
"Mauges-sur-Loire (sauf Saint-Laurent-de-la-Plaine)" Montrevault-sur-Evre Orée d'Anjou	22.8.2022
Beaupréau-en-Mauges Bégrolles-en-Mauges Cholet La Romagne La Séguinière La Tessouale Le May-sur-Evre Le Puy-Saint-Bonnet Les Cerqueux Maulévrier Mazières-en-Mauges Nuailé Saint-Christophe-du-Bois Saint-Léger-sous-Cholet Sèvremoine Toutlemonde Trémentines Yzernay	12.7.2022 - 29.8.2022
<i>Les communes suivantes dans le département: DEUX-SEVRES (79)</i>	
Availles-Thouarsais Saint-Généroux	26.7.2022
Doux Thénezay	26.7.2022
Ardin Coulonges-sur-l'Autize Saint-Pompain Villiers-en-Plaine	26.7.2022

Amailloux Boussais Glénay Gourgé Lageon Louin Maisontiers Saint-Loup-Lamairé Tessonière	2.8.2022
Beaulieu-sous-Parthenay La Boissière-en-Gâtine La Chapelle-Bertrand Châtillon-sur-Thouet Fénery Les Groseillers Mazières-en-Gâtine Parthenay Pompaire Le Retail Saint-Aubin-le-Cloud Saint-Marc-la-Lande Soutiers Verruyes Vouhé	24.6.2022
Allonne Azay-sur-Thouet Saint-Pardoux-Soutiers Le Tallud	8.8.2022
L'Absie Chanteloup La Chapelle-Saint-Laurent Largeasse Neuvy-Bouin Scillé Trayes Vernoux-en-Gâtine	19.8.2022
Loretz-d'Argenton Boismé Chiché Faye-l'Abbesse Luzay Pierrefitte Sainte-Gemme Saint-Jacques-de-Thouars Saint-Jean-de-Thouars Saint-Varent "Thouars hors Misse"	13.7.2022
Bretignolles Cerizay Mauléon Cirières Combrand Courlay La Forêt-sur-Sèvre Moncoutant-sur-Sèvre Montravers Nueil-les-Aubiers La Petite-Boissière Le Pin Saint-Amand-sur-Sèvre	29.8.2022

Saint-André-sur-Sèvre SAINT-PIERRE-DES-ECHAUBROGNES Saint-Paul-en-Gâtine	
Argentonnay Bressuire Val en Vignes Coulonges-Thouarsais Geay Genneton Luché-Thouarsais Saint-Aubin-du-Plain Voulmentin Saint Maurice Étusson	29.8.2022
<i>Les communes suivantes dans le département: Vendée (85)</i>	
La Chapelle-aux-Lys Faymoreau Loge-Fougereuse Marillet Puy-de-Serre Saint-Hilaire-de-Voust	28.7.2022
Apremont Beauvoir-sur-Mer Benet Bois-de-Céné Bouin Challans Châteauneuf Coëx Commequiers Falleron Foussais-Payré Froidfond La Garnache Maché Saint-Christophe-du-Ligneron Saint-Gervais Saint-Hilaire-des-Loges Saint-Maixent-sur-Vie Saint-Révérend Saint-Urbain Sallertaine Soullans	26.7.2022
Aizenay Beaufou Bellevigny La Chaize-le-Vicomte La Chapelle-Palluau Doix lès Fontaines Dompierre-sur-Yon La Ferrière Fontenay-le-Comte Fougeré La Genétouze Grand'Landes Les Lucs-sur-Boulogne La Merlatière Montreuil Mouilleron-le-Captif Palluau Les Velluire-sur-Vendée Le Poiré-sur-Vie	2.8.2022

La Roche-sur-Yon
 Saint-Denis-la-Chevasse
 Saint-Étienne-du-Bois
 Saint-Martin-de-Fraigneau
 Saint-Martin-des-Noyers
 Saint-Michel-le-Cloucq
 Saint-Paul-Mont-Penit
 Saint-Pierre-le-Vieux
 La Taillée
 Vix
 Vouillé-les-Marais

L'Aiguillon-sur-Vie
 Aubigny-Les Clouzeaux
 Auchay-sur-Vendée
 Bazoges-en-Pareds
 Beaulieu-sous-la-Roche
 Bessay
 Bourneau
 Bournezeau
 La Caillère-Saint-Hilaire
 Chantonay
 La Chapelle-Hermier
 La Chapelle-Thémer
 Château-Guibert
 Corpe
 Le Girouard
 Le Givre
 Grosbreuil
 L'Hermenault
 L'Île-d'Olonne
 La Jaudonnière
 La Jonchère
 Landeronde
 Landevieille
 Le Langon
 Longèves
 Luçon
 Les Magnils-Reigniers
 Mareuil-sur-Lay-Dissais
 Marsais-Sainte-Radégonde
 Martinet
 Mervent
 Les Achards
 Moutiers-les-Mauxfaits
 Moutiers-sur-le-Lay
 Mouzeuil-Saint-Martin
 Nalliers
 Nesmy
 L'Orbrie
 Péault
 Petosse
 Les Pineaux
 Pissotte
 Pouillé
 La Réorthie
 Rosnay
 Saint-Aubin-la-Plaine
 Saint-Avaugourd-des-Landes
 Saint-Benoist-sur-Mer
 Saint-Cyr-des-Gâts
 Saint-Cyr-en-Talmondaie
 Saint-Étienne-de-Brillouet
 Sainte-Flaive-des-Loups
 Rives de l'Yon

9.8.2022

Sainte-Foy Sainte-Gemme-la-Plaine Saint-Georges-de-Pointindoux Sainte-Hermine Saint-Hilaire-le-Vouhis Saint-Jean-de-Beugné Saint-Juire-Champgillon Saint-Julien-des-Landes Saint-Laurent-de-la-Salle Brem-sur-Mer Saint-Martin-des-Fontaines Saint-Martin-Lars-en-Sainte-Hermine Saint-Mathurin Sainte-Pexine Saint-Valérien Saint-Vincent-sur-Graon Sérigné Sigournais Le Tablier Talmont-Saint-Hilaire Thiré Thorigny Thouarsais-Bouildroux Vairé Venansault	
Chauché Essarts en Bocage Mouchamps La Rabatelière Rochetretjoux Saint-André-Goule-d'Oie Sainte-Cécile Saint-Germain-de-Prinçay Saint-Vincent-Sterlanges Vendrennes	16.8.2022
Bazoges-en-Paillers La Boissière-de-Montaigu Chavagnes-en-Paillers Mesnard-la-Barotière Saint-Fulgent	23.8.2022
La Bernardière Les Brouzils La Bruffière La Copechagnière Cugand L'Herbergement Montaigu-Vendée Rocheservière Montréverd Saint-Philbert-de-Bouaine Treize-Septiers	30.8.2022
Beaurepaire La Gaubretière Les Herbiers Les Landes-Genusson Mortagne-sur-Sèvre Saint-Aubin-des-Ormeaux Saint-Laurent-sur-Sèvre Saint-Malô-du-Bois Saint-Martin-des-Tilleuls Tiffauges Chanverrie	12.7.2022 – 6.9.2022

Le Boupère Les Epesses Sèvremont Saint-Mars-la-Réorthe Saint-Paul-en-Pareds Treize-Vents	19.7.2022 – 13.9.2022
Antigny Breuil-Barret Cezaïs La Châtaigneraie Chavagnes-les-Redoux Cheffois Mallièvre La Meilleraie-Tillay Menomblet Monsireigne Montournais Mouilleron-Saint-Germain Pouzauges Réaumur Saint-Maurice-des-Noies Saint-Maurice-le-Girard Saint-Mesmin Saint-Pierre-du-Chemin Saint-Prouant Saint-Sulpice-en-Pareds Tallud-Sainte-Gemme La Tardière Vouvant	19.7.2022 – 13.9.2022

Mitgliedstaat: Ungarn

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<i>Szabolcs-Szatmár-Bereg megye:</i>	
Balkány, Bököny, Érpatak, Geszteréd, Újfehértó, települések közigazgatási területeinek a 47.723822 és a 21.710387, valamint a 47.724837 és a 21.690693 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	14.7.2022
Bököny és Újfehértó települések közigazgatási területeinek a 47.723822 és a 21.710387, valamint a 47.724837 és a 21.690693 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	6.7.2022–14.7.2022
<i>Hajdú-Bihar megye:</i>	
Bocskai kert, Hajdúböszörmény, Hajdúdorog, Hajdúhadház, Hajdúsámson, Nyíradony és Téglás települések közigazgatási területeinek a 47.723822 és a 21.710387, valamint a 47.724837 és a 21.690693 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	14.7.2022
Hajdúhadház és Téglás települések közigazgatási területeinek a 47.723822 és a 21.710387, valamint a 47.724837 és a 21.690693 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	6.7.2022–14.7.2022

Mitgliedstaat: Niederlande

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<i>Province: Gelderland</i>	
1. Vanaf kruising Nulderpad / Spiekweg, Spiekweg volgen in noordelijke richting tot aan Gooiseweg. 2. Gooiseweg volgen in oostelijke richting tot aan Boordmeestocht. 3. Baardmeestocht volgen in noordelijke richting tot aan Hoge Vaart. 4. Hoge Vaart volgen in oostelijke richting tot aan N302. 5. N302 volgen in noordelijke richting tot aan Rietweg. 6. Rietweg volgen in oostelijke richting tot aan Hoekwanttocht. 7. Hoekwandtocht volgen in zuidelijke richting tot aan Biddingerweg. 8. Biddingerweg volgen in oostelijke richting tot aan rand sportpark de Schelp. 9. Rand volgen in zuidelijke richting tot aan Kokkelweg. 10. Kokkelweg volgen in oostelijke richting tot aan N708. 11. N708 volgen in zuidelijke richting tot aan Bremerbergtocht. 12. Bremertocht 1600 meter volgen in oostelijke richting tot bospad. 13. Bospad volgen in zuidelijke richting tot aan Spijkweg. 14. Spijkweg volgen in westelijke richting tot aan Bijsselseweg. 15. Bijsselseweg volgen in zuidelijke richting Veluwemeer overstekend tot aan Bliksweg. 16. Bliksweg volgen in zuidelijke richting overgaand in Oude Molenweg overgaand in Molenweg tot aan Bovenweg. 17. Bovenweg volgen in oostelijke richting tot aan Elburgseweg. 18. Elburgseweg volgen in zuidelijke richting tot aan Oenenburgweg. 19. Oenenburgweg volgen in zuidelijke richting tot aan Eperweg. 20. Eperweg volgen in oostelijke richting tot aan Pasopweg. 21. Pasopweg volgen in zuidelijke richting tot aan Tongerenseweg. 22. Tongerenseweg volgen in oostelijke richting tot aan Gortelseweg. 23. Gortelseweg volgen in westelijke richting tot aan Elspeterbosweg. 24. Elspeterbosweg volgen in zuidelijke richting overgaand in Vierhousterweg tot aan Uddelerweg N310. 25. N310 volgen in zuidelijke richting overgaand in Garderenseweg overgaand in Koningsweg tot aan Dorpsstraat. 26. Dorpsstraat volgen in noordelijke richting overgaand in Putterweg overgaand in Garderenseweg overgaand in Achterstraat overgaand in Dorpsstraat overgaand in Stationsstraat tot aan Cleenhorsterweg. 27. Cleenhorsterweg volgen in noordelijke richting tot aan Engersteeg. 28. Engersteeg volgen in westelijke richting tot aan Waterweg. 29. Waterweg volgen in zuidelijke richting tot aan De Kronkel(water). 30. De kronkel volgen in westelijke richting de A28 overstekend vervolgens Nuldernauw overstekend tot aan Seaewaldallee. 31. Seaewaldallee volgen in westelijke richting tot aan Nulderpad. 32. Nulderpad volgen in noordelijke richting tot aan Spiekweg.	11.7.2022
Those parts of the municipalities Harderwijk and Nunspeet contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 5,6647, lat 52,34514	30.6.2022–11.7.2022
Those parts of the municipalities Harderwijk and Nunspeet contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 5,66275, lat 52,3429	3.7.2022–11.7.2022
Those parts of the municipalities Harderwijk and Nunspeet contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 5,67004, lat 52,34306	3.7.2022–11.7.2022
<i>Province Friesland</i>	
1. Vanaf de kruising Harlinger Vaart/ Harlingerweg, Harlingerweg volgen in westelijke richting tot aan N31. 2. N31 volgen in noordelijke richting tot aan Van Harinxmakanaal.	16.7.2022

3. Van Harinxmakanaal volgen in westelijke richting tot aan Haulewei.
4. Haulewei volgen in noordelijke richting overgaand in N393 tot aan Sinaedawei.
5. Sinaedawei volgen in noordelijke richting tot aan Haerewei.
6. Hearewei volgen in oostelijke richting tot aan Tjessingawei.
7. Tjessingawei volgen in zuidelijke richting tot aan N393.
8. N393 volgen in oostelijke richting tot aan Moaije.
9. Moaije volgen in zuidelijke richting tot aan Gernierswei.
10. Gernierswei volgen in zuidelijke richting tot aan Koekoeksleane.
11. Koekoeksleane volgen in oostelijke richting tot aan Bitgumerdyk.
12. Bitgumerdyk volgen in oostelijke overgaand in N383 overgaand in Rypsterdyk tot aan Bollens.
13. Bollens volgen in zuidelijke richting tot aan Van Harinxmakanaal.
14. Van Harinxmakanaal volgen in oostelijke richting tot aan Deinumerfeart.
15. Deinumerfeart volgen in zuidelijke richting tot aan N359.
16. N359 volgen in zuidelijke richting tot aan Hegedyk.
17. Hegedyk volgen in zuidelijke richting tot aan spoorlijn Leeuwarden-Sneek.
18. Spoorlijn volgen in zuidelijke richting tot aan Boazumer Feart.
19. Boazumerfeart volgen in westelijke richting overgaand in Slachtedyk tot aan Hegedyk.
20. Hegedyk volgen in westelijke richting tot aan Greate Wierum.
21. Greate Wierum volgen in westelijke richting tot aan Sanleasterdyk.
22. Sanleasterdyk volgen in westelijke richting overgaand in Doniadyk tot aan Tjebbingadyk.
23. Tjebbingadyk volgen in zuidelijke richting tot aan Middelzeedijk.
24. Middelzeedijk volgen in westelijke richting tot aan Hartwerter Feart.
25. Hartwerter Feart volgen in westelijke richting tot aan Ugolaan.
26. Ugolaan volgen in westelijke richting overgaand in Wibrandaweg overgaand in Easthimmerwei tot aan Gysbert Japiksweg.
27. Gysbert japiksweg volgen in zuidelijke richting tot aan Mulierlaan.
28. Mulierlaan volgen in noordelijke richting tot aan Teakelaan.
29. Teakelaan volgen in noordelijke richting tot aan Riegeweg.
30. Riegeweg volgen in westelijke richting vervolgen in noordelijke richting tot aan tot aan Harlinger Vaart.

Those parts of the municipality Waadhoeke contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 5,59, lat 53,16

8.7.2022–16.7.2022

Province Flevoland

1. Vanaf kruising Knardijk / Vogelweg. Vogelweg volgen in oostelijke richting tot aan rand Knarbos Oost.
2. Rand volgen in noordelijke richting tot aan Eendengracht.
3. Eendengracht volgen in oostelijke richting tot aan Larservaart.
4. Larservaart volgen in noordelijke richting tot aan Meerkoetenweg.
5. Meerkoetenweg volgen in oostelijke richting tot aan Vlotgrasweg.
6. Vlotgrasweg volgen in zuidelijke richting tot aan Lisdoddeweg.
7. Lisdoddeweg volgen in oostelijke richting tot aan Zeeastertocht.
8. Zeeastertocht volgen in oostelijke richting tot aan Zeeasterweg.
9. Zeeasterweg volgen in oostelijke richting tot aan Lisdoddeweg.
10. Lisdoddeweg volgen in oostelijke richting tot aan Rietsemalaan.
11. Rietsemalaan volgen in zuidelijke richting tot aan Roodbeenweg.
12. Roodbeenweg volgen in noordelijke richting tot aan Ottolanderlaan.
13. Ottolanderlaan volgen in oostelijke richting tot aan Rietweg.
14. Rietweg volgen in noordelijke richting tot aan Van den Hamlaan
15. Van den Hamlaan volgen in oostelijke richting tot aan Ansjovisweg.
16. Ansjovisweg volgen in noordelijke richting tot aan Dronterweg.
17. Dronterweg volgen in oostelijke richting tot aan Dronterringweg.
18. Dronterringweg volgen in zuidelijke richting tot aan Spieringtocht.
19. Spieringtocht volgen in zuidelijke richting tot aan Hoge Vaart.
20. Hoge Vaart volgen in oostelijke richting tot aan Oosterwoldertocht.
21. Oosterwoldertocht volgen in zuidelijke richting tot aan Elburgerweg (N309).
22. N309 volgen in zuidelijke richting tot aan Nieuwstadspad.
23. Nieuwstadspad volgen in westelijke richting overgaand in Nieuwstadsweg overgaand in Oude Zeeweg tot aan Veldweg.

18.7.2022

24. Veldweg volgen in zuidelijke richting tot aan N310. 25. N310 volgen in zuidelijke richting tot aan A28. 26. A28 volgen in westelijke richting tot aan Drieland. 27. Vanaf Drieland het Wolderwijd overstekend tot aan Omloop. 28. Omloop volgen in noordelijke richting overgaand in Penhoren tot aan Ossenkampweg. 29. Ossenkampweg volgen in oostelijke richting tot aan Waterloo tussen Ossenkampweg 20 en 17. 30. Waterloo volgen in noordelijke richting tot aan Hoge Vaart. 31. Hoge Vaart volgen in oostelijke richting tot aan Knardijk. 32. Knardijk volgen in noordelijke richting tot aan Vogelweg.	
Those parts of the municipalities Dronten, Zeewolde, Lelystad contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 5,66, lat 52,42	10.7.2022–18.7.2022
<i>Province Noord-Holland</i>	
1. Vanaf kruising A5 / Spoorlijn, Spoorlijn Amsterdam-Alkmaar volgen in noordelijke richting Noorzeekanaal overstekend overgaand in Provincialeweg N203 tot aan Stationsstraat. 2. Stationsstraat volgen in noordelijke richting tot aan Zaanweg. 3. Zaanweg volgen in oostelijke richting tot aan Nieuweweg. 4. Nieuweweg volgen in noordelijke richting tot aan Mercuriusweg. 5. Mercuriusweg volgen in oostelijke richting tot aan Rouenweg. 6. Rouenweg volgen in noordelijke richting tot aan Zandweg. 7. Zandweg volgen in oostelijke richting overgaand in Dorpsstraat overgaand in Oosteinde tot aan Wever. 8. Wever volgen in noordelijke richting tot aan Dorpsstraat. 9. Dorpsstraat volgen in oostelijke richting tot aan Van Saanelaan. 10. Van Saanelaan volgen in noordelijke richting tot aan Noorderganssloot. 11. Noorderganssloot volgen in oostelijke richting tot aan Jispersluissloot. 12. Jispersluissloot volgen in noordelijke richting tot aan Kanaaldijk. 13. Kanaaldijk volgen in oostelijke richting tot aan Middenweg. 14. Middenweg volgen in noordelijke richting tot aan N244. 15. N244 volgen in oostelijke richting tot aan Purmerenderweg. 16. Purmerenderweg volgen in noordelijke richting tot aan Kwadijkerweg. 17. Kwadijkerweg volgen in oostelijke richting overgaand in Kwadijk tot aan Purmerringvaart. 18. Purmerringvaart volgen in noordelijke richting tot aan Nieuwe Haven te Edam. 19. Nieuwe Haven te Edam volgen in oostelijke richting overgaand in Oorgat tot aan Zeedijk. 20. Zeedijk volgen in zuidelijke richting overgaand in Noordeinde tot aan Haven. 21. Haven volgen in zuidelijke richting tot aan Havenbuurt. 22. Havenbuurt volgen via zeedijk overgaand in Waterlandsezeedijk overgaand in Markermeer tot aan Uitdammerdijk. 23. Uitdammerdijk volgen in zuidelijke richting tot aan A10. 24. A10 volgen in zuidelijke richting tot aan Spoorlijn. 25. Spoorlijn volgen in noordelijke tot aan Wijtenbachstraat. 26. Wijtenbachstraat volgen in westelijke richting overgaand in Eerste Oosterparkstraat tot aan Wibautstraat. 27. Wibautstraat volgen in noordelijke straat tot aan S100. 28. S100 volgen in westelijke richting tot aan Overtoom (S106). 29. S106 volgen in westelijke richting tot aan Hoofdweg. 30. Hoofdweg volgen in noordelijke richting tot aan Bos en Lommerweg. 31. Bos en Lommerweg volgen in westelijke richting tot aan A10. 32. A10 volgen in noordelijke richting tot aan Spoorlijn Amsterdam/Alkmaar. 33. Spoorlijn Amsterdam/Alkmaar volgen in westelijke richting tot aan A5.	5.8.2022
Those parts of the municipality Zaanstad, Wormerland, Purmerland, Edam-Volendam en Amsterdam contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 4.95 lat 52.44.	28.7.2022 – 5.8.2022

TEIL C

Weitere Sperrzonen in den betroffenen Mitgliedstaaten (*) gemäß Artikel 1 und 3a:

(*) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf einen Mitgliedstaat auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)